

# Dialog Erziehungshilfe

## **Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung**

Beiträge von Gila Schindler und Thomas Mörsberger

## **Digitaler Exhibitionismus – Ein Jugendschutzprojekt**

Heidemarie Hinterwallner / Julia von Weiler

## **Die Stärken von Erziehungsberatung nutzen**

Gesine Götting / Marcus Kröckel

## **Schulsozialarbeit – fachliche Weiterentwicklung**

Herbert Bassarak

## **Umgang mit Systemsprengenden Einzelfällen**

Rene Seiser

## **Zwangsverheiratung in Deutschland**

Esma Karayel

## **Social Media Guidelines**

Reinhold Gravelmann

---

# Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 3 | 2016

Autorenverzeichnis.....4

## Aus der Arbeit des AFET

Koralia Sekler

ExpertInnengespräch zur Schulbegleitung im  
Kontext der multiprofessionellen Arbeit  
an inklusiven Regelschulen.....6

Parlamentarisches Frühstück der  
Erziehungshilfefachverbände 2016.....7

## Erziehungshilfe in der Diskussion

Gila Schindler

„Ist auch drin, was drauf steht?“  
Einschätzungen zu den gesetzlichen  
Eckpunkten einer Reform des SGB VIII.....9

Thomas Mörsberger

Hauptsache ist offenbar,  
die Heimaufsicht bleibt Nebensache.....16

Reinhold Gravelmann

Social-Media-Guidelines in  
Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe .....21

## Konzepte Modelle Projekte

Heidemarie Hinterwallner / Julia von Weiler

Kinder- und Jugendschutz im Zeitalter  
des digitalen Exhibitionismus.....26

Herbert Bassarak

Schulsozialarbeit – fachliche Weiterentwicklung.....31

Gesine Götting / Marcus Kröckel

Die Stärken von Erziehungsberatung nutzen.....35

Rene Seiser

Umgang mit Systemsprengenden Einzelfällen .....39

## Themen

Esma Karayel

Zwangsverheiratung in Deutschland:  
Ursachen – Hintergründe – Schutzmöglichkeiten.....44

Georg Schäfer

Fürsorgliche Belagerung – Widerstand ist zwecklos.....48

Personalien.....50

Rezensionen.....51

## Verlautbarungen

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge –  
Bedingungen für nachhaltige Integration schaffen .....53

Bundesjugendkuratorium

Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach Maß:  
Junge Geflüchtete haben den gleichen Anspruch  
wie alle jungen Menschen.....56

BAG Landesjugendämter

Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte  
zur Prävention und Intervention in  
Kindertageseinrichtungen .....58

Impressum.....8

Tagungen.....62

Titel.....63



Foto: Chr. v. Polentz/transitfoto

Liebe Leserin, lieber Leser,

hoffnungsvoll und zuversichtlich hatte ich in der Sommerausgabe des Dialog Erziehungshilfe an dieser Stelle den seit Ende Mai erwarteten Referentenentwurf zur SGB VIII-Reform – der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe angekündigt. Es kommt eben doch oft anders als man denkt und die vielfachen Ankündigungen blieben letztlich ohne ein Ergebnis. Inzwischen gehen wir davon aus, dass wohl erst Ende Oktober mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ zu rechnen ist. Der AFET hat sich aus gutem Grund an den im Sommer kursierenden „Geheimpapieren“ und ersten Meinungsäußerungen nicht beteiligt, denn Grundlage der Information unserer Mitglieder kann nur der offizielle Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sein. Erst mit der weit verbreiteten (inoffiziellen) Arbeitsfassung des BMFSFJ vom 23.08.2016 haben wir uns entschieden

auf dieser Grundlage mit der Information und mit dem Meinungsbildungsprozess im AFET zu beginnen.

Inzwischen hat das Bundesministerium die Jugendhilfe- und die Behindertenverbände im September zu vier thematischen Anhörungen auf der Grundlage der Entwurfsfassung vom 23.08.2016 eingeladen. Die Debatten machen deutlich, dass es einen Konsens zu der von allen gewünschten „Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ gibt, aber eben auch sehr viele Fragen und Sorgen! Diese haben die Erziehungshilfefachverbände in Deutschland am 08.09.2016 den Ausschussmitgliedern des Familienausschusses des Deutschen Bundestages in ihrem 7. Parlamentarischen Gespräch übergeben und vorgetragen. Der AFET hat sich in seinem Impuls auf die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung konzentriert und die Folgen für die Praxis der öffentlichen und freien Träger verdeutlicht. Einen kurzen Bericht über das parlamentarische Gespräch finden Sie in dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe. Die Erziehungshilfefachverbände haben sich zudem darauf verständigt, ihre Prüffragen (siehe DE 02/2016) gemeinsam an die Leitung des Ministeriums heranzutragen und wir freuen uns über eine Einladung von Herrn Staatssekretär Dr. Kleindiek zu einem Gespräch am 05. Oktober! Im AFET nehmen wir die deutliche Sorge wahr, dass das komplexe Reformwerk mit seinen Rechtsfolgen und fachlichen Nebenwirkungen in der erforderlichen Tiefe angesichts des Termindrucks schwer zu durchdringen ist. Auch die teilnehmenden Abgeordneten des parlamentarischen Gesprächs signalisierten, dass die gründliche Diskussion auch im parlamentarischen Raum angesichts der Komplexität des Gesetzesvorhabens erforderlich sei. Herr Lehrieder, Vorsitzender des Familienausschusses des Deutschen Bundestages formuliert hier richtig „Gründlichkeit muss vor Schnelligkeit gehen!“

In dieser Ausgabe des „Dialog Erziehungshilfe“ finden Sie neben den Beiträgen von Frau Gila Schindler und Herrn Thomas Mörsberger zur SGB VIII-Reform viele weitere interessante Impulse und Praxisberichte. Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule, die Rolle der Schulsozialarbeit bleiben beispielsweise ein „dickes Brett“ der Erziehungshilfe. Der AFET wird sich für das Thema weiter stark machen. Eher indifferent geht die Praxis der Erziehungshilfe offenbar mit dem Thema Medienkompetenz um, ein bedeutungsvolles Thema, das ohne Frage auf der Jugendhilfeagenda bleiben wird. Immer wieder fragt die Praxis auch nach den richtigen Analysen und guten Konzepten für die „Schwierigsten“, hier finden Sie einen Bericht über ein gelungenes Kooperationsprojekt öffentlicher und freier Träger der Stadt Hannover zur Überwindung von Struktur- und Kooperationsproblemen. Die Überwindung von Struktur- und Kooperationsproblemen ist auch Thema eines Beitrages zur Rollen von Erziehungsberatung und ASD im Landkreis Peine.

Last but not least! Haben Sie sich schon über die AFET Fachtagung und Mitgliederversammlung am 16./17.November in Berlin informiert ([www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de))? Zu den aktuellen Themen der Kinder- und Jugendhilfe werden wir gemeinsam mit Ihnen fachpolitische Impulse setzen. Ich freue mich darauf!

Herzlich Ihre

---

# Autorenverzeichnis

Bassarak, Prof. Dr. Herbert  
Am Hasenfeld 9  
91207 Lauf

Esma Karayel  
[www.ada-schutzhaus.de](http://www.ada-schutzhaus.de)

Götting, Gesine  
Landkreis Peine  
Fachdienst Jugendamt  
Rosenhagen 38  
31224 Peine

Gravelmann, Reinhold  
AFET-Referent

Hinterwallner, Heidemarie  
Donau-Universität Krems  
Fakultät für Gesundheit und Medizin  
Department für Psychotherapie und  
Biopsychosoziale Gesundheit  
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30  
3500 Krems an der Donau  
Österreich

Kröckel, Dr. Marcus  
Landkreis Peine  
Keisjugendamt  
Burgstraße 1  
31224 Peine

Mörsberger, Thomas  
Rothenbleicher Weg 65  
21335 Lüneburg

Schäfer, Georg  
Stadt Celle  
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Am Französischen Garten 3  
29221 Celle

Sekler, Dr. Koralia  
AFET-Referentin

Schindler, Gila  
Poststraße 44  
69115 Heidelberg

Seiser, Rene  
Landeshauptstadt Hannover  
KSD - FB Jugend und Familie  
Fachplanung Erziehungshilfen  
Blumenauer Str. 5-7  
30449 Hannover

Weiler, von Julia  
Innocence in Danger e.V.  
Holtzendorffstr. 3  
14057 Berlin

## Aus der Arbeit des AFET

### AFET-Fachtagung und Mitgliederversammlung am 16./17. November in Berlin!

Die AFET-Mitgliederversammlung verbinden wir wieder mit einer wichtigen und interessanten Jahrestagung.

Erziehungshilfe – un|planbar  
Vielfalt beständig in Veränderung

un|planbar

AFET-Jahrestagung incl. Mitgliederversammlung  
Berliner Stadtmission, Berlin

Die Fachtagung und Mitgliederversammlung 2016 hat einen ganz besonderen Charakter. Es ist eine Tagung von AFET-Mitgliedern für AFET-Mitglieder und ihr Fachpublikum ([www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de)). Wir werden fachpolitische Impulse setzen, Gelegenheit zur Vernetzung geben, fachliche Entwicklungen verdeutlichen, die jugendhilfepolitische Meinungsbildung im AFET voranbringen und die vielfältigen Ressourcen des AFET sichtbar machen.

Die Vielfalt des AFET-Mitgliederspektrums spiegelt sich thematisch, kritisch und kontrovers im Programm wider.

Der AFET und seine Mitglieder übernehmen seit vielen Jahren Verantwortung für Kinder und Jugendliche und Familien! Wie diese Verantwortung gelingen kann, dazu wollen wir arbeiten.

- Prof. Dr. Christian Schraper wird zu Beginn skizzieren, wie angesichts immer wieder unplanbarer Herausforderungen Erziehung und Erziehungshilfen trotzdem gelingen können.
- Dr. Jens Braak, Physiker und Chaosforscher, zeigt zum Abschluss, wie wir im beruflichen und persönlichen Alltag, jenseits vom strategischen und planerischen Machbarkeitswahn, erfolgreich und konstruktiv mit Zufall und Unberechenbarkeit umgehen können. Erfolg scheint nicht vom Plan abhängig zu sein, sondern vom individuellen Umgang mit Chancen!

Dazwischen werden AFET-Mitglieder, der Vorstand, der Fachbeirat, der Ausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfe und der Ausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik in insgesamt 12 Fachforen im „Tandem“ der bewährten Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger gestalten.

In der AFET-Mitgliederversammlung am 16.11.2016 um 16.30 Uhr werden konkrete Verbandsanliegen behandelt und die AFET-Mitglieder können mitbestimmen wie es strategisch weitergeht. Mitbestimmen können die AFET-Mitglieder auch, wer in der Legislaturperiode 2016 bis 2020 die fachpolitischen Anliegen im Vorstand und in den AFET-Gremien voranbringen soll. In den nächsten Tagen versenden wir die Einladungen zur Mitgliederversammlung und wir würden uns über eine rege Teilnahme freuen, denn unsere AFET-Mitglieder repräsentieren den AFET und seine inhaltliche Struktur!

Dialog Arbeitshilfen Fachdiskurs  
**Stellungnahmen** Erziehungshilfe  
Veröffentlichungen **Experten**  
Gespräche Öffentlicher Träger  
Tagungen **Bundesverband** Freie  
Träger Fachpolitik Lobbyarbeit

**AFET**

Gespräche Öffentlicher Träger  
**Tagungen** Bundesverband Freie  
Träger Fachpolitik **Lobbyarbeit**  
**Dialog** Arbeitshilfen Fachdiskurs  
Stellungnahmen **Erziehungshilfe**  
Veröffentlichungen **Experten**  
**Gespräche** Öffentlicher Träger  
Tagungen Bundesverband **Freie**  
Träger Fachpolitik Lobbyarbeit  
Dialog **Arbeitshilfen** Fachdiskurs  
Stellungnahmen Erziehungshilfe  
Veröffentlichungen **Experten**  
Gespräche **Öffentlicher Träger**  
Tagungen Bundesverband Freie  
Träger **Fachpolitik** Lobbyarbeit  
Dialog **Arbeitshilfen** **Fachdiskurs**  
Stellungnahmen Erziehungshilfe  
**Veröffentlichungen** **Experten**  
Gespräche Öffentlicher Träger

Koralia Sekler

## ExpertInnengespräch zur Schulbegleitung im Kontext der multiprofessionellen Arbeit an inklusiven Regelschulen

Dokumentation auf der AFET-Homepage veröffentlicht

Am 31.05.2016 veranstaltete der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe das zweite interdisziplinäre ExpertInnengespräch zur Schulbegleitung, das aus Mitteln des BMFSFJ gefördert wurde.

Rund 40 VertreterInnen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger, der Schulen, Schulverwaltung, Landesministerien und Wissenschaft tauschten sich in Hannover über die Rolle der SchulbegleiterInnen im Kontext der multiprofessionellen Arbeit an inklusiven Regelschulen aus.

Die Veranstaltung baute auf Erkenntnissen des ersten ExpertInnengesprächs zu rechtlichen und fachlichen Spannungsfeldern beim Einsetzen von SchulbegleiterInnen nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII in Regelschulen auf.

Unter der Berücksichtigung aktueller bundesrechtlicher Vorhaben, im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes die Schulbegleitung an Regelschulen als „gepoolte“ Leistung zu ermöglichen, präsentierten die ExpertInnen ihre kommunalen Modelle und

Projekte zur Schulbegleitung an Regelschulen, bei denen die SchülerInnen mit ihrem individuellen Bedarf an Förderung und Hilfe im Fokus stehen, die Unterstützung dann auch in einem „Pool“ erfolgen kann.

Die Dokumentation des ExpertInnengesprächs ist auf der AFET-Homepage unter „Tagungsdokumentationen“ zu finden.

Dr. Koralia Sekler  
AFET-Referentin

AFET Veröffentlichung Nr. 75-2016

### Orientierungshilfe Vereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen verhandeln

ISBN 978-3-941222-13-7



Zur Unterstützung der Verhandlungen zwischen öffentlichen und freien Trägern hat der AFET eine Broschüre zu Vereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen mit bundeseinheitlichen Empfehlungen für die kommunale Praxis entwickelt. Sie gibt Hinweise für den Verhandlungsprozess zu den grundlegenden Themen, die vorab geklärt werden sollten und unterstützt die PartnerInnen auf kommunaler Ebene bei der Entwicklung einer gemeinsamen Vereinbarung für ambulante Erziehungshilfen.

Die Veröffentlichung ist in zwei Kernbereiche gegliedert. Im ersten Teil werden grundsätzliche Aussagen zum aktuellen Diskussionstand aus fachlicher und wissenschaftlich-rechtlicher Sicht zu Vereinbarungen im ambulanten Bereich beschrieben. Die Beiträge von Prof. Münder, Prof. Schraper und Frau Fazekas schaffen den Rahmen für „gute“ Vereinbarungen und sind als Kompass für den zweiten Teil gedacht. Dieser beinhaltet Eckpunkte für eine Muster-Vereinbarung mit den drei Kernelementen Leistung, Qualität und daraus abzuleitenden Entgel-

ten sowie Aussagen zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für AdressatInnen, zur sozialräumlichen Arbeit, zur Wirkung der Hilfen und zur Kommunikationskultur.

Für die Mustergliederung, die als Baukastensystem entwickelt wurde, gibt es jeweils kurze einführende Beiträge mit fachlichen Empfehlungen des AFET.

Die Orientierungshilfe „Vereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen verhandeln – Qualität entsteht im Dialog!“ kann gegen eine Schutzgebühr von 12,- Euro – ab 5 Exemplaren 10 % Rabatt – (inkl. der überarbeiteten Fassung der Arbeitshilfe "Fachleistungsstunde" Nr. 1/2012 als Anlage) zzgl. Versandkosten bestellt werden.

Bitte bestellen Sie unter Angabe: AFET-Veröffentlichung 75-2016, über [www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de), per Fax: 0511-353991-50 oder per Mail: [info@afet-ev.de](mailto:info@afet-ev.de).

Hinweis: Zu der Veröffentlichung gehören Anlagen, die über einen Zugangscode heruntergeladen werden können.

---

## Parlamentarisches Frühstück der Erziehungshilfefachverbände 2016

„Reform des Kinder und Jugendhilferechts“ (SGB VIII)

Die Erziehungshilfefachverbände in Deutschland Bundesverband für Erziehungshilfe (AFET), Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVkE), Evangelischer Erziehungsverband (EREV) und die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) haben am 8. September 2016 im Paul-Löbe-Haus des Deutschen Bundestages in Berlin ihr siebtes Parlamentarisches Gespräch gemeinsam durchgeführt.

Das Ziel der Parlamentarischen Gespräche ist der fachliche Austausch und der vertrauensvolle Kontakt zu Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Die Schirmherrschaft für das diesjährige Parlamentarische Gespräch hatte erneut Paul Lehrieder, Vorsitzender des Bundestagsausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Thema des diesjährigen Gesprächs war die Reform des Kinder und Jugendhilferechts (SGB VIII). Das Thema und die Möglichkeit des Austausches stieß auf großes Interesse auf Seiten der ParlamentarierInnen. Es beteiligten sich 15 Bundestagsabgeordnete – aus allen Fraktionen! – und ca 10 MitarbeiterInnen von ParlamentarierInnen. Unter der Moderation von Paul Lehrieder (CSU) und Josef Koch (da die IGfH diesmal vorbereitender Verband war) wurden Grundpositionen und Anfragen der Verbände zu den zentralen Bereichen der umfassenden Gesetzesreform deutlich und ins Gespräch gebracht. Nach einer Einführung

durch den Vorsitzenden der IGfH (Dr. Hans Ullrich Krause) setzte sich Stefan Leister vom BVkE mit den im Gesetz beabsichtigten Verschiebungen im Verhältnis von Kind – Staat – Eltern auseinander. Rainer Kröger vom AFET verwies kritisch auf die Folgen der beabsichtigten Verschiebungen im Verhältnis der öffentlichen und freien Träger und Wilfried Knorr vom EREV stellte von den Erziehungshilfefachverbänden wahrgenommene Probleme bei der Konstruktion des Verhältnisses von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen dar. Insgesamt brachten die Fachverbände sehr einheitliche Voten ein und verwiesen auf ihre Positionierungen und die auf der diesjährigen Verbändetagung am 14.06.2016 gemeinsam veröffentlichten Prüfsteine an ein neues SGB VIII (s. [www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de)).

Alle Abgeordneten signalisierten, dass gründliche Diskussionen auch im parlamentarischen Raum angesichts der Komplexität des Gesetzesvorhabens erforderlich seien. Einige fragten, ob dies angesichts der fortgeschrittenen Legislaturperiode überhaupt noch leistbar sei. Nur angerissen werden konnte die Frage, ob es konkrete Vorschläge Sachverhalte und Regelungen für eine "kleine Reform" geben könnte. Es wurde vereinbart, die Information und Diskussionen zwischen den Fachverbänden und den ParlamentarierInnen intensiv weiter fortzuführen.

Die Moderation dankte im Namen der

Fachverbände für die Gelegenheit zum Austausch und verwies auf die Möglichkeiten des fachlichen Austausches zwischen Fachwelt und BMFSFJ im Rahmen der kurzfristig im September 2016 stattfindenden Anhörungen über den Arbeitsvorentwurf zum neuen SGB VIII, in den sich die Erziehungshilfe-Fachverbände einbringen werden.

Zudem haben die Fachverbände um die Möglichkeit eines Gespräches über die SGB VIII-Reform mit der zuständigen Ministerin gebeten und am 5.10.2016 die Möglichkeit zu einem Gespräch mit dem Staatssekretär, Dr. Ralf Kleindiek, erhalten. Hier werden die Vorstandsvorsitzenden und Geschäftsführungen teilnehmen und ihre Rückmeldungen zu den geplanten Reformen einbringen.

Die Prüfsteine der Fachverbände an ein inklusives SGB VIII und die Materialien zur gemeinsamen Tagung der Erziehungshilfefachverbände vom 14.06.2016 finden Sie auf den Web-Seiten der Erziehungshilfe-Fachverbände. Weitere Positionierungen und Stellungnahmen sind ebenfalls auf den Seiten abrufbar.

---

*Josef Koch (IGfH)*

*Moderator des 7. Parlamentarischen Gesprächs für die Erziehungshilfefachverbände in Deutschland*

## AFET informiert auf seiner Homepage über SGB VIII-Reform

Es wird immer deutlicher, was im Rahmen der SGB VIII-Reform geplant ist. Eine Arbeitsfassung des BMFSFJ vom 23.08.2016 wird derzeit heftig diskutiert. Im September gab es gleich vier Einladungen des BMFSFJ zu Gesprächen. Grundsätzlich positive Ansätze wie das Anliegen eine inklusive Lösung herbeizuführen, werden von Befürchtungen begleitet. Die Kritik ist zum Teil erheblich, da einige Grundausrichtungen der geplanten Gesetzesänderungen eine massive Veränderung der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge haben werden.

Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat sich entschieden, alle zugänglichen bzw. dem Verband zugesandten Informationen kommentarlos sortiert nach dem Datum des Erscheinens auf seine Homepage zu setzen. Unter dem Button "SGB VIII-Reform" finden sich neben den Informationen aus dem BMFSFJ diverse Stellungnahmen und Beiträge. Diese beziehen sich teilweise auf das gesamte Reformvorhaben, andererseits gibt es spezifische Beiträge etwa zur Reform des §45 (Betriebsurlaub) oder zur SPFH. Einige Ausführungen sind sehr spezifisch und umfangreich, andere kurz und schlagwortartig, einige sind fachlich gut begründet, andere machen einen weniger fundierten Eindruck.

Der AFET möchte durch die Vielzahl der eingestellten Materialien zu Ihrer Meinungsbildung beitragen. Machen Sie sich ein eigenes Bild!

PS: Wir nehmen gerne weitere Stellungnahmen, Beiträge, Kommentierungen entgegen.

## SGB VIII-Reform Fachgespräche des BMFSFJ

Das Bundesfamilienministerium hat diverse Fachverbände u. a. den AFET im September zu drei themenbezogenen Fachgesprächen eingeladen:

- 09. September 2016: „Kinderschutz“
- 14. September 2016: „Weiterentwicklung Hilfen zur Erziehung und Pflegekinder“
- 23. September 2016: „Inklusive Lösung“
- 30. September 2016: Zusammenführung der Ergebnisse

Auf der Grundlage der Anhörungen bearbeitet das BMFSFJ die bisherige Arbeitsentwürfe, die anschließend zur Frühabstimmung in das Kanzleramt und die Ressorts gehen. Mit der Vorlage des Referentenentwurf wird Ende Oktober 2016 gerechnet.

**Wir würden uns freuen, wenn Sie den „Dialog Erziehungshilfe“ weiterempfehlen.**

ABO-Bestellung unter:  
[www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/Dialog](http://www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/Dialog)

Die Zeitschrift erhalten Sie übrigens kostenlos, wenn Sie Mitglied im AFET werden!



## Impressum

### Herausgeber:

AFET  
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
V.i.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

### Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)  
Redaktion: Reinhold Gravelmann  
Fotos: Reinhold Gravelmann  
Email: [gravelmann@afet-ev.de](mailto:gravelmann@afet-ev.de)  
Textverarbeitung:  
Susanne Rheinländer

### Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26, 30159 Hannover  
Telefon: 0511 / 35 39 91-46  
[www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de)

### Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

### Geschäftszeiten:

Mo. - Do. 9.00-13.00 Uhr  
Fr. 9.00-12.00 Uhr

### Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

### Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten  
Abonnement 26,00 € inkl. Porto  
Einzelheft: 8,00 € zzgl. Porto  
Doppelausgabe: 16,00 € zzgl. Porto

### Druck:

Carl Küster Druckerei GmbH,  
Dieterichsstraße 35A, 30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin  
ISSN 1862-0329

# Erziehungshilfe in der Diskussion

Der nachfolgende Text basiert auf einem Vortrag, den die Autorin für den Fachtag der Erziehungshilfefachverbände „Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII“ am 14. Juni 2016 gehalten hat. Der damalige Beitrag wurde von Frau Schindler um aktuelle Einschätzungen und Bewertungen ergänzt. (Stand 15.08.2016). Mittlerweile gibt es eine neue Fassung eines Arbeitsentwurfes (23.08.2016). Der Artikel ist somit an einigen Stellen nicht ganz aktuell, die Bewertungen und Einschätzungen in ihrer Gesamtheit behalten jedoch Gültigkeit. Einige Aktualisierungen sind von der Redaktion in [eckigen] Klammern hinzugefügt worden.

Gila Schindler

## „Ist auch drin, was drauf steht?“

### Einschätzungen zu den gesetzlichen Eckpunkten einer Reform des SGB VIII\*

Das Recht von Menschen, die von Behinderung betroffen oder bedroht sind, auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, ist seit Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 in Deutschland in Bewegung geraten. Im Mittelpunkt steht dabei die Verwirklichung des Rechts auf inklusive Teilhabe. Geht es um Kinder und Jugendliche, wird seit langem gefordert, durch die Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen – ungeachtet einer bestehenden oder drohenden Behinderung – den inklusiven Ansatz zu unterstützen. So sind auch die aktuellen Reformabsichten des Gesetzgebers der Kinder- und Jugendhilfe von dem ausdrücklichen Auftrag bestimmt, das Ziel der inklusiven Teilhabe sicherzustellen.<sup>1</sup>

#### I. Stand des Reformvorhabens

Im Rahmen der Reformbemühungen der Kinder- und Jugendhilfe wurde schnell offenkundig, dass mit der anstehenden Reform nicht allein die Inklusion verfolgt werden soll, sondern eine umfassende Reform des Leistungskomplexes der Hilfe zur Erziehung angestrebt wird.<sup>2</sup> Bemerkenswert war und ist insoweit der Prozess der Erarbeitung eines Reformentwurfs.

Angesichts der umfassenden Reformbestrebungen der Eingliederungshilfe war die Kinder- und Jugendhilfe zunächst in diesen

Reformprozess eingebunden, der mit einer weiten Beteiligung von Betroffenen, Interessenvertretern, Verbänden, Ländern und Kommunen einherging.<sup>3</sup> Im Rahmen zweier Arbeitsgruppentagungen wurde dabei der Entschluss abgestimmt, die Behandlung der spezifischen Ansprüche von behinderten und von Behinderung bedrohten jungen Menschen in die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen.<sup>4</sup> Damit wurde der Reformprozess der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gewissermaßen abgespalten und auf eigene Wege geschickt.

Dieser Weg wurde jedoch nicht unter Beteiligung der Betroffenen gestaltet, sondern mit einem zunehmend „geheimnisumwitterten“ Verfahren, von dem die meisten Protagonisten der Kinder- und Jugendhilfe nur im Wege sporadischer Präsentationen in Form von Powerpointvorträgen Kenntnis erhielten. Zugleich wurden die zeitlichen Perspektiven für ein Gesetzgebungsverfahren immer unklarer. So lag zum Zeitpunkt des hier verschriftlichten Vortrags lediglich eine „durchgesickerte“ Arbeitsfassung der beabsichtigten Reform des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels des SGB VIII vor. Zum Zeitpunkt dieser Verschriftlichung – Mitte August 2016 – ist weiterhin kein Zeitplan für das Reformprojekt bekannt. Wenngleich zwischenzeitlich ein Arbeitsentwurf vom 7. Juni 2016 zum gesamten Reformvorhaben ebenfalls lediglich inof-

fiziell bekannt geworden ist, fehlt es den folgenden Überlegungen immer noch an einer verlässlichen Entwurfsgrundlage.

#### II. Erläuterung und Bewertung der bekannten Änderungsvorschläge

Mit dem bekannt gewordenen Entwurf ist vorgesehen, den Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) mit dem Titel „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen, Leistungen zur Verselbstständigung des jungen Volljährigen, Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern“ in drei Unterabschnitte aufzuteilen. Der erste Unterabschnitt enthält die Grundsätze der Leistungen, der zweite Unterabschnitt Annexleistungen bei teilstationären und vollstationären Leistungen und der dritte Unterabschnitt die Vorschriften zur Leistungsplanung, Steuerungsverantwortung und Selbstbeschaffung.

##### 1. Die Grundnorm

Die Verfasser und Verfasserinnen des Entwurfs verfolgen mit der beabsichtigten Grundnorm in § 27 SGB VIII-E den innovativen Ansatz, alle Leistungen, die der Entwicklung aller jungen Menschen und der Teilhabe der von Behinderung betroffenen jungen Menschen dienen, auf eine einheitliche rechtliche Grundlage zu

stellen. Damit soll bei der Bedarfsermittlung nicht mehr zwischen behinderungsbedingtem und erzieherischem Bedarf unterschieden werden. Die zum Zeitpunkt des Vortrags bekannte Fassung eines neuen § 27 Abs. 1 SGB VIII lautet wie folgt:

*§ 27 Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche*

*(1) Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Förderung ihrer Entwicklung, zur Erziehung sowie zur Ermöglichung, Erleichterung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und soweit sie dieser zur Gewährleistung einer ihrem Wohl entsprechenden*

*1. Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit und*

*2. Teilhabe an der Gesellschaft bedürfen (Entwicklungs- und Teilhabebedarf). [In der Arbeitsfassung vom 23.08.2016 ist dies erst für 2023 geplant]*

Die Begründung trifft zu dieser Regelung die Aussage: „*Teilhabe und Individuelle Förderung werden als übergreifende Ansätze benannt, die Voraussetzungen und Anspruchsinhalt eines einheitlichen Tatbestandes determinieren. Damit soll erreicht werden, dass entwicklungsrelevante Bedarfe nicht getrennt betrachtet werden und ein subjektbezogener Ansatz verwirklicht wird. Entwicklung und Erziehung werden als zentrale Faktoren des „Person-Werdens“ eines Kindes oder Jugendlichen benannt.*“

Auf der Rechtsfolgenseite sollen junge Menschen die jeweils geeignete und notwendige Leistung zur Förderung ihrer Entwicklung, zur Erziehung sowie zur Ermöglichung bzw. Erleichterung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten. Insoweit ist festzustellen, dass im Vergleich zur aktuellen Rechtslage eher eine Erweiterung von Leistungen, nämlich um die Leistungen zur „Förderung der Entwicklung junger Menschen“, zu verbuchen ist.

Auch Erziehung ist als Leistungsinhalt benannt. Hier ist jedoch festzustellen, dass in der Konstruktion des Anspruchs ein fundamentaler Unterschied zum bisherigen Recht einhergeht: Während bislang die Sorge- und damit auch Erziehungsberechtigten Minderjähriger einen Anspruch auf „Hilfe zur Erziehung“ hatten, haben nunmehr Minderjährige selber einen unmittelbaren Anspruch auf Erziehung. Wenngleich damit eine virulente und auch nachvollziehbare Forderung aus Praxis und Literatur<sup>5</sup> aufgenommen wird, Kinder und Jugendliche selber mit einem Rechtsanspruch auf die geeigneten und erforderlichen Leistungen auszustatten und damit ihre Eigenschaft als Grundrechtsträger sowie als Rechtssubjekt zu stärken, so ist die rechtssystematische Konstruktion an dieser Stelle wohl noch nicht zu Ende gedacht bzw. beantwortet die aufgeworfenen verfassungsrechtliche Fragen nicht.

So steht den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bislang unstreitig kein eigenes Erziehungsrecht zu<sup>6</sup> Bedenkt man zugleich die Anspruchsvoraussetzungen, demnach es heißen soll, dass der Anspruch besteht, soweit die Kinder und Jugendlichen dieser Leistung zur Gewährleistung einer ihrem Wohl entsprechenden Entwicklung [...] bedürfen, so erfolgt damit die Abkehr von der Schwelle einer „das Kindeswohl nicht gewährleistenden Erziehung“.

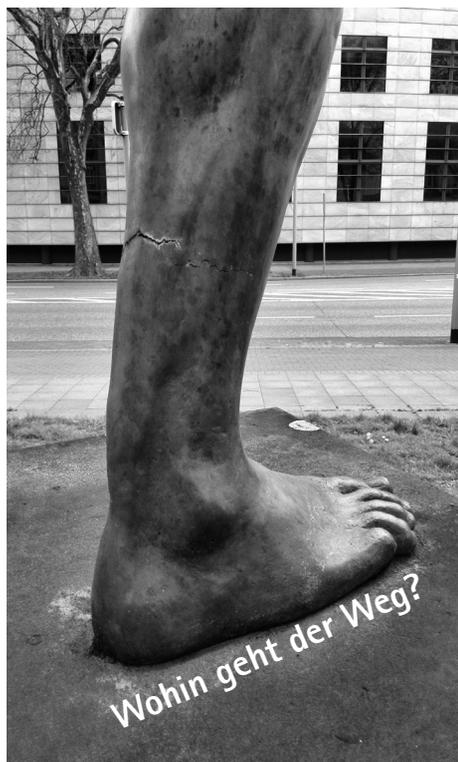
Diese Schwelle hat mit der der Kindeswohlgefährdung gemein, dass nicht die positive Gewährleistung des Kindeswohls, sondern

dessen Gefährdung bzw. Nichtgewährleistung Grundlage staatlicher Leistung ist. Damit hat der Staat sich bislang bewusst einer Vorgabe dessen entzogen, was Inhalt einer kindeswohl**fördernden** Erziehung sein sollte und dies allein in die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis von Eltern gestellt.<sup>7</sup> Von dieser Enthaltensamkeit würde sich das Gesetz abkehren und den Inhalt dessen, was eine kindeswohlfördernde Erziehung ist, in die Definitionshoheit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stellen. Hat ein Kind oder Jugendlicher einen Anspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, gilt es künftig die Eltern zu belehren, was förderlich für ihr Kind ist.

Gleichzeitig wird der Anspruch aber auch vom Erziehungsverhalten der Eltern entkoppelt. Was mit einer weniger eingreifenden Haltung des Staates begründet wird, ist in rechtlicher und fachlicher Hinsicht fragwürdig.<sup>8</sup> Geht nämlich ein kritisches oder gar verbotenes Erziehungsverhalten

ohne Einbußen in der Persönlichkeitsentwicklung oder der Teilhabechancen des Kindes einher, so besteht der Anspruch des Kindes auf Leistungen nicht. So muss etwa die tägliche Ohrfeige eines überforderten, allein erziehenden Eltern teils keineswegs die Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten seines Kindes beeinträchtigen. Eine das Kindeswohl gewährleistende Erziehung ginge mit diesem Verhalten aber keinesfalls einher. Auch wenn mit einer weiteren Norm

den Eltern ein Anspruch auf Leistungen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz zugewiesen werden soll, so beruht auch



dessen rechtliche Konstruktion darauf, dass die Voraussetzungen der Grundnorm in der Person ihres Kindes vorliegen müssen.

Rechtsfolge der vorgestellten Konstruktion ist, dass allein die Sorge von Eltern mit ihrem Erziehungsverhalten das Wohl ihres Kindes nicht gewährleisten zu können, sie künftig nicht mehr zur Inanspruchnahme von Erziehungsberatung berechtigt. Auch wenn eingewandt werden sollte, dass dies lediglich theoretische Bedenken seien, da insbesondere die Erziehungsberatung weiterhin niedrighschwellig gewährt werden wird und folglich die Eltern über die Inanspruchnahme bestimmen, könnte dies die rechtssystematischen Bedenken nicht entkräften. Schließlich kann ein Gesetz nicht darauf bauen, dass Leistungen in der Praxis erbracht werden, obwohl die gesetzlich normierten Voraussetzungen des Anspruchs nicht vorliegen. Ob es erstrebenswert ist, ein Gesetz zu normieren, das für eine gute Praxis mit seiner Nichtbeachtung rechnet, darf als Grundsatzfrage den Gesetzgebungsprozess begleiten.

Der Entwurf eröffnet ein Dilemma: Das Recht eines Kindes auf Pflege und Erziehung richtet sich in erster Linie gegen seine Eltern. Staatliche Leistungen werden unter Beachtung des Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG erforderlich, wenn Eltern ihr Pflichtenrecht nicht unter Beachtung des Kindeswohls ausüben. Der Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fordert jedoch von vornherein staatliches Engagement. Denn „die Gesellschaft“ als Ziel der Teilhabe wird vornehmlich durch öffentliche Regelungen und nicht die Familie geprägt. Anders als erzieherische Leistungen ist bei der Teilhabe nicht das Verhältnis Eltern-Kind in erster Linie betroffen, sondern die Chancen eines jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft in möglichst gleichberechtigter und inklusiver Weise einbezogen zu werden. Der Versuch für diese mit Blick auf die Eltern-Kind-Beziehung völlig unterschiedlichen Zielsetzungen von Leistungen eine einheitliche Leistungsgrundlage zu schaffen, birgt die Herausforderungen

einer Quadratur des Kreises. Es liegt nahe, dass nicht alle denkbaren, sehr diversen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit einer einheitlichen Anspruchsgrundlage quasi generalistisch sinnvoll eingefangen werden können, sondern dass es differenzierende Anspruchsgrundlagen für die unterschiedlichen Bedarfe erfordert.

## 2. Das Verwaltungsverfahren

Das bisherige (vielgelobte, in der Praxis allerdings häufiger suboptimal umgesetzte) sozialpädagogisch determinierte Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII)<sup>9</sup> soll künftig von verwaltungsrechtlich ausgeprägten Verfahrensregelungen abgelöst werden. Zentral wird dabei die Regelung zur Bedarfsermittlung sein (§ 36b SGB VIII-E) [im neuen Entwurf vom 26.08.2016 ist dies der § 36c]. Demnach hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den individuellen Bedarf des Kindes auf Grundlage einer umfassenden Klärung seiner Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation unter Einbeziehung seines „sozialen Umfelds“ und unter Einsatz systematischer Arbeitsprozesse und standardisierter Arbeitsmittel (Instrumente) zu ermitteln.

Die Bewertung dieses Ansatzes sollte in der Diskussion vor allem den sozialpädagogischen Fachkräften überlassen sein. Wichtig erscheint aus rechtlicher Sicht folgender (vermuteter) Hintergrund der Regelung: In der Eingliederungshilfe spielt die Hinwendung zu einem personenzentrierten statt einrichtungsbasierten Ansatz eine übergeordnete Rolle. Über Jahrzehnte hinweg wurde die Eingliederungshilfe von der Konzeption von Einrichtungen und standardisierten Angeboten dominiert.<sup>10</sup> Die individuellen Bedarfe der von Behinderung betroffenen Menschen wurden dabei immer wieder teilweise oder vollständig aus dem Blick verloren. Ein einrichtungsbezogener Ansatz muss fast zwangsläufig die Deckung organisatorischer und ökonomischer Interessen der Träger vorziehen. Diese Erfahrung führte zur Dringlichkeit eines Reformansatzes, der überwiegend auch

mit dem Schlagwort der „personenzentrierten Leistung“ verfolgt wird.<sup>11</sup> Für diesen Ansatz ist die individuelle Bedarfsermittlung essentiell<sup>12</sup> Auch die Anwendung von geeigneten Instrumenten zur möglichst umfassenden Bedarfsermittlung und zur Vermeidung „blinder Flecken“ ist in einem von starken Traditionen, um nicht zu sagen Vorurteilen, geprägten Bereich ein klarer Gewinn. Den Verfassern des Entwurfs ist daher unbedingt zu Gute zu halten, dass diese dringenden Forderungen aus der Eingliederungshilfe auch für von Behinderung betroffene junge Menschen nicht übersehen werden sollen. Ob jedoch die gleichmäßige Anwendung der Bedarfsermittlung von behinderungsbedingten Bedarfen auf die Situation erzieherischer Bedarfslagen eine wünschenswerte Innovation wäre, darf bezweifelt werden. Fragen der Erziehung sind von der Beziehung zwischen Eltern und Kind nicht zu trennen. Beziehungsfragen entziehen sich jedoch einer standardisierten Bewertung. Hier sind Einfühlung und sozialpädagogisch geschultes Bauchgefühl wesentliche Grundlagen einer gelingenden Hilfebeziehung<sup>13</sup> Die gesetzliche Forderung, diese über standardisierte Instrumente einer (schein)objektivierten expertokratischen Bedarfsermittlung zuzuführen, dürfte der Qualität der Arbeit kaum zuträglich sein. Beim erzieherischen Bedarf verbleibt – bei aller standardisierter Bedarfsermittlung – stets ein erheblicher Anteil an Deutungshoheit beim Kind, Jugendlichen und seinen Erziehungspersonen.

In besonderer Weise geben weitere terminologische Änderungen im Reformentwurf zu denken. Auf die auch rechtliche Problematik, die mit den Änderungen in Bezug auf den Begriff der Erziehung einhergeht, wurde bereits Bezug genommen. Hinzu treten etwa die Eliminierung des Begriffs der Hilfe und sein Ersetzen mit dem der „Leistung“. [soll ab 2023 Gültigkeit haben]. Dies wird zwar mit der Stärkung der Kinderrechte begründet. Mit Blick auf weitere sprachliche Veränderungen entsteht jedoch eher der Eindruck einer Verrechtlichung und Bürokratisierung eines

bis dato sozialpädagogisch determinierten Leistungsbereichs. So wird aus der Mitwirkung von Personensorgeberechtigten an der Hilfeplanung eine Beteiligung am Sozialverwaltungsverfahren der „Leistungsplanung“ [ebenfalls ab 2023], wobei die Eltern in dem Sprachumgebung der Beteiligung des „näheren sozialen Umfelds“ versteckt werden. Eine Wortkreation, die Assoziationen mit der sozialistischen „Sättigungsbeilage“ herstellt.

### 3. Die Änderung der Zugangsschwelle und ihre Folgen

Wurde unter 1. die Grundnorm der Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche beschrieben, so wurde dort bereits ein besonderes Augenmerk auf die Problematik gelegt, die damit einhergeht, wenn Ansprüche aufgrund erzieherischer als auch behinderungsbedingter Bedarfe in einer einheitlichen Rechtsgrundlage normiert werden sollen.

Wurden zunächst die rechtssystematischen Fragen und Probleme beleuchtet, die sich aus der Verbindung dieser unterschiedlichen Lebenssachverhalte in einer Anspruchsnorm ergeben, so soll auch ein Blick auf die Folgen für die Leistungsgewährung geworfen werden. Hier steht die geplante Norm eines § 36a SGB VIII-E zur „Leistungsauswahl“ [neu ab 2023 nicht mehr im § 36 a, sondern § 36 b: Hilfeauswahl/Leistungsauswahl] im Fokus.

Die erste bahnbrechende Regelung soll darin bestehen, dass künftig der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und erforderlichen Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Hatten die Leistungsberechtigten bislang sowohl im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII als auch der Hilfe zur

Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII einen Anspruch auf die geeignete und erforderliche Leistung, so sollen sie künftig nur noch einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung haben. Bislang hieß es in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Auswahl der Hilfe, es sei „zwar richtig, dass es grundsätzlich dem Leistungsträger obliegt, festzustellen, welche Hilfemaßnahmen im konkreten Einzelfall notwendig und geeignet sind und dass die Entscheidung des Leistungsträgers über Art und Umfang der Hilfeleistung daher nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist. Jedoch hat das Gericht zu prüfen, ob die Entscheidung über



den Umfang der begehrten Hilfeleistung das Ergebnis eines kooperativen Entscheidungsprozesses ist, eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation darstellt und daher fachlich vertretbar und nachvollziehbar ist.“<sup>14</sup>

Diesen Umfang der gerichtlichen Überprüfung würde es mit der beabsichtigten Änderung nicht mehr geben. Die Gerichte wären nur noch berechtigt zu prüfen, ob der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine rechtmäßige Ermessensentscheidung getroffen hat. Damit ginge eine erhebliche Absenkung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen einher. Ob ein solchermaßen bekundetes Vertrauen in die Entscheidungsprozesse der kommunalen Leistungsträger auf einer angemessenen Kenntnis

der Praxis beruht, mag bezweifelt werden.

Einer weiteren Revolution kommt der geplante Absatz 2 des § 36a [neu: § 36 b] SGB VIII-E gleich. Mit dieser Vorschrift soll künftig den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Pflicht obliegen, Leistungsberechtigten, die die Voraussetzung des § 27 SGB VIII-E erfüllen, statt individueller Leistungen lediglich die Inanspruchnahme infrastruktureller Angebote oder Regelangebote aus den Leistungsabschnitten 1 bis 3 des Zweiten Kapitels zu gewähren, wenn diese zumindest gleich geeignet sind.

Möchte man der Kinder- und Jugendhilfe nicht unterstellen, bisher an einer grundlegenden Fehlkonstruktion zu leiden, so lässt sich die Regelung nur mit der Überlegung erklären, dass über diese Norm jungen Menschen, die von Behinderung betroffen oder

bedroht sind, der Zugang zu den genannten infrastrukturellen Leistungen und Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe eröffnet werden soll. Diese Überlegung hält einer rechtssystematischen Prüfung jedoch nicht stand. Wird der bisher in § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII normierte Vorrang der Eingliederungshilfe in Bezug auf junge Menschen mit einer bestehenden oder drohenden wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung abgeschafft, so stehen alle infrastrukturellen und Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe unzweifelhaft allen jungen Menschen und ihren Familien offen. Ob eine dementsprechende Bekräftigung in den Abschnitten 1 bis 3 des Zweiten Kapitels des SGB VIII zielführend sein könnte, wäre zu überlegen.

Stand bislang fest, dass bei Erreichen der

Schwelle des erzieherischen Bedarfs nach § 27 SGB VIII oder des behinderungsbedingten Bedarfs nach § 35a SGB VIII nur noch eine Leistung außerhalb des Regelspektrums als geeignet angesehen werden kann, so muss die genannte Änderung also zwangsläufig mit einer Absenkung der Qualität und Intensität von Leistungen einhergehen. Insoweit wird eine weitere Annahme über die Erziehungsverantwortung von Eltern getroffen: dass sie nämlich die ihnen zur Verfügung stehenden infrastrukturellen und Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie für eine Kindeswohlgerechte Entwicklung und Teilhabe ihrer Kinder erforderlich wären.

Eine weitere Absenkung der Qualität von Leistungen ist mit Absatz 3 des § 36a [neu: § 36 b] SGB VIII-E zu vermerken. Nach dieser Vorschrift sollen künftig die Schulassistenz, die Alltagsassistenz [im neuen Entwurf nicht mehr vorgesehen, stattdessen neu aufgenommen: § 35 a], die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Leistungen zur Mobilität als Gruppenleistungen mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam, also als Gruppenangebote gewährt werden. Inwiefern dies bei den Leistungen der Alltagsassistenz und der Sozialpädagogischen Familienhilfe praktisch gelingen soll, sei bei Hilfen, die in besonderer Weise in der familiären Privatsphäre angesiedelt sind, dahingestellt. Bei den Leistungen der Schulassistenz und der Mobilität wird dagegen auch bei der Überlegung zur Umsetzung deutlich, dass der Gesetzgeber für ein korrekt erkanntes Problem eine überraschende Lösung vorschlägt: Die Art der Leistungsgewährung wird in der Sozial- wie auch in der Kinder- und Jugendhilfe über das Leistungserbringungsrecht gesteuert. Schon jetzt ist es daher möglich, für den Bereich der schulischen Inklusion und der Behindertenbeförderung infrastrukturell wirkende Angebote zu entwickeln und vorzuhalten. Entscheidend für ihren Erfolg ist dabei, dass sie den individuellen Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten decken können. In

Zusammenschau mit dem beabsichtigten Auswahlermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist künftig ein entsprechender Rechtsschutz der Leistungsberechtigten nicht mehr gewährt.

#### 4. Der inklusive Ansatz

Besieht man sich den besprochenen Entwurf mit Blick auf die Wirkungen für junge Menschen, die von Behinderung betroffen oder bedroht sind, so können wenige Innovationen festgestellt werden. Mit der Normierung eines einheitlichen Tatbestandes der Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe scheint die Kreativität bereits erschöpft zu sein. Da die jeweils geeignete und erforderliche Leistung Inhalt des Anspruchs auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe ist, müssen zusätzliche Leistungen kaum eingeführt werden. Ohne dies zu kritisieren, sollte das Augenmerk jedoch stärker auf die Ausgestaltung von Leistungen geworfen werden. Müssen bspw. junge Menschen – gleich aus welchen Gründen – außerhalb ihres Elternhauses über Tag und Nacht untergebracht werden, so geschieht dies bislang in unterschiedlichen Einrichtungen einerseits der Kinder- und Jugendhilfe andererseits der Behindertenhilfe. An dieser Stelle tut Inklusion not und muss verbunden werden mit Ansätzen zielgerichteter Anreize des bislang getrennten Leistungsangebots für einen inklusiven Wandel. Hier darf man gespannt sein, ob im Leistungserbringungsrecht, also der Finanzierung von Leistungen, noch entsprechende Regelungen geplant werden.

Soweit sich dies für die Leistung der Vollzeitpflege jedoch mit den „Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen“ (§ 34 SGB VIII-E) bereits ermessen lässt, wird dieser Hoffnung wohl nicht entsprochen. Weiterhin soll es im Gesetz heißen, dass im Rahmen der Vollzeitpflege die laufenden Leistungen auf Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden sollen. Vorgaben werden weder zu behinderungsbedingten

Mehrbedarfen noch zu den besonderen Kosten der Erziehung für junge Menschen gemacht, deren Pflege und Erziehung wie auch „Entwicklung und Teilhabe“ dauerhaft einen außerordentlich hohen Einsatz ihrer Pflegepersonen verlangt. Auch bleibt der Anspruch auf diese Annexleistung weiterhin mit dem Anspruch auf die Hauptleistung verknüpft und kann somit von der Pflegeperson nicht eigenständig verfolgt werden. An dieser Stelle zeigt jedoch die Praxis, dass die Akquise von Pflegeeltern für von Behinderung betroffene oder bedrohte Kinder und Jugendliche zunehmend schwierig ist. Pflegeeltern ist bewusst, dass sie, wenn sie sich dieser Aufgabe verschreiben wollen, jahrelang auf angemessene Unterstützung angewiesen sind, aber gleichzeitig aufgrund der entstehenden Bindung zu ihrem Pflegekind kaum Druckmittel in der Hand haben, diese einzufordern. Gleichzeitig sehen sie die Fälle, in denen Pflegeeltern eben diese erforderliche Unterstützung und Anerkennung nicht erhalten und in einen schwer erträglichen Kreislauf der Überforderung einerseits und Bindung zu ihrem Pflegekind andererseits geraten. Hier scheint der Raum



für Überlegungen was Familie braucht, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in ihr gut aufwachsen können, verpasst worden zu sein.

### III. Fazit

Ein Änderungsvorhaben zur Kinder- und Jugendhilfe, das die lang ersehnte Einlösung des Versprechens einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bringen soll, droht mit einem Paradigmenwechsel sowohl im Verhältnis zwischen Leistungsträger und Leistungsberechtigten als auch zwischen Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe. Nicht die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bedroht die bisherige Qualität und Verlässlichkeit der Hilfen, sondern ihre Umstrukturierung nach strikt verwaltungsrechtlichen und ökonomischen Parametern. Während Anreize insbesondere für freie Träger der Wohlfahrtspflege ausbleiben, sich einem inklusiven Wandel ihrer Angebote zu stellen, wird den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein erheblicher Zuwachs unkontrollierbarer Steuerungskompetenzen bei gleichzeitiger Absenkung der Anforderungen an die sozialpädagogische und Teilhabe ermöglichenden Fachlichkeit der Leistungen zugestanden.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 99, 111; Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 6./7. Juni 2013 in Fulda, TOP: 5.5 Inklusion für junge

Menschen mit Behinderungen; Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz 10. Juli 2014 – 14. April 2015, Abschlussbericht Teil A, S. 28.

<sup>2</sup> Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 22./23. Mai 2014 in Mainz, TOP: 5.3 Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfe zur Erziehung, [https://www.jfmk.de/pub2014/TOP\\_5.3\\_Weiterentwicklung\\_HzE.pdf](https://www.jfmk.de/pub2014/TOP_5.3_Weiterentwicklung_HzE.pdf).

<sup>3</sup> Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz – Abschlussbericht – Teil B, <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publicationen/A-764-abschlussbericht-bthg-teil-A.html>.

<sup>4</sup> Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz 10.07.2014 – 14. 04. 2015, Abschlussbericht Teil A, S. 28.

<sup>5</sup> Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 27 Rn. 3ff.; Tammen/Trenczek, in: FK-SGB VIII, 7. Aufl. 2013, Vor§ 27bis§ 41, Rn. 6.

<sup>6</sup> Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 27 Rn. 3ff.; Uhle, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 29. Edition, Stand: 01.09.2015, Art. 6 Rn. 61.

<sup>7</sup> BVerfGE 99, 216 (232) = NJW 1999, 557.

<sup>8</sup> vgl. auch Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Empfehlungen\\_Reformprozess\\_SGB\\_VIII.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Empfehlungen_Reformprozess_SGB_VIII.pdf).

<sup>9</sup> Tammen/Trenczek, in: FK-SGB VIII, 7. Aufl. 2013, Vor§ 27bis§ 41, Rn. 8f.

<sup>10</sup> Wahrendorf, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 5. Auflage 2014, § 53 Rn. 1 ff.

<sup>11</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Eingliederungshilfe vom 13.6.2007, S. 3.

<sup>12</sup> ebd.

<sup>13</sup> Tammen/Trenczek, in: FK-SGB VIII, 7. Aufl. 2013, Vor§ 27bis§ 41, Rn. 8f.; Wiesner, in: ders. SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 72 Rn. 5.

<sup>14</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1999 – 5 C 24/98 –, BVerwGE 109.



*Gila Schindler  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für  
Sozialrecht  
sojura Kanzlei für soziale Sicherheit  
Poststraße 44  
69115 Heidelberg  
schindler@sojura.de  
www.sojura.de*

### Empfehlenswerte Homepageseite des DIJuF zur SGB VIII-Reform

Mit den Planungen zur inklusiven Lösung wird gleichzeitig das größte Reformvorhaben der Kinder- und Jugendhilfe seit dem KJHG 1990 verknüpft. Zur Unterstützung bei der Erschließung dieses umfangreichen, komplexen Vorhabens hat das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eine eigene sehr empfehlenswerte Website ins Leben gerufen: Auf dieser findet man die – derzeit als Arbeitsfassungen des BMFSFJ bekannt gewordenen – Gesetzesentwürfe und Begründungen sowie Informationen zum weiter geplanten Verfahren. Außerdem sind in einzelnen Bausteinen die betroffenen Themenkomplexe abgebildet, in denen jeweils die entsprechende Teil-Synopse sowie sukzessiv die Zusammenstellung der Begründung zu finden sind; analytisch-bewertende Stellungnahmen werden folgen.

Darüber hinaus besteht in Diskussionsforen die Möglichkeit zum Austausch – sowohl themenbezogen als auch in Grundsatzdiskussionen reformübergreifend.

[www.kijub-sgbviii-reform.de](http://www.kijub-sgbviii-reform.de)

# Neuerscheinungen bei V&R

Alle Bände auch als eBook  
Leseproben und versandkostenfreie Lieferung  
[www.v-r.de](http://www.v-r.de)



Eva Brockmann / Albert Lenz  
**Schüler mit psychisch kranken Eltern**  
Auswirkungen und Unterstützungsmöglichkeiten im schulischen Kontext  
2016. 200 Seiten, kartoniert  
€ 25,- D  
ISBN 978-3-525-40225-2

In jeder zweiten Klasse befindet sich ein Schüler mit einem Elternteil in ambulanter, in jeder dritten Klasse in stationärer psychiatrischer Behandlung; ein Alltag, der für die Kinder mit der Tabuisierung der elterlichen Erkrankung, Rollenumkehrung und einer Entnormalisierung des familiären Lebens verbunden ist. Hinzu kommen schulische Stressoren. Wie können Lehrer den betroffenen Kindern helfen? Eva Brockmann und Albert Lenz zeigen Auswirkungen und Unterstützungsmöglichkeiten im schulischen Kontext und geben wichtige Praxishinweise zur gelingenden Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern und den psychisch erkrankten Eltern.



Anja Steingen / Melanie Gehring-Decker / Katharina Knors  
**Mädchengewalt: Verstehen und Handeln**  
Das Kölner Anti-Gewalt-Programm für Mädchen  
2016. 462 Seiten, kartoniert  
€ 40,- D  
ISBN 978-3-525-70161-4

Wann wird aus Wut Gewalt? Welche Entwicklungen durchleben Mädchen, die später gewalttätig werden? Wie kann man mit der Wut und dem gewalttätigen Verhalten von Mädchen umgehen? Anja Steingen hat in Zusammenarbeit mit Melanie Gehring-Decker und Katharina Knors die Erfahrungen des Kölner Anti-Gewalt-Programms für Mädchen (KAPM) zusammengetragen. Das Buch gibt einen Einblick in die Lebenswelten gewalttätiger Mädchen und beschreibt das Phänomen, die Hintergründe und die Zusammenhänge von Mädchengewalt. Es vermittelt und begründet konkrete Interventionen für die pädagogische Praxis und enthält zahlreiche Fall- und Praxisbeispiele sowie Übungen für den Umgang und die Arbeit mit gewalttätigen Mädchen.



Christian A. Rexroth / Thomas Lustig (Hg.)  
**Schulvermeidung**  
Frühzeitig - interdisziplinär - gesamtgesellschaftlich  
2016. 164 Seiten mit 16 Grafiken gebunden  
€ 35,- D  
ISBN 978-3-8471-0561-9  
V&R unipress

Die psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Schulvermeidung hat das Ziel, die psychische Gesundheit zu verbessern und Schulabbrüche langfristig zu vermeiden – eine Aufgabe, die eine konstruktive Kooperation zwischen verschiedenen Disziplinen erfordert. Dieser Band spiegelt mit Beiträgen unterschiedlicher Fachrichtungen den interdisziplinären Ansatz in der psychosozialen Versorgung betroffener Kinder und Jugendlicher wider. Die Bausteine Aufklärung und Prävention, frühzeitige Erkennung, Diagnostik und Intervention sowie schulische und berufliche Integration werden aus den unterschiedlichen Blickwinkeln der Jugendhilfe, Medizin, Polizei, Psychologie, Sonderpädagogik und aus Sicht der Schule beleuchtet.



Martin Kühn / Julia Bialek  
**Fremd und kein Zuhause**  
Traumapädagogische Arbeit mit Flüchtlingskindern  
2016. Ca. 160 Seiten, Paperback  
ca. € 23,- D  
ISBN 978-3-525-70191-1

Erscheint im Dezember 2016

Das Buch bietet praktisch nutzbares Wissen zu psychotraumatologischen Grundlagen und traumapädagogischen Handlungsmöglichkeiten für Kita, Schule, Jugendhilfe und Ehrenamtler in der Flüchtlingshilfe. Dabei orientieren sich Julia Bialek und Martin Kühn – zwei erfahrene Traumafachberater – an der Pädagogik des Sicheren Ortes. Interkulturelle Unterschiede und Sprachbarrieren stellen in diesem Zusammenhang eine besondere Herausforderung für die Fachkräfte dar. Es werden praktische Möglichkeiten und Methoden zu Kommunikationsaufbau praxisorientiert dargestellt: Wie kann es gelingen, eine gemeinsame Sprache zu finden? Ebenso werden die Themen Stressreduktion, Stabilisierung und Krisenintervention im Kontext von Psychohygiene bzw. Selbstfürsorge für Fachkräfte erörtert.



Verlagsgruppe Vandenhoeck & Ruprecht | V&R unipress

[www.v-r.de](http://www.v-r.de)

---

Ursprünglich war vorgesehen, dass der in der Fachtagung „Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII“ am 14. Juni 2016 in Frankfurt gehaltene Vortrag des Verfassers zum Thema „Heimaufsicht“ im Dialog Erziehungshilfe abgedruckt wird. Da damals wider Erwarten diesbezüglich noch keine Formulierungsvorschläge des BMFSFJ vorlagen, weder in Form eines Referentenentwurfs noch in der Form eines Arbeitsentwurf, hatte Herr Mörsberger eigene Vorschläge eingebracht, die auf der Homepage des AFET und der anderen Veranstalter zeitnah veröffentlicht worden sind. Als bald wurden dann aber doch Entwürfe des BMFSFJ zur Veränderung bzw. Ergänzung der §§ 45 bis 47 SGB VIII bekannt. Darauf hat der Verfasser reagiert, Anmerkungen zu diesen Entwürfen gemacht und einige alternative Formulierungsvorschläge entwickelt (siehe dazu die AFET-Homepage Button „SGB VIII-Reform“ oder Fachtagung).

Obwohl derzeit immer noch kein offizieller Referentenentwurf zur angekündigten Novellierung des SGB VIII vorliegt, wird über die bekanntgewordenen Arbeitsentwürfe zunehmend intensiv in der Fachöffentlichkeit debattiert. Das Thema Heimaufsicht spielt in diesen Debatten aber keine zentrale Rolle. Deshalb äußert sich Thomas Mörsberger auf Wunsch der Redaktion für diese Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe noch einmal – und fasst in einem Kurzbeitrag zusammen, was aus seiner Sicht aktuell in den Blick genommen werden sollte.

Thomas Mörsberger

## Hauptsache ist offenbar, die Heimaufsicht bleibt Nebensache

Anmerkungen zur Diskussion um den Änderungsbedarf der §§ 45 ff. SGB VIII angesichts der aktuellen Vorschläge zu einer grundlegenden Reform des SGB VIII („inklusive Lösung“)

### 1. Heimaufsicht ist wichtig. Aber insgeheim nur für die Anderen...

Offiziell liegt ausformuliert in Sachen SGB VIII-Änderungsgesetz („Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“) aktuell –Mitte September 2016 – immer noch nichts vor. Gleichwohl läuft auf der Basis irgendwie bekannt gewordener Arbeitsentwürfe so etwas wie eine „Ersatzdiskussion“, werden Einschätzungen laut, aber auch Gewichtungen. Was das Thema „Heimaufsicht“ angeht, ist schon seit längerer Zeit immerhin offiziell, nämlich durch politische Erklärungen der zuständigen Ministerin, dass die §§ 45 ff. – soweit erforderlich – geändert werden sollen. Nicht offiziell ist, aber von vielen Seiten glaubwürdig kolportiert, dass dieses Thema allenthalben nur als ein Randthema angesehen wird (jedenfalls im Verhältnis zu den anderen im Arbeitsentwurf enthaltenen Regelungsbereichen), und zwar sowohl aus der Sicht des Ministeriums wie auch in Äußerungen von Fach-Verbänden, von denen es heißt, man habe in ersten Gesprächen mit dem Ministerium angesichts der bekannt ge-

wordenen Änderungsvorschläge jedenfalls zu den §§ 45 ff. keine Einwände.

Lohnt es nun – alleine auf Grund der bekannt gewordenen Änderungsvorstellungen, also noch vor dem ersten offiziellen Text – darüber zu spekulieren, ob dies ein Anlass zur Beruhigung ist oder nicht eher beunruhigen könnte oder gar müsste? Ginge es wirklich nur um Gerüchte, würde es gewiss wenig Sinn machen, sich insoweit den Kopf zu zerbrechen. Tatsache ist nämlich schon seit jeher, dass „Heimaufsicht“ als ein Randthema behandelt wird. Könnte man daraus schließen, dass es eben nur selten Zweifel gibt, dass es in den Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, mit rechten Dingen zugeht, wäre das ja auch in Ordnung. Nur kenne ich Niemanden, der es wagen würde, so etwas zu behaupten. Eher trifft man auf die Einschätzung, dass die Aufsichtsbehörden aus diesen oder jenen Gründen überfordert seien, für eine ausreichende Kontrolle zu sorgen. Man erinnert sich auch gerne an Interventionen, die man erlebt hat oder von denen man gehört haben will, die entweder tölpelhaft, bürokratisch oder unverhältnismäßig gewesen seien. Fragt man aber nach, wie das geändert werden könnte, gibt es kaum Jemanden, der sich für den notwendigen Aufwand stark machen möchte oder der Ideen hätte, wie diese Aufgabe vielleicht in verbesserter Form bzw. effektiver

erfüllt werden könnte. Immerhin handelt es sich bei dieser Funktion um die einzige ausdrückliche gesetzliche Aufgabe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII ist bekanntlich keine „Aufgabe“, sondern enthält nur Verfahrenspflichten) und in den politischen Verlautbarungen wird dem Kinderschutz doch eigentlich seit vielen Jahren eine hohe Bedeutung zugeschrieben. Schaut man aber, inwieweit hier neue Initiativen zur Optimierung entwickelt würden, wird man nicht fündig. Wie ist das zu erklären?

Die Antwort liegt auf der Hand. Es gibt für diese Aufgabe so gut wie keine Lobby. Man ist natürlich für eine Aufsicht – für Fälle, wo es „ganz dicke kommt“ und eine Behörde dann „den Laden so schnell wie möglich dicht macht“. Es wird aber noch nicht einmal zur Kenntnis genommen, dass es die existierenden rechtlichen Vorgaben sehr schwer machen, selbst in solchen Fällen schnell und konsequent handeln zu können und dass hier seit langer Zeit Handlungsbedarf bestanden hätte. Aber es dürfte auch klar sein, dass es nicht angehen kann, den Blick nur auf die Extremfälle zu richten, sondern dass es auch und gerade darauf ankommt, in den „Grauzonen“ durch qualifiziertes und rechtlich kalkulierbares wie konsequentes Handeln dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche geschützt werden, und zwar nach den Maßstäben,

auf die der Gesetzgeber ansonsten so viel Wert legt (beispielsweise beim den verdächtig oft apostrophierten Kinderrechten, die gerne soweit hoch gehalten werden, dass entweder keiner mehr dran kommt oder aber sie zu puren Sprechblasen verkommen. Geht es nämlich um die Konkretisierung, beispielsweise im Zusammenhang mit der Heimaufsicht, knickt das politische Engagement allzu oft signifikant ein).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben allzu oft Sorge, dass die Heimaufsicht durch ihr Pochen auf Einhaltung fachlicher Mindestanforderungen beim öffentlich angekündigten Sparen stört. Und die meisten Einrichtungen bzw. ihre Träger und auch Trägerverbände haben immer noch nicht erkannt, dass eine gut funktionierende Aufsicht einen wichtigen Beitrag leisten kann und darf, ihr Ansehen als Leistungsanbieter in toto fördert. Es mag menschlich verständlich sein, wenn es Hemmungen gibt, jemand zu fördern, der u.U. auch einmal und meist im „falschen Augenblick“ hinter die Kulissen schaut und Problematisches zutage fördern könnte. Wenn dann doch wieder solches bekannt wird, hört man bald den Klagegesang, dass das nicht früher entdeckt worden sei, während nun der Ruf der gesamten Branche leiden müsse. In der Automobilindustrie wird das aktuell vorgeführt. Da – etwas salopp formuliert – Kinder doch bekanntermaßen zwar in ihrer Wertigkeit hinter dem Auto rangieren, aber doch irgendwie auch Volkes Lieblinge sind, dürfte man eigentlich etwas mehr politisches und das heißt auch gesetzgeberisches Engagement erwarten.

Einer dringenden Überarbeitung bedürfen auch die bisherigen Orientierungen an verfassungsrechtlichen Vorgaben. Bislang sieht es einerseits so aus, als betreffe die berühmte „Güterabwägung“ gegenüber der Gewerbe- und der Berufsfreiheit das Gegenüber von öffentlichen Interessen,

vertreten durch die Aufsichtsbehörde, und privaten, also Einrichtungsträger für die Erbringung spezifischer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren ausdrücklich Bezug genommen auf die klare Tendenz, Kinderrechte stärker zu gewichten, also auch gegenüber der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG.



## 2. Wo bedarf es dringend gesetzgeberischer Klarstellungen?

Nachdem zuletzt im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) einige Ergänzungen in den entsprechenden Abschnitt des SGB VIII aufgenommen worden waren, greift auch der letzte bekannt gewordene Arbeitsentwurf einige Änderungsbedarfe auf. Nicht angegangen werden aber grundsätzlichere Fragen zur Rolle der „institutionalisierten Aufsicht“, insbesondere zum Verhältnis von dessen Beratungsrolle gegenüber Trägern von Einrichtungen „während der Planung und Betriebsführung“ (nach § 85 Abs.2 Nr.7) und zur Rolle als zuständiger Behörde für „die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ (nach § 85 Abs.2 Nr.6 SGB VIII). Kein Thema scheint es auch zu sein, dass es zur fachlichen Profilierung sicher hilfreich wäre, wenn die für alle Einrichtungsarten

gültigen und sehr abstrakten Erlaubnisvoraussetzungen des § 45 SGB VIII in zwei weiteren Bestimmungen konkretisierend unterschieden würde zwischen – vereinfacht gesagt – Heimen und Kindergärten. Eine solche Profilierung könnte auch dazu beitragen, dass die in der Fachszene verbreiteten Vorbehalte gegen dieses Aufgabenfeld abgebaut werden könnten. Aber solche Änderungen bedürften eines längeren Beratungsvorlaufs, für den im Rahmen der aktuellen Diskussion um die „inklusive Lösung“ und „Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ in dieser Legislaturperiode kein Raum mehr gegeben sein wird. Deshalb soll im Weiteren nur kurz angesprochen werden, was auf jeden Fall in Sachen Heimaufsicht noch verändert werden sollte, wenn es schon zu einer grundlegenden Änderung des SGB VIII insgesamt kommt.

Angemessen und erleichternd ist es für die Aufsichtsbehörde, wenn nun nach dem erwähnten Arbeitsentwurf auch ausdrücklich „Zuverlässigkeit“ zu einer (im Zweifel zu belegenden) Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis werden soll (bislang wurde die Zuverlässigkeit von der Rechtsprechung nur als ein Kriterium unter vielen in die Gesamtbewertung einbezogen). Natürlich wird es bei diesem Tatbestandsmerkmal aber auch Fallkonstellationen geben, bei denen im Wege der Auslegung jeweilige Grenzen genauer bestimmt werden müssen.

Der „Einrichtungsbegriff“ wird zwar endlich definiert, wenn auch an einem etwas verloren wirkenden Platz (als § 45a SGB VIII). Auch wird keine Klarheit geschaffen, auf die die Praxis seit langem wartet (insb. bezüglich der Abgrenzung zu Angeboten der Familienpflege und für Einrichtungen, in denen Kinder gemeinsam mit ihren Eltern betreut werden, zumal diesbezüglich der aktuelle Fleckenteppich länderspezifischer Regelungen für das Profil dieses Leistungstyps eine kleine Katastrophe wäre).

Es werden Hinweise auf die Konsequenzen genannt, nachdem „Mängel“ festgestellt wurden. An keiner Stelle aber wurde bzw. wird bislang und wird auch im Arbeitsentwurf eine adäquate Definition vorgegeben, was überhaupt als Mangel i.S. des § 45 Abs.6 SGB VIII zu verstehen ist. .

Nach wie vor nicht geregelt sind die Konsequenzen, wenn die Voraussetzungen für einen Entzug der Betriebserlaubnis als gegeben angesehen werden. Es gibt keine Ermächtigung, die Einrichtung förmlich „schließen“ zu dürfen. Rechtswirksam kann das deshalb die zuständige Behörde nur tun, indem die landesrechtlich mit entsprechenden Vollzugsaufgaben betraute Ordnungsbehörde die Verhältnisse auf der Basis der parallel beurteilten Sachverhalte als gefährdend einstuft – und auf dieser Basis agiert.

Wann nun wirklich vor Ort zu überprüfen ist, ob die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis tatsächlich bzw. immer noch erfüllt sind, geht aus dem Arbeitsentwurf nicht hervor. Nicht nachvollziehbar ist die nun recht niedrige Schwelle für einen Entzug der Betriebserlaubnis. Nach

den Vorstellungen der Autoren genügt es für eine Rücknahme der Betriebserlaubnis, „wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Abs.2 nicht oder nicht mehr vorliegen“. Es gibt nur wenige Einrichtungen, die sich nicht zumindest temporär in einer solchen Situation befinden. Zwar steht ein Entzug im Ermessen der Behörde, aber die damit verbundene Rechtsunsicherheit dürfte nicht im Interesse der Beteiligten liegen. Bevor die aktuell „strenge“ Fassung im letzten Augenblick im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wieder auf eine zu hohe Schwelle zurückgehoben wird, wäre es vielleicht angemessen, sich vorher über differenzierende Kriterien zu verständigen und das Gesetz entsprechend zu gestalten. Im Übrigen wäre es auch wünschenswert, wenn sich der Gesetzgeber endlich, wie z.T. von Obergerichten ausdrücklich gefordert, klarer dazu äußert, dass der Begriff der Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang der Aufsichtsfunktion in seiner Bedeutung kaum mit dem des § 1666 BGB zu vergleichen ist.

Zuletzt ist es auch zu begrüßen, dass man im Arbeitsentwurf auf eine verbindliche Einbeziehung des Einrichtungsträgers und

des örtlichen Jugendamtes Wert legt. Auch hier wäre aber eine differenzierende Lösung besser als Verpflichtungen, die entweder zu Formalismen degenerieren oder aber schlicht unterlaufen werden, weil sie in bestimmten Einzelfällen als unangemessen eingeschätzt werden.



Thomas Mörsberger  
Rechtsanwalt  
Rothenbleicher Weg 65  
21335 Lüneburg  
thomas.moersberger@t-online.de

## ERTEILEN SIE DEM WORT DAS LETZTE WORT.



### THE WEAPON

Im Jahr 2015 wurden weltweit 144 Medienschaffende getötet. Und mit ihnen ein Stück unserer Informationsfreiheit. Um ein weltweites Zeichen gegen gewaltsame Unterdrückung zu setzen, entwickelten wir von Reporter ohne Grenzen: THE WEAPON. 144 limitierte Kugelschreiber für 144 ermordete Reporter.

Setzen Sie ein Zeichen gegen Zensur mit Ihrem WEAPON. Erhältlich auf [THEWEAPON.COM](http://THEWEAPON.COM)

**REPORTER  
OHNE GRENZEN**  
FOR HUMAN RIGHTS

### Enquetekommission zur Jugendhilfe in Hamburg

Ein Bündnis von Institutionen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Berufsverbände, Gewerkschaften und Forschung und Lehre haben für die Einrichtung einer Enquete – Kommission der Hamburgischen Bürgerschaft plädiert und dafür öffentlich um Unterstützung geworben. Die Initiative unter dem Titel „Die Rechte von Kindern und Jugendlichen umsetzen – für eine nachhaltige Stärkung der Daseinsvorsorge für junge Menschen!“ war mit ihrem Anliegen erfolgreich. SPD, Linke, Grüne und die FDP haben sich für eine Enquetekommission ausgesprochen. Das Gremium wird seine Arbeit im Herbst 2016 aufnehmen.

Quellen: Presseerklärung des zivilgesellschaftlichen Bündnisses zur Einrichtung einer Enquetekommission 22. Juli 2016; [www.Abenblatt.de](http://www.Abenblatt.de) „Enquetekommission soll sich mit Kinderschutz befassen“, 22.07.2016.

## **Veränderung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – unverzügliche Vorlage von Führungszeugnissen mit Eintrag beim Landesjugendamt**

Urteil des Verwaltungsgerichts Arnberg vom 31.05.2016 – AZ: 11 K 3154/15 –

### **Ausgangslage**

Ein Träger der freien Jugendhilfe hat dem Landesjugendamt die Reduzierung der Platzzahl in der Einrichtung „Sozialpädagogische Familienhilfen“ angezeigt. In der Folge hat das Landesjugendamt eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erlassen, die folgende Auflage enthielt: „Der Träger übersendet vor Beschäftigungsbeginn den Personalbogen zur Eignungsprüfung an das Landesjugendamt. Dieses prüft die fachliche Eignung bezogen auf die angegebene Tätigkeit. Der Einsatz von Personal ist ohne die vorherige Eignungsfeststellung durch das Landesjugendamt nicht zulässig. Führungszeugnisse mit Eintrag sind unverzüglich dem Landesjugendamt vorzulegen. Dies gilt auch für die Führungszeugnisse, die dem Träger von bereits beschäftigten Personen in regelmäßigen Abständen wieder vorzulegen sind“.

### **Begründung des Landesjugendamtes**

Als Begründung wurde angegeben, dass der Gesetzgeber mit dem SGB VIII eine Systematik der Gewährleistung von Kindeswohl in Einrichtungen verfasst habe, die grundsätzlich präventiv sei. In der Folge müsse diese vor jeder Erlaubniserteilung bzw. Tätigkeitsaufnahme von Personal greifen. Dagegen klagte der Träger. Es sah in der Auflage einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG und in den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere bzgl. der Verpflichtung, Führungszeugnisse mit jedwedem Eintrag der Heimaufsichtsverwaltung vorzulegen. In § 45 Abs. 3 SGB VIII sei enumerativ \* aufgelistet, welche Unterlagen und Erklärungen der Träger der Einrichtung zur Prüfung der Voraussetzungen vorzulegen habe.

### **Entscheidung des Gerichts**

Die mit der Betriebserlaubnis erteilte Auflage des Landesjugendamtes wird aufgehoben.

### **Entscheidungsgründe**

Die erteilte Auflage des Landesjugendamtes sei ein Verstoß gegen § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Eine Betriebserlaubnis für die Einrichtung war bereits erteilt worden. Die Reduzierung der Platzzahl rechtfertigt nicht, nachträglich eine neue Auflage zu erteilen. Gem. § 45 Abs. 4 könne sowohl eine ursprüngliche als auch eine nachträgliche Auflage nur aufgrund einer sorgfältigen Ermessensausübung, die sich an den spezifischen Besonderheiten des Einzelfalls orientiert, erteilt werden. Gerade daran aber fehle es. Die vom Landesjugendamt als Grund genannte Verfolgung eines präventiven Schutzkonzeptes müsste alle im Zuständigkeitsbereich gelegenen erlaubnispflichtigen Jugendhilfeeinrichtungen gleichermaßen betreffen und könne sich nicht nur auf die aktuelle Situation dieser Einrichtung beziehen.

\* Von enumerativen Aufzählungen oder Enumeration spricht man, wenn eine Aufzählung im Gesetz abschließend ist





### **Rechtsexpertise des DRK:**

#### **Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe**

Das Deutsche Rote Kreuz hat im August 2016 die von Professor Johannes Mürder im Auftrag des DRK erarbeitete Rechtsexpertise: „Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe“ veröffentlicht.

Die Expertise klärt die Rechtslage in Bezug auf die Frage, ob bei unterschiedlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ein Anspruch auf Sprachmittlung besteht und wie die Finanzierung der dafür erforderlichen Kosten erfolgt bzw. erfolgen kann. Das Ergebnis der Expertise zusammengefasst: Sprachmittlung ist – wo der Bedarf gegeben ist – unabdingbarer Teil der Kinder- und Jugendhilfeleistung und damit besteht entsprechend dem jeweiligen Rechtsanspruch auf die Leistung auch ein Rechtsanspruch auf Sprachmittlung. Gesetzlichen Handlungsbedarf sieht die Expertise allenfalls mit klarstellender Zielstellung.

Den in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen sollen die Ergebnisse der Rechtsexpertise und die Herleitung Grundlage und Unterstützung sein, sich für die Durchsetzung und angemessene Finanzierung des zentralen Standards ihrer Profession, der differenzierten sprachlichen Verständigung, einzusetzen. Die Rechtsexpertise soll sie dazu ermutigen, in ihrer Arbeit gut ausgebildete Sprachmittler\*innen einzubeziehen und selbst für diese Kooperation die Kompetenzen zu erwerben.

Allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendhilfe soll die Rechtsexpertise Anstoß sein, Strukturen zu schaffen, in der die Aufgaben einer sich inklusiv verstehen und zur Umsetzung der Rechte junger Menschen verpflichteten Kinder- und Jugendhilfe verwirklicht werden. Solche Strukturen müssen das Heranziehen von professionellen SprachmittlerInnen im Alltag der Arbeit durch Vermittlungsstellen erleichtern – sowohl für die Sprachmittlung im persönlichen Kontakt als auch per Telefon- oder Videokonferenz. Sie müssen die Finanzierungsströme klären und regeln. Die Ausbildung der SprachmittlerInnen für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe muss ebenso gefördert werden wie die Qualifikation der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe für die Arbeit mit SprachmittlerInnen.

Downloadmöglichkeit: [drk-kinder-jugend-familienhilfe.de](http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de)

Quelle: DRK -Informationsmail, 30.08.2016. Dr. Sabine Skutta

#### **Broschüre zur Schulbegleitung. Bestandsaufnahme und Rechtsexpertise**

Das Projekt Schulbegleitung der Baden-Württemberg Stiftung (in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie der Uniklinik Ulm) hat eine Broschüre veröffentlicht, die die Themen Bestandsaufnahme und Rechtsexpertise der Schulbegleitung umfasst.

Die Expertise „Rechtsfragen in der Praxis der Schulbegleitung“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) behandelt im Wesentlichen drei große Themenblöcke:

- Erstens die komplexen Abgrenzungsfragen zwischen Schule und Eingliederungshilfeträgern – speziell auch hinsichtlich einzelner Aufgabenbereiche (Schulweg, Nachmittagsbetreuung, Klassenfahrten, Ferien, etc.).
- Zweitens konkrete rechtliche Fragestellungen aus dem Praxisalltag von SchulbegleiterInnen (z.B. Aufsichtspflichten, Unterrichts-/Schulabschluss, Weisungsbefugnisse, Datenschutz) und
- drittens rechtssystematische Einordnungen zu den sog. „Pool-Lösungen.“

Die 116 Seiten umfassende Broschüre steht als Download zur Verfügung. [www.bwstiftung.de](http://www.bwstiftung.de)

## Social-Media-Guidelines in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Zwischen Ablehnung, Unkenntnis, Überforderung und Desinteresse

Whatsapp, Facebook, Instagram, Twitter und Co bestimmen unseren Alltag. Je jünger die Menschen sind, umso stärker. Ein Leben ohne Sozial-Media ist nicht mehr vorstellbar. Dabei ist selbst der marktbeherrschende und richtungsweisende Weltkonzern, die milliardenschwere Datenkrake Google, erst 1998 gegründet worden – also quasi gestern. Die Entwicklungen gingen seither in atemberaubenden Schritten voran und gehen permanent in einem ähnlichen Tempo weiter. Die Menschen, Organisationen und Regierungen hinken den Entwicklungen stets hinterher, wenn es um Adaption der vielfältigen Möglichkeiten oder um die Bekämpfung der Risiken geht. Regelungen, Schutzmechanismen oder kompetenter Umgang müssen mühsam erlernt, entwickelt, durchgesetzt und umgesetzt werden. Die Medienutzung stellt „besondere Herausforderungen an Eltern, Fachkräfte und Staat im Verhältnis von Befähigung, Schutz und Kontrolle.“ (JFMK, Beschluss 21./22.Mai 2015, S. 1)

Mediatisierung der Lebenswelten deshalb noch einmal aufgegriffen. Damit rückt das Bedeutung auch für die soziale Arbeit verstärkt in den Fokus. Die Relevanz der Neuen Medien wird mittlerweile zwar auch in der Kinder- und Jugendhilfe erkannt, doch der Kommunikations- und Medienwissenschaftler Dr. Daniel Hajok sieht in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe dennoch eine „Leerstelle“ in Bezug auf „neue“ Medien fest. Er kann in der Praxis flächendeckend keine umfassenden me-



dienpädagogischen Konzepte ausmachen (Hajok, 2016, S. 98). Diese Einschätzung dürfte zutreffend sein, wenn man sich vor Ort umhört. In dem Bewusstsein, dass soziale Medien Austausch, Zusammenarbeit und Gespräche zwischen Klientel und Mitarbeitenden, sowie der MitarbeiterInnen untereinander ermöglichen und Kommunikation zunehmend auch über virtuelle Kommunikationswege wie Blogs, soziale Netzwerke, Foren, Foto- oder Videoplattformen etc. stattfindet, müssen Leitungskräfte in Jugendämtern und Einrichtungen Regelungen und Absprachen treffen, Risiken und Chancen abwägen und Mitarbeitenden wie KlientInnen medienpädagogische Angebote unterbreiten. Auch „Leitplanken“ wie Social-Mediaguidelines gehören dazu.

Social-Media-Guidelines könnten ein Part, ein Baustein, ein Anlass sein, in Einrichtungen und Jugendämtern eine medienpädagogische Diskussion zu beginnen oder auch eine medienpädagogische Auseinandersetzung abschließend rahmen. Bei einer AFET-Tagung betonte der Referent Einfeld-Reschke, dass Guidelines (er benutzt den Begriff Social-Media-Policy, weil darin die Begriffe Richtlinie, Strategie und Verfahren enthalten sind), die Chance bieten, in einem langfristigen Prozess zu einer neuen Haltung in der Organisation zu gelangen. Der Weg sei das Ziel und die Handlungsfrage die Entscheidende (Einfeld-Reschke).

Immerhin haben sich in den letzten Jahren einige Wohlfahrtsverbände auf den Weg gemacht und sind der Wirtschaft nachgefolgt, wo die großen Firmen schon frühzeitig Social-Media-Guidelines entwickelt hatten. Aber bei den Trägern oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder

in den Jugendämtern finden sich offensichtlich erst wenige Ansätze in Bezug auf Social-Media-Guidelines.

### Social Media und Jugendhilfe

Der digitale Wandel ist die einschneidendste Veränderung der letzten Jahrzehnte und wirkt sich massiv auf alle Lebensbereiche aus. Neue Medien haben Einfluss auf die Identität, auf das Kommunikationsverhalten, die Kultur, das Familienleben, Kitas und Schulen, auf die Arbeitswelt, – das öffentliche und private Leben insgesamt, entsprechend auch auf die Kinder- und Jugendhilfe. Der 14. Kinder- und Jugendbericht widmet sich nicht umsonst ausgiebig der „Generation Online“ (S. 43) und beschreibt die Medienbildung als herausragende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (BMFSFJ, 2013, 176ff). Auch im nachfolgenden Bericht 2017 wird die

### Social-Media-Guidelines

Bei Social-Media-Guidelines handelt es sich um Richtlinien, Leitlinien, Orientierungshilfen. Sie stellen quasi eine Art Hausordnung für den Umgang mit Sozialen Medien dar. Nicht vorgegeben, sondern partizipativ erarbeitet. In der Ausrichtung nicht restriktiv, sondern konstruktiv.

- Sie sollen Mitarbeitenden Sicherheit, Unterstützung und Anregungen im Umgang mit den sozialen Medien geben.
- Sie sollen Kinder und Jugendliche anleiten und orientieren im Umgang mit den Sozialen Medien.

## Social Media Guidelines – Diskussion

Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat im letzten Jahr im Fachbeirat die Frage von neuen Medien und insbesondere das Thema Medienguidelines diskutiert, um ggfs. Empfehlungen an den AFET-Vorstand zu geben. Die Diskussion verlief ausgesprochen uneinheitlich. Von „unnötigem Regelwerk“ und „nicht wichtig“, über „grundsätzlich schon bedeutsam, aber das ist kein zentrales AFET-Thema“ bis hin zu der Positionierung, dass es allerhöchste Zeit sei, sich mit den neuen Medien auch in der Erziehungshilfe mehr zu befassen und dass Medienguidelines sowohl für Einrichtungen, als auch Mitarbeitende wie Kinder und Jugendliche sinnvoll sind, reichte die Palette der Äußerungen. Es wurde angeregt, den Vorstand um eine Einschätzung zu bitten. Auch dort zeigte sich ein ähnlich uneinheitliches Bild. Angesichts anderer als dringender eingeschätzter Aufgaben, wurde vorgeschlagen, die Diskussion und die Thematik in Form eines Artikels im Dialog Erziehungshilfe aufzugreifen. Teil I findet sich in dieser Ausgabe, ein zweiter Teil wird in der Folgeausgabe erscheinen. Darin wird konkret auf die Erstellung von Medienguidelines eingegangen. Die Artikel sollen zur Meinungsbildung anregen, ob und ggfs. wie in Einrichtungen und Jugendämtern Medienguidelines erstellt werden.

- Sie sollen zu einem Schutz von Betrieben/Organisationen/Einrichtungen vor unerwünschten Folgen der Social-Media-Nutzung durch Klienten oder Mitarbeitende beitragen, indem diese sicherer und verantwortungsvoller mit Sozialen Medien umgehen.

## Aspekte der Diskussion Zwischen Handlungsbedarf, mangelnden Ressourcen und Ablehnung

„Sicher, um Social Media kann man keinen Bogen mehr machen, aber es fehlt einfach die Zeit. Die haben wir in ausreichendem Maße oft nicht einmal für die Entwicklung von medienpädagogischen Konzepten – und zwar weder für Mitarbeitende noch für die Jugendlichen. Für die Entwicklung von Social Media Guidelines für die Mitarbeitenden bleibt da schon gar kein Raum, zumal langwierige, kooperative Aushandlungsprozesse notwendig wären. Und ganz ehrlich: ich als Leitungskraft bin auch zu alt, um in diesem neuen Feld wirklich kompetent agieren zu können. Da lasse ich dann lieber die Finger davon.“

„Wir brauchen dringend Leitplanken, Orientierungslinien in der Social Media Nutzung – und zwar nicht nur für die Kinder/Jugendlichen, sondern auch und gerade für die Einrichtung als Ganzes. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außen vor zu lassen, ist unprofessionell. Seit Jahren schreitet die Nutzung neuer Medien voran und wir hinken mit einem regelnden Umgang meilenweit hinterher. Die –auch rechtliche– Unsicherheit muss ein Ende haben. Der Klassiker ist doch, dass jeder es anders handhabt. Allenfalls Absprachen in der Gruppe gibt es. Aber darf, soll oder muss ich z.B. mit den Jugendlichen per Whatsapp kommunizieren? Darf ich eine Freundschaftsanfrage annehmen oder anbieten? Und viele andere Fragen sind bei uns ungeklärt.“

„Social Media-Guidelines? Noch so eine „Hausordnung“, die nach einer Zeit keiner mehr kennt und an die sich keiner hält. Es gibt doch schon genug Regelungen, bloß nicht noch mehr davon.“

Und so manchem Mitarbeiter/mancher Mitarbeiterin oder auch Leitungskräften fehlt ein grundlegendes Verständnis, was sich hinter Social-Media-Guidelines verbirgt. Der Begriff wird mit Medienkom-

petenz, Medienschulung, Medienpädagogik oder Medienbildung in einen Topf geworfen.

Zwischen diesen Polen schwanken die Meinungen, wenn man die Sprache gezielt auf Thema Medien-Guidelines lenkt. Eigentlich sind diese weder im Veranstaltungs- und Fortbildungsbereich noch in der Fachliteratur und selbst bei Google wird man nicht fündig. Es scheint kein Bedarf zu bestehen. Und dennoch sollte die Kinder- und Jugendhilfe zumindest nachdenklich werden, ob nicht doch eine Diskussion notwendig ist. Aktuell läuft auf der praktischen Mitarbeiterebene einiges im Graubereich, nach Gutdünken, nach eigenem Gusto. Vorgaben können einengend und behindernd sein, eine Grauzone verunsichernd oder gar gefährdend.

## Social Media Guidelines – grundsätzliche Überlegungen

- Die Entwicklung von Guidelines und/oder medienpädagogischen Konzepten sollte partizipativ angelegt sein. Partizipative Prozesse bieten eine größere Wahrscheinlichkeit, dass die erstellten Regeln und Konzepte auch verinnerlicht, tatsächlich umgesetzt und von den Kindern/Jugendlichen und MitarbeiterInnen getragen werden.
- Das Sprachniveau sollte allgemeinverständlich, knapp und präzise sein. Zudem sind die Regeln prägnant zu formulieren (ggfs. eine Kurz- und Langfassung; weiterführende Links).
- Guidelines sollen Regelungen festlegen, Schutz bieten, Verhaltenssicherheit geben und als Diskussionsanlass dienen. Es sollte eine möglichst positive Ausgestaltung und (persönliche) Ansprache erfolgen. Daher ist ein „es darf nicht...“ restriktiv zu verwenden; ein „wir schützen uns gegenseitig indem wir dies und jenes tun bzw. Nicht-tun“ wäre angemessener.
- Die Entwicklung von Guidelines sollte Anlass für eine umfassende medien-

pädagogische Arbeit bzw. Weiterentwicklung in den Einrichtungen, Ämtern und Verbänden sein. Eine isolierte Fokussierung auf die Entwicklung von Medien-Guidelines ist nicht sinnvoll. Sie stellen nur einen Aspekt der notwendigen Aneignungs- und Reflexionsnotwendigkeiten dar.

Die Entwicklung von Richtlinien muss eingebettet sein in eine grundlegende Diskussion in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe über Chancen und Risiken, die neue Medien mit sich bringen (s. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums Juni 2016). Es besteht die Notwendigkeit, dass Medienbildung von der Kinder- und Jugendhilfe als Gestaltungs- und Daueraufgabe angenommen wird. Lokal und zeitlich begrenzte Projekte sind nicht ausreichend (vgl. AGJ, 2014)

- In einem Folgebeitrag werden fragmentarisch Ideen und Entwürfe für Einrichtungen präsentiert, die als Grundlage für eine Diskussion und ein Umsetzung vor Ort dienen können.

#### Literatur:

- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2014) : „Mit Medien leben und lernen – Medienbildung ist Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe“. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, 04/05.12.2014
- Bundesjugendkuratorium (2016) : Digitale Medien. Ambivalente Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe.
- Deutscher Bundestag (2013) : 14. Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2013, 176 ff
- Domes, Michael (2016) : Medienpädagogik in der Kinder- und Jugendhilfe – eine lehrreiche Leerstelle?! In: unsere jugend, 68. Jg. 3/2016. S. 98-107.
- Eisfeld-Reschke, Jörg (2012) : Vortragsmitschrift Social Media – Chancen für Jugendbeteiligung in der digitalen Gesellschaft. AFET-Fachtagung Sep. 2012 [http://afet-ev.de/aktuell/AFET\\_intern/PDF-intern/2012/FT-September2012/VortragSozialMedia.pdf](http://afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/PDF-intern/2012/FT-September2012/VortragSozialMedia.pdf)

Reinhold Gravelmann  
AFET-Referent

### Social Media in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. (IJAB) hat eine Broschüre veröffentlicht, die einen grundlegenden Einblick in gesellschaftliche Veränderungen durch Social Media gibt. Angebote des Social Web werden vorgestellt, Potenziale für die Arbeit von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben und konkrete Empfehlungen für den Datenschutz gegeben. Empfehlenswert ist ein Download noch immer, auch wenn die Broschüre aus 2013 an einigen Stellen mittlerweile nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht: „SozPad – Soziale Medien für Organisationen und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe“ (PDF, 11MB). In gedruckter Form ist die Broschüre nicht mehr erhältlich. [www.jugendhilfeportal.de/material/sozpad-soziale-medien-fuer-organisationen-und-fachkraefte-in-der-kinder-und-jugendhilfe/](http://www.jugendhilfeportal.de/material/sozpad-soziale-medien-fuer-organisationen-und-fachkraefte-in-der-kinder-und-jugendhilfe/)

### Digitale Aktenführung

Aus einer Werbemail eines Anbieters:

„Hilfemaßnahmen für Klienten sind mit einer Vielzahl von Daten, Informationen und Dokumenten verbunden. Ständig aktualisierte und vollständige Klienteninformationen sind dabei ein unverzichtbarer Bestandteil für eine zielführende Klientenbetreuung. (...) führen Sie eine digitale Akte in der sämtliche Informationen und Vorgänge hinterlegt und strukturiert werden können. Mit nur wenigen Klicks lässt sich das Wissen abrufen und gezielte Informationen auffinden. Das Führen einer digitalen Klientenakte (...) ist der Schlüssel zu einer besseren Auskunftsbereitschaft und einer produktiveren Verwaltung in der gesamten Einrichtung.“  
Digitale Aktenführung ist in vielen Ämtern und Einrichtungen Alltag. Aber sind auch die Datenschutzrisiken ein Thema?

### Beteiligungspreis

Beteiligung („Partizipation“) bedeutet: Mitreden, mitmischen, mitgestalten, teilhaben, mitentscheiden können. Damit es nicht beim Wünschen bleibt, sondern Beteiligung wirklich funktioniert, ist es notwendig, die Regeln zu kennen und zu üben, nach denen Beteiligung und Mitsprache funktioniert. Deshalb ermutigt der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. die jungen Menschen in seinen Einrichtungen, ihre Beteiligungsrechte in Anspruch zu nehmen. Mit der Ausschreibung des Beteiligungspreises soll gezeigt werden, wie junge Menschen in den Diensten und Einrichtungen des BVKE dem Thema Teilhabe ein individuelles Gesicht geben. Eingereicht werden können Projekte, die entweder noch in der Planungsphase sind oder die bereits umgesetzt werden. Sie kann in unterschiedlicher, auch multimedialer Form erfolgen, z.B. Fotodokumentation, Songs, Gedichte, gemalte Bilder, Comics, Musik, Videos, Streams.

Ergänzend soll der Beitrag mittels einer kurzen Projektskizze beschrieben werden. Einsendeschluss ist am 31. Oktober 2016

Quelle: Flyer des BVKE Beteiligungspreis 2017

---

## Neue Medien in der Kinder- und Jugendhilfe

### Filme zur Medienerziehung in der frühen Kindheit

Die Deutsche Liga für das Kind hat einen Film zur Medienerziehung in der frühen Kindheit veröffentlicht. Er orientiert sich an der Lebenswelt der Kinder und begleitet Familien auf ihren individuellen Wegen durch die Vielfalt analoger und digitaler Medien. In dokumentarischen Beobachtungen, Interviews und Trickfilmsequenzen werden praktische Anregungen gegeben, wie ein gesundes, am Wohl des Kindes orientiertes Aufwachsen mit Medien gelingen kann.

Der Film mit dem Titel „Mit Bilderbuch und Touchscreen. Junge Kinder und Medien“ (DVD-Video, Gesamtlänge 77 Minuten kann zum Preis von 15,- € (zzgl. Versandkosten) über den Onlineshop der Deutschen Liga für das Kind bestellt werden. [www.fruehe-kindheit-online.de](http://www.fruehe-kindheit-online.de).

Eine weitere DVD mit dem Titel „Aufwachsen in der Medienwelt. Kurzfilme zur Medienbildung in Kita und Kindertagespflege“ richtet sich gezielt an pädagogische Fachkräfte. Sie ist durch das BMFSFJ gefördert worden und kann in limitierter Auflage kostenlos bei der Deutschen Liga für das Kind bestellt werden. [www.liga-kind.de](http://www.liga-kind.de)



---

### Medienpreis der Kindernothilfe

Die Kindernothilfe vergibt den Medienpreis „Kinderrechte in der Einen Welt“ seit 1999. Ausgezeichnet werden Beiträge, die in herausragender Weise auf die Kinderrechte und die Situation von Kindern in der Welt aufmerksam machen. Die 12 besten Beiträge für 2016 zu Kinderrechtsverletzungen im In- und Ausland wurden von einer Jury ausgewählt. Die Preisträger werden im November in Berlin bekannt gegeben. Im September tagt zudem eine Kinderjury, bestehend aus Schülern im Alter von zehn bis 12 Jahren. Sie entscheiden zusätzlich über die fünfte Kategorie, den Preis der Kinderjury. Die Nominierten und ihre Beiträge für den Medienpreis 2016 sind zu finden unter [www.kindernothilfe.de/medienpreis\\_kinderrechte](http://www.kindernothilfe.de/medienpreis_kinderrechte)

Quelle: Kindernothilfe vom 04.08.2016

---

### Relevanz von Smartphones

Fernseher und Smartphones sind die technischen Geräte, auf die die wenigsten verzichten möchten: Für jeden dritten Befragten (33 %) ist das TV unentbehrlich – dicht gefolgt vom Smartphone mit 27 Prozent. Auf Platz drei liegt das Radio mit 20 %. Ein radikal anderes Bild zeigt sich bei der jungen Generation: Für satte 67 % der 14–29-Jährigen ist das Smartphone nicht mehr wegzudenken. Klassische Medien wie der Fernseher (8 %) oder das Radio (5 %) spielen in dieser Generation kaum eine relevante Rolle.

Quelle: Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. (BVDW) vom 04.08.2016

---

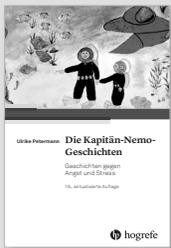
### DJI-Studie – Digitale Medien aus Elternsicht

Das Deutsche Jugendinstitut hat eine Studie „Digitale Medien: Beratungs-, Handlungs-, und Regulierungsbedarf aus Elternperspektive“ veröffentlicht, die die Perspektiven und Wünsche von Müttern und Vätern in den Fokus nimmt.

Untersuchungsschwerpunkte waren:

- Der altersabhängige Zugang von Kindern zu digitalen internetfähigen Geräten vor dem Hintergrund deren Lern- und Risikopotenziale.
- Das Informationsverhalten der Eltern bezüglich eines kind- und altersgerechten Internetzugangs und Internetumgangs.
- Das Verhältnis von technischem und erzieherischem Kinder- und Jugendmedienschutz in der Erziehungspraxis der Eltern.
- Konvergentes und divergentes Medienerziehungsverhalten von Müttern und Vätern.
- Strukturelle Disparitäten zwischen Medienerziehung in Familien, Betreuungsinstitutionen und Schule.
- Lücken in den Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Eltern zum entwicklungsfördernden und sicheren Umgang ihres Kindes mit digitalen Medien.
- Die Informations- und Maßnahmebedarfe der Eltern zur Medienerziehung ihrer Kinder.

Quelle: [www.dji.de](http://www.dji.de)



Ulrike Petermann  
**Die Kapitän-Nemo-Geschichten**

Geschichten gegen Angst und Stress

19., aktualisierte Auflage 2016, 104 Seiten, Kleinformat, € 9,95 / CHF 13.50 ISBN 978-3-8017-2809-0

NEU

Bereits im Grundschulalter können Kinder unter Angst- und Stresssymptomen wie Anspannung, Konzentrations- oder Schlafschwierigkeiten leiden. Die Kapitän-Nemo-Geschichten helfen Kindern dabei, sich zu entspannen und so Angst und Unruhe abzubauen.



Gunilla Wewetzer / Martin Bohus  
**Borderline-Störung im Jugendalter**

Ein Ratgeber für Jugendliche und Eltern

2016, 114 Seiten, Kleinformat, € 15,95 / CHF 21.50 ISBN 978-3-8017-2563-1 Auch als eBook erhältlich

Der Ratgeber informiert Jugendliche und ihre Eltern über die Symptome, Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten einer Borderline-Störung, dabei wird insbesondere auf die Dialektisch-Behaviorale Therapie für Jugendliche (DBT-A) eingegangen.



Lutz Goldbeck / Marc Allroggen / Annika Münzer / Miriam Rassenhofer Jörg M. Fegert

**Ratgeber Sexueller Missbrauch**

Informationen für Eltern, Lehrer und Erzieher

(Reihe: „Kinder- und Jugendpsychotherapie“, Band 21). 2017, ca. 60 Seiten, Kleinformat, ca. € 8,95 / CHF 11.90 ISBN 978-3-8017-1681-3 Auch als eBook erhältlich

Der Ratgeber beschreibt, was sexueller Missbrauch genau ist und wie Kinder und Jugendliche vor Missbrauch geschützt werden können. Zudem informiert er über Hilfs- und Behandlungsmöglichkeiten.



Lutz Goldbeck / Marc Allroggen / Annika Münzer / Miriam Rassenhofer / Jörg M. Fegert

**Sexueller Missbrauch**

(Reihe: „Leitfaden Kinder- und Jugendpsychotherapie“, Band 21)

2017, ca. 160 Seiten, ca. € 24,95 / CHF 32.50 (Im Reihenabonnement € 17,95 / CHF 24.50) ISBN 978-3-8017-1680-6 Auch als eBook erhältlich

Der Leitfaden will Sicherheit im Umgang mit Missbrauchs- oder Verdachtsfällen vermitteln. Dazu werden u.a. Leitlinien für das Erkennen sexuellen Missbrauchs, für den Umgang mit Verdachtsfällen sowie für die Diagnostik und Therapie beschrieben.



Albert Lenz / Silke Wiegand-Grefe  
**Ratgeber Kinder psychisch kranker Eltern**

Informationen für Betroffene, Eltern, Lehrer und Erzieher

(Reihe: „Kinder- und Jugendpsychotherapie“, Band 23). 2016, 80 Seiten, Kleinformat, € 9,95 / CHF 13.50 ISBN 978-3-8017-2590-7 Auch als eBook erhältlich

Der Ratgeber liefert Informationen dazu, was resiliente Kinder auszeichnet, und zeigt auf, wie die Widerstandskräfte von Kindern psychisch kranker Eltern gestärkt werden können.



Albert Lenz / Silke Wiegand-Grefe  
**Kinder psychisch kranker Eltern**

(Reihe: „Leitfaden Kinder- und Jugendpsychotherapie“, Band 23)

2017, ca. 180 Seiten, € 24,95 / CHF 32.50 (Im Reihenabonnement € 17,95 / CHF 24.50) ISBN 978-3-8017-2589-1 Auch als eBook erhältlich

Der Leitfaden beschreibt in Form von Leitlinien das diagnostische und therapeutische Vorgehen bei Kindern psychisch kranker Eltern. Das multimodale Vorgehen auf der Bindungs- und Familienebene sowie bei der Psychoedukation der Kinder wird aufgezeigt.

# Konzepte Modelle Projekte

Heidemarie Hinterwallner / Julia von Weiler

## Kinder- und Jugendschutz im Zeitalter des digitalen Exhibitionismus Modellprojekt „Smart User Stationär“ mit wissenschaftlicher Begleitung der Donau-Krems Universität

Innocence in Danger, eine 1999 in Paris gegründete, weltweite Bewegung gegen sexuellen Missbrauch von Kindern setzt sich insbesondere für Aufklärungsarbeit, Prävention und Intervention ein und kämpft speziell gegen die Verbreitung von Kinderpornografie wie auch die Anbahnung sexueller Kontakte Erwachsener mit Kindern und Jugendlichen durch die digitalen Medien. Seit der Gründung in Deutschland Ende 2002, hat Innocence in Danger e.V. viele verschiedene und nachhaltige Projekte der Prävention und Intervention ins Leben gerufen.

Eines ist das „Smart User Peer2Peer“ Präventionsprojekt. „Smart User“ vermittelt Kindern und Jugendlichen, woran Sie Cybergrooming erkennen und wie sie sich schützen können. Studien zeigten, dass Prävention nach dem Peer-to-Peer Ansatz besonders erfolgreich ist. In diesem Projekt bedeutet das, Jugendliche klären andere Jugendliche über das Thema „sexualisierte Gewalt in den digitalen Medien“ auf.

„Smart User“ bringt Jugendlichen ab 14 Jahren bei, wie sie ihrer Schule, ihrem Verein oder Jugendzentrum ihren Altersgenossen die Grundlagen zum sicheren Umgang mit digitalen Medien vermitteln können.

Auch erwachsene MultiplikatorInnen werden in „Smart User Workshops“ ausgebildet. Die so geschulten pädagogischen Fachkräfte können wiederum selbst jugendliche Peer Trainer ausbilden und anleiten und so das ‚Smart User‘ Konzept weiterverbreiten. Seit Beginn 2011 erreichte das „Smart User Programm“ bisher ca. 125.000 Jugendliche, Eltern und Fachkräfte.

Smart User Stationär will mit den Erfahrungen der vergangenen Jahre auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder- und Jugendlichen, wie auch pädagogischen Fachkräfte in der stationären Jugendhilfe antworten.

### Das besondere an der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe kommen oft aus Familien oder Zusammenhängen, in denen sie Opfer von Gewalt und/oder sexuellen Übergriffe wurden<sup>1</sup> und sie unterliegen mit ihrer Vorgeschichte und als Intensivnutzer digitaler Medien in besonderer Weise der Gefahr, im Internet erneut zum Opfer, vor allem sexualisierter Gewalt, zu werden. Häufig haben sie in ihren Einrichtungen im Vergleich zu anderen Jugendlichen nur begrenzten oder stark kontrollierten Zugang zu digitalen Medien. Das führt einerseits zu einer Benachteiligung in der digitalen Teilhabe an Bildung und sozialer Interaktion und andererseits häufig dazu, dass die Jugendlichen sich an anderen Orten unkontrolliert Zugänge zu Internet und sozialen Netzwerken verschaffen.

Aufgrund ihrer Lebensgeschichte und ihrer Lebenssituation, der daraus resultierenden emotionalen Bedürftigkeit und ihrer entwicklungsbedingten Neugier sind die Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen nahezu prädestiniert in risikoreiche Situationen verwickelt zu werden.

Dabei erhalten sie häufig zu wenig Begleitung und Unterstützung bei ihren Fragen oder im Umgang mit sie verstörenden

Situationen durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen.

Medienpädagogik und hier besonders die Information über Gefahren und einen risikolosen Umgang gehören in aller Regel (noch) nicht zum Alltag in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Hier setzt das Projekt Smart User an.

*„Als ich beim Projekt mitgemacht hab' war ich ja noch schwanger. Und ganz ehrlich, ich wusste gar nicht, was Ihr eigentlich von mir wollt. Aber jetzt wo mein Baby da ist, hab' ich das verstanden. Ich beschütze mein Kind und poste kein Bild!“<sup>2</sup>*

### Gefährdungen durch digitale Medien im Alltag von Kindern und Jugendlichen

Heute ist einer von drei Internetnutzern minderjährig. Knapp 30 Prozent der sechs- bis neunjährigen, bereits 69 Prozent der zehn- bis elfjährigen und 85 Prozent der 12 bis 13jährigen besitzen ein eigenes Smartphone<sup>3</sup>. Sie sind damit häufig besser technisch ausgestattet als die Wohngruppe in der sie leben. Sie leben in der „Generation Selfie“<sup>4</sup> und setzen sich aufgrund ihres Bedürfnisses nach Anerkennung, ihrer Neugier, ihrem Erprobungsdrang und Kommunikationsverhalten häufig Risiken aus, die sie aufgrund ihres Alters nicht erkennen (können).

Im Zuge des allseits verordneten „digitalen Exhibitionismus“ produzieren Kinder und Jugendliche mit ihren Nacktselfies durch das so genannte Sexting, dem digitalen Versenden sexualisierter Nachrichten/

Bilder/Filme, selber auch missbräuchliche Bilder voneinander. Das arglos digital verschickte Selfie wird durchaus zu Material für pädokriminelle Märkte. Immer wieder werden Kinder und Jugendliche zu Opfern von Erpressung und (Online-)Missbrauch.

### Die Strategien von Tätern und Täterinnen

Gerade weil natürlich auch medienkompetente Kinder und Jugendliche von erwachsenen, strategisch vorgehenden Tätern oder Täterinnen manipuliert und überrumpelt werden können, brauchen sie Erwachsene, an die sie sich wenden können. Nie war das soziale Nahfeld so groß wie heute im digitalen Zeitalter sozialer Netzwerke und Online-Spiele. Nie hatten es Täter und Täterinnen leichter in unmittelbaren und vor allem ungestörten Kontakt mit Kindern zu kommen wie über Online-Spiele, Soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste. Gleichzeitig gewähren ihnen Profile auf Sozialen Netzwerkseiten oder in Messenger-Gruppen immer noch viele Einblicke, die sie zu ihrem Vorteil nutzen.

Täter und Täterinnen nutzen alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um zu missbrauchen. Entsprechend verhelfen digitale Medien und Kommunikationskanäle dem Phänomen des Missbrauchs zu einer neuen, eigenen Dimension. Rechnet man die Daten der MiKADO Untersuchung zu sexuellen Onlinekontakten von Erwachsenen mit Kindern hoch, so haben in Deutschland ca. 728.000 Erwachsene sexuelle Onlinekontakte zu ihnen unbekanntem Kindern<sup>5</sup>. Die MiKADO-Studie führt weiter aus, dass es in den Fällen in denen ein sexueller Onlinekontakt zwischen Erwachsenen und einem Kind zu einer Verabredung kommt, diese Treffen in 100 Prozent der Fälle zu einem physischen sexuellen Kindesmissbrauch führen.<sup>6</sup>

### Die Idee und Planung von „Smart User Stationär“

Das Konzept der ursprünglichen „Smart User Peer2Peer Prävention<sup>7</sup>“ von Innocence

in Danger e.V., wurde auf die besondere Zielgruppe der Kinder- und Jugendlichen, die in stationärer Kinder- und Jugendhilfe leben, umfassend überarbeitet und angepasst.

„Smart User in der stationären Jugendhilfe“ schulte über den Zeitraum von zehn Monaten sowohl die in den Gruppen tätigen Pädagoginnen und Pädagogen als auch die dort lebenden Kinder und Jugendlichen im Umgang mit den digitalen Medien. Dabei steht „Smart User“ für eine kluge, informierte, clevere und sichere Nutzung des Internets.



Das Modellprojekt machte folgendes Angebot:

- ✓ Ausstattung der teilnehmenden Gruppen mit je einem Notebook und einem Tablet.
- ✓ Basisfortbildung für ein Drittel bis (idealerweise) die Hälfte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, zu „Smart User Lotsen“ also AnsprechpartnerInnen innerhalb der Einrichtung für Kinder und Jugendliche in Fragen der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.
- ✓ Vier-Tages-Workshops mit Kindern und Jugendlichen für jede der teilnehmenden Wohngruppen.
- ✓ Vier Tages-Workshops mit pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Gruppen.

- ✓ Je ein Kreativ-Wochenende mit Kindern/Jugendlichen, begleitenden pädagogischen Fachkräften als Kick-Off und Abschluss des Projekts.
- ✓ Jährliches Nachtreffen.
- ✓ Zugang zum permanent aktualisierten „Smart User“ Hintergrundmaterial.

Alle Workshops wurden von Innocence in Danger e.V. durchgeführt.

Am Kreativwochenende waren Fachkräfte aus der Theater- bzw. Medienpädagogik und darüber hinaus Profis aus dem Bereich Film, Musik und Schauspiel vor Ort, um mit den Jugendlichen über verschiedene

Zugänge durch die diversen Metiers das Thema digitalen Medien kreativ bearbeiten zu können.

Parallel wurde mit den Fachkräften der Einrichtung erarbeitet, wie sie sich diese Themen erschließen können, um sie anschließend gemeinsam mit den Jugendlichen anzugehen. Dies geschah vor allem durch Übungen, die Wissen zum Thema und eine (eigene) kritische Reflektion fördern sollten.

Die „Smart User“ Arbeitsmaterialien sind so aufgebaut, dass die Teilnehmenden das Gelernte im Anschluss selbst umsetzen und weitergeben können. Inhalte der Workshops sowohl mit pädagogischen Fachkräften als auch Jugendlichen waren:

- ✓ In welcher (digitalen) Welt leben wir?
- ✓ Welche Gefährdungen bestehen im Internet?
- ✓ Täterstrategien – insbesondere in Bezug auf sexuell motivierte Kontaktabnahmen
- ✓ Was macht Freundschaft aus?
- ✓ Denk nach bevor Du sendest – Selbstdarstellung im Zeitalter sexualisierter Selfies
- ✓ Vertraue auf Dein Gefühl.
- ✓ Was kann ich tun?
- ✓ Wie spreche ich über diese Themen?
- ✓ Wo gibt es Hilfe?

Das eigene Mitgestalten auf den Kreativwochenenden sprach die TeilnehmerInnen im Alter von 13 bis 21 Jahren nicht nur kognitiv, sondern auch emotional an. Es steigerte ihr Interesse an den vermittelten Themen, holte sie in die Praxis und verankerte die Inhalte tiefer im Gedächtnis. Die jeweiligen begleitenden Fachkräfte aus den Einrichtungen erlebten an diesen Wochenenden, wie sie selbst solche kreativen Elemente in der Gruppenarbeit einsetzen können.

### Durchführung

Das hohe Ausmaß der täglichen Belastung in der stationären Jugendhilfe, die immerwährende Personalengpass und das komplexe Thema gestalteten die Suche nach teilnehmenden Einrichtungen nicht einfach, obwohl für die Einrichtungen keinerlei Kosten entstanden, sondern sie wurden im Gegenteil sogar mit digitalen Medien ausgestattet.

Zunächst gelang es dennoch nur unter Mühen vier stationäre Einrichtungen in Berlin zu finden, die Interesse an dem Thema hatten und sich entsprechend an dem Modellprojekt beteiligten. Diese Gruppen nahmen dann mit großer Begeisterung und Engagement an dem Programm teil. Im Verlauf des Jahres gelang es uns dann weitere Einrichtungen mit in das Programm aufzunehmen, zwei Berliner Gruppen sowie die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

einer großen Stiftung aus dem Westen Deutschlands. Leider konnten die Erfahrungen und Bewertungen dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr mit in die wissenschaftliche Begleitung einfließen. Die Gruppen erlaubten uns aber bereits gewonnene Erfahrungen umzusetzen. Insbesondere die „Marienhaus Stiftung“ gab uns die Gelegenheit das Thema auf allen Ebenen – Leitung, PädagogInnen, Jugendliche – zu implementieren.

Die Gestaltung der Zusammenarbeit erforderte hohe Flexibilität, um das Projekt so gut wie möglich in den Alltag der jeweiligen Einrichtungen einzupassen. Die Vorstellung ein Drittel oder gar die Hälfte der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Basisschulung einzuweisen konnte aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht umgesetzt werden.

Das Kreativwochenende empfanden alle als besonders wertvollen Start in das Projekt. Sowohl Jugendliche als auch pädagogische Fachkräfte entwickelten mit großem Engagement Videoclips und einen Song zum Thema. Im Verlauf des Projektes jedoch entstand sowohl bei den pädagogischen Fachkräften als auch bei den Jugendlichen eine hohe Fluktuation.

Ogleich die Zusammensetzung der einzelnen Workshops sowohl bei den Jugendlichen als auch Fachkräften immer wieder neu war, war das Interesse an den Inhalten und den jeweiligen Workshops groß. Es entstanden lebhaft Diskussionen um die Themen Eigenverantwortung, Verantwortung der anderen – vor allem rund um das Thema Sexting.

### Exkurs

Gerade Sexting, die ungewollte Weiterverbreitung von Nacktselbies und möglicherweise daraus resultierendem Missbrauch führt immer wieder zu einer Rollenverkehrung und Schuldumkehr in den Diskussionen; sowohl unter den Jugendlichen als auch den pädagogischen Fachkräften.

„Ach, da ist man ja auch (ein bisschen) selber schuld, wenn man so ein Nacktselbie verschickt hat“, heißt es immer wieder. Bei den Jugendlichen scheint es vor allem notwendig das möglicherweise eigene eingegangene Risiko zu minimieren. Wenn „die so eine Schlampe“ ist, kann mir das nicht passieren.

Auch die pädagogischen Fachkräfte sprechen mindestens von einer Mitschuld, während die Verantwortung derer, die das Bild verbreiten, nicht so eindeutig gesehen wird. Besonders verstörend wird es, wenn dann zum Beispiel ein Junge, dessen „Penisbild“ ohne sein Wissen verbreitet wurde, zwar von der eigenen Peergruppe als vermeintlicher Held gefeiert wird, von den pädagogischen Fachkräften jedoch in eine „Täterecke“ gestellt wird.

Im Zeitalter digitaler Medien ist Sexting eine Möglichkeit sexuell zu agieren, die viele Menschen inzwischen für sich nutzen, so auch Jugendliche. Es gilt auf Risiken aufmerksam zu machen, ohne das Verhalten moralisch zu verwerfen.

### Erklärvideo zum Thema Sexting

Der Begriff "Sexting" stammt aus dem englischen und setzt sich aus "Sex" und "Texting", also dem Versenden von Kurznachrichten, zusammen. Immer wieder gibt es Fälle, in denen Jugendliche im Vertrauen Nacktaufnahmen oder Sexvideos von sich an den Freund oder die Freundin verschicken, diese später aber an die Öffentlichkeit gelangen.

Das Jugendportal Handysektor hat hierzu ein Erklärvideo erstellt. Es thematisiert und erklärt das Thema Sexting an einem Beispiel und stellt die Konsequenzen dar, die beim Versand von intimen Fotos und Videos entstehen.

[www.handysektor.de/mediathek/videos/erklvideo-sexing.html](http://www.handysektor.de/mediathek/videos/erklvideo-sexing.html)

## Fazit

In der wissenschaftlichen Begleitung wird „ein eindeutiger Wissenszuwachs“ festgestellt. Eine Jugendliche sagt: „Also, früher habe ich halt täglich so irgendwelche Bilder hochgeladen, das mach' ich jetzt auch nicht mehr, ich lade jetzt kaum noch Bilder hoch. Und ich poste auch eigentlich kaum was“ (GD2, Abs. 135–138).<sup>8</sup>

Dabei ist vor allem die wertschätzende Atmosphäre ein wichtiges Element als Modell für soziale Kompetenz, der den Transfer zwischen digitalem Handeln und unmittelbaren analogen Konsequenzen ermöglicht. „Also, nicht nur übers Internet haben wir viel gelernt, sondern auch über die Sozialkompetenzen und alles. Aber das war so ein unbewusstes Lernen. Hauptsächlich haben wir ja das Internet gemacht, aber das mit den Sozialkompetenzen war unbewusst. Das gehört einfach dazu“ (Einzel2, Abs. 82–86).<sup>9</sup>

## Lehren aus dem Projekt

Das Thema ist wichtig. Alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – auch der stationären – haben damit zu tun und viele wünschen sich Unterstützung. Ein solches Programm muss jedoch immer individuell an die jeweiligen Möglichkeiten der Einrichtungen angepasst werden. Das heißt zum Beispiel, dass die Workshops in kürzeren Abständen und kürzeren Einheiten angeboten werden sollten.

Insgesamt ist Flexibilität das oberste Gebot, um diese Zielgruppe – sowohl Jugendliche

als auch pädagogische Fachkräfte – zu erreichen. Es gelingt gut, Jugendliche smart zu machen, also ihnen Medienkompetenz und ein kritisches Bewusstsein zu vermitteln, doch wegen der hohen Fluktuation in der stationären Jugendhilfe sind es vor allem die pädagogischen Fachkräfte, die erreicht werden müssen, damit diese wiederum die Jugendlichen immer wieder neu sensibilisieren. Dabei gilt es, während des Programms immer auch trauma- und beziehungsverstehendes Wissen und Kompetenzen zu vermitteln bzw. als Grundlage zu nehmen, um dieser besonderen Zielgruppe gerecht zu werden.<sup>10</sup>

Die Sensibilisierung der Fachkräfte führt zur Offenheit für das Thema. „Also, ich kann Ihnen genau sagen, was das gebracht hat. Wir haben erst mal bei uns geguckt und nicht schlecht gestaunt. Ich kenne zum Beispiel alle Partner meiner Mitarbeiterinnen – nicht persönlich, aber digital. Ich weiß total viel über die.“<sup>11</sup>

Genau diese Offenheit und Selbstreflexion ist notwendig, um ansprechbar für Kinder und Jugendliche zu sein.

## Abschlussstagung

Auf der „Smart User Stationär Tagung“ am 18. April 2016 wurden die Ergebnisse mit den Jugendlichen und PädagogInnen aus den Einrichtungen gemeinsam mit anderen Einrichtungen aus Deutschland diskutiert. In der Rückschau berichteten die Jugendlichen, dass sie sehr wohl einen Erkenntnis-

gewinn verbucht haben. Besonders lobten sie den offenen Umgang und das spielerische Lernen innerhalb der Workshops. Das habe es ihnen erleichtert sich ohne große Extraanstrengung mit dem Thema auseinanderzusetzen. Ein Lob, das uns besonders freute. Natürlich waren ihnen allen vor allem die Kreativwochenenden besonders im Gedächtnis geblieben.

Die PädagogInnen der teilnehmenden Einrichtungen betonten wiederum, dass die ausgebildeten Jugendlichen zu „natürlichen BotschafterInnen“ für das Thema geworden waren. Immer wieder brachten sie das Thema auf, berichteten neuen Jugendlichen von den Kreativwochenenden und den Lehren, die sie aus den Workshops gezogen hatten.

Zudem stimmten die PädagogInnen überein, wie wichtig es sei, sich selber fortzubilden und dass ihnen kreative Wege im Umgang mit den Medien und dem Thema geöffnet werden, damit sie die Arbeit im Gruppenalltag umsetzen können.

## Anmerkungen:

<sup>1</sup> vgl. z.B. die Erkenntnisse der EU-Studie ROBERT: [www.childcentre.info/robert/new-and-publications/](http://www.childcentre.info/robert/new-and-publications/)

<sup>2</sup> Persönliches Statement einer jugendlichen Modellprojekt-Teilnehmerin auf der Fachtagung „Smart User Stationär“, 18.04.2016

<sup>3</sup> Internat. Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI) (Hrsg.): Grunddaten Kinder und Medien 2013

<sup>4</sup> Dr. Sommer-Studie 2016

## Geeignete Internetseite zu neuen Medien u.a. zu Cybermobbing

klicksafe ist eine Internetseite, die Fachkräften vielfältige und gut aufgearbeitete Informationen zu allen Themenfeldern der Neuen Medien bietet. Sie macht sich stark für mehr Internetsicherheit durch Medienkompetenz. Und insbesondere im Bereich Cybermobbing wird noch hoher Handlungsbedarf gesehen.

Prävention kann zwar Cyber-Mobbing auch nicht komplett verhindern, aber die Wahrscheinlichkeit verringern, dass jemand unreflektiert agiert oder selbst zum Täter wird. Eine gezielte Stärkung verschiedener Akteure hilft dabei, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, rechtzeitig einzugreifen und im Konfliktfall Unterstützung und Lösungsansätze anzubieten. Umfassende Prävention geht über Informationsvermittlung hinaus und umfasst auch ein Mobbing-Früherkennungssystem sowie die Möglichkeit der Intervention.

[www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)

<sup>5</sup> Hochrechnung basierend auf MiKADO und der ARD/ZDF Onlinestudie 2015

<sup>6</sup> MiKADO ([www.mikado-studie.de](http://www.mikado-studie.de))

<sup>7</sup> <http://www.innocenceindanger.de/smart-user/>

<sup>8</sup> Silke Birgitta Gahleitner, Heidemarie Hinterwallner, Gerhard Hintenberger, Christina Frank, Katharina Gerlich, Elisabeth Pölzinger, Anton Leitner (2015): Bericht. Smart User in stationären Jugendhilfeeinrichtungen. Innocence in Danger. Wissenschaftliche Begleitung (S. 31)

<sup>9</sup> ebd., S. 36

<sup>10</sup> siehe auch: <http://www.innocenceindanger.de/wp-content/uploads/2016/06/SmartUser-StatWissBgl.pdf>

<sup>11</sup> Persönliches Statement einer leitenden pädagogischen Fachkraft auf der Fachtagung „Smart User Stationär“ am 18.04.2016



*Heidemarie Hinterwallner  
MA MA  
Donau-Universität Krems  
Fakultät für Gesundheit und Medizin  
Department für Psychotherapie und  
Biopsychosoziale Gesundheit  
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30  
3500 Krems an der Donau – Österreich  
[heidemarie.hinterwallner@donau-uni.ac.at](mailto:heidemarie.hinterwallner@donau-uni.ac.at)  
[www.donau-uni.ac.at/psymed/forschung](http://www.donau-uni.ac.at/psymed/forschung)*



*Julia von Weiler  
Psychologin  
Geschäftsführerin von „Innocence  
in Danger e.V.“  
Holtzendorffstr. 3  
14057 Berlin  
[info@innocenceindanger.de](mailto:info@innocenceindanger.de)  
[www.innocenceindanger.de](http://www.innocenceindanger.de)*

## Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Arbeitshilfe aus der Praxis für die Praxis

Mit Einführung des § 79a SGB VIII wurden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für das Aufgabenfeld Jugendhilfe im Strafverfahren.

Unter Leitung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen wurden von einer Arbeitsgruppe mit 21 Vertreterinnen und Vertretern von Jugendämtern aus Großstädten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden sowie von freien Trägern der Jugendhilfe exemplarische Bearbeitungsverfahren für die Kernprozesse der Jugendhilfe im Strafverfahren entwickelt. Berücksichtigt wurden dabei fachliche, rechtliche und organisatorische Anforderungen.

Aus der Praxis für die Praxis – das ist die Devise dieser Arbeitshilfe, die 2016 erschienen ist. Sie unterstützt die örtliche Praxis bei der eigenen Qualitätsentwicklung. Dabei veranschaulicht die Arbeitshilfe, was die Jugendhilfe im Strafverfahren im Kontext des jugendgerichtlichen Verfahrens zu leisten vermag. Außerdem wird deutlich, wie die Fachkräfte die jungen Menschen auf ihrem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen können. Die Arbeitshilfe bietet eine strukturierte Grundlage zur Reflexion der eigenen Praxis und kann beispielsweise auch für die Einarbeitung neuer Fachkräfte in diesem Aufgabenfeld genutzt werden.

Bestellungen zum Preis von 10,00 € unter [www.lwl.org/lwl-landesjugendamt-shop/](http://www.lwl.org/lwl-landesjugendamt-shop/)

Quelle: [www.lwl.de](http://www.lwl.de)

## Schulsozialarbeit – fachliche Weiterentwicklung

### Erstmals Masterstudiengang eingerichtet

Die Professionalisierung der Schulsozialarbeit und deren Implementation als verpflichtende Regeleinrichtung in unseren Erziehungs- und Bildungssystemen sind überfällig. Schon allein die Sozialisationsbedingungen unseres gesellschaftlichen Nachwuchses signalisieren das Erfordernis von Innovationen und generelle Entwicklungsbedarfe, von denen insbesondere unsere Erziehungs- und Bildungssysteme ‚Schule‘ und ‚Jugendhilfe‘ betroffen sind. Die Notwendigkeit einer systematischen Etablierung von Schulsozialarbeit in unseren Erziehungs- und Bildungssystemen sowie in den hochschulisch verankerten Studiengängen, die sich auch der Beforschung und Weiterentwicklung widmet, erhält immer mehr Zuspruch, auch aus der Politik

Die eklatanten sozialen Probleme und Problemlagen in der Bildungs-, Schul- und Erziehungspolitik und den damit verbundenen Schwierigkeiten an und in den Schulen (siehe innere und äußere Schulangelegenheiten) haben nicht nur in Deutschland nicht nachgelassen, sondern eher zugenommen (allerdings mit einem zum Teil anderen Profil, einer anderen Qualität und spezifischen Schwierigkeitsgraden, wie z.B. des Ausbaus der Ganztagschule, der Instandsetzung und Sicherung von Schulbaustoffen). Aktuell sollen die Zielvorstellungen der Bildungs-, Schul- und Sozialpolitik neu ausgerichtet werden (siehe z.B. die gegenwärtigen Bestrebungen im Kontext der Reform des SGB VIII). Es stellt sich nämlich im Zusammenhang mit dem angestrebten Umbau und der teilweisen Neuausrichtung der Jugendhilfe neben der inhaltlich-fachlichen Ausrichtung der Schulsozialarbeit die Frage nach der gesamtgesellschaftlichen Verortung diesbezüglicher Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb der politischen Systeme auf den Ebenen des Bundes,

der Bundesländer sowie der kommunalen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften einschließlich der freigemeinnützigen Träger der Jugendhilfe.

Die bisherige Praxis der Schulsozialarbeit als ein originäres Professionsfeld der Jugendhilfe bedarf nicht erst seit heute einer (inter-)disziplinären, wissenschaftlichen, forschenden Flankierung. Doch wird – so ist selbstkritisch zu hinterfragen – Schulsozialarbeit ein fester Bestandteil der Jugendhilfe bleiben?

Obwohl es immer wieder besondere und zugleich zu würdigende Ausnahmen gibt, ist dies unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen beruflicher Praxis – z.B. die verbindliche Einbeziehung und Beteiligung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern an verantwortlicher Führung, Leitung und Entwicklung der Schule – keine realistische Option. Denn die akademische Distanz zur Lehramtsausbildung ist nach wie vor groß. Diesbezüglich ist nicht nur aus der Sicht der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten fachlich Abhilfe geboten.

#### Kurzer Rückblick auf die langsame Entwicklung der Schulsozialarbeit

In den vergangenen Jahren gab es nach dem ersten Bundeskongress Schulsozialarbeit 2003 in München und dem ersten bayerischen Landeskongress Schulsozialarbeit 2005 in Nürnberg eine Reihe weiterer, gut besuchter Arbeitstreffen und Veranstaltungen sowie innovationsträchtiger Vorstöße (siehe hierzu Hollenstein/Nieslony 2016:

293 – 303). Den Initiatoren und Veranstaltern und sonstig beteiligten Akteuren ging es insbesondere darum, Soziale Arbeit und hier vor allem die Jugendhilfe als Referenzdisziplin in dem Erziehungs- und Bildungssystem Schule zu stärken und den Schülerinnen und Schüler aktiv zur Seite zu stehen.



Erster Bundeskongress Schulsozialarbeit an Hochschule München 2003

Einige Initiatoren und Veranstalter schlossen sich bundesweit zu einer BAG Schulsozialarbeit des Fachbereichstages Soziale Arbeit (FBTS) (\*) zusammen. Man wollte sich zum einen intensiver austauschen, voneinander lernen, sich gegenseitig unterstützen und im Interesse der gemeinsamen Sache die Erfolgchancen der Etablierung von Schulsozialarbeit als Regelinstanz erhöhen. Somit wurden diese Ziele nach mehreren vorbereitenden Arbeitstagen und Sitzungen, auf denen das „Qualifikationsprofil Schulsozialarbeit“ Gegenstand ausführlicher Erörterung war, am 03.12.2009 auf der Mitgliederversammlung des FBTS an der Katholischen Hochschule Mainz vorgestellt, diskutiert und einstimmig ohne Stimmenthaltung verabschiedet.

Die Zusammenarbeit der beiden Systeme ‚Jugendhilfe‘ und ‚Schule‘ ist für das Aktionsfeld der Schulsozialarbeit zentral. Nur wenn es gelingt, die unterschiedlichen

Zuständigkeiten der beiden Systeme ‚Jugendhilfe‘ und ‚Schule‘ zu harmonisieren sowie deren Kompetenzen und Stärken zu bündeln und synergetisch zu verzahnen, dann werden sich auch die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der insgesamt komplexen Arbeit verbessern lassen. Somit gilt es in enger Kooperation ein Zielsystem zu entwickeln und die jeweils spezifischen Ziele zu verfolgen, Qualitätsentwicklung, -sicherung und -management in der Bildung, Erziehung und Betreuung der jungen Menschen zu fördern, zu unterstützen und das Zusammenspiel der involvierten Akteure angemessen zu stärken.

Schulsozialarbeit hat sich in Deutschland seit den 70er Jahren in den unterschiedlichen Regionen und auch Zeitintervallen entwickelt – beeinflusst durch die Kulturhoheit des jeweiligen Bundeslandes – und zum Teil zu einem festen Bestandteil schulischer Entwicklungsplanung, binnenstruktureller Organisation und partnerschaftlicher Zusammenarbeit (z.B. in kommunalen Bildungslandschaften)

etabliert. Hierbei setzen und setzen die Bundesländer auf den normativen, strategischen und operativen Ebenen unterschiedliche Schwerpunkte. Auch werden wissenschaftliche Entwicklungsarbeiten sowie eine systematische Aufarbeitung von Bedingungsfaktoren, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die Schulsozialarbeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz vermehrt im Rahmen angewandter Forschung und Entwicklung in Hausarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen deutlich sichtbar.

### Erstmalig: Masterstudiengang Schulsozialarbeit im deutschsprachigen Raum

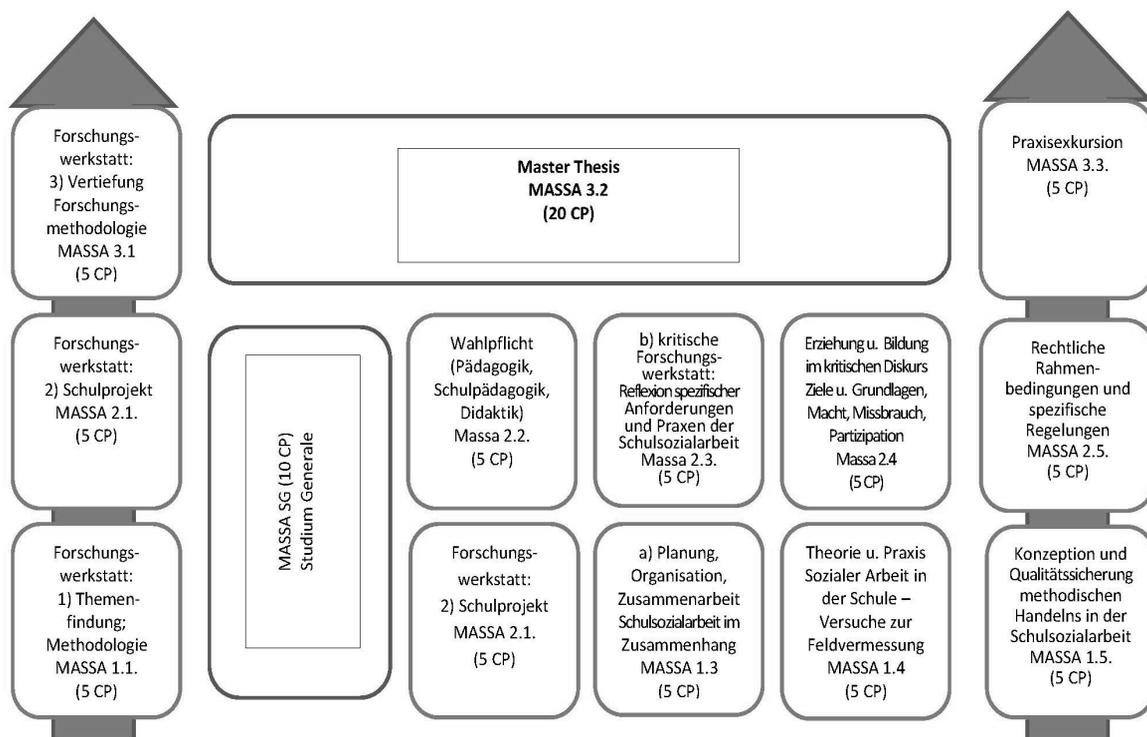
Nach einem relativ beschwerlichen Marsch durch die Institutionen kann nunmehr erstmals ein Masterstudiengang Schulsozialarbeit im deutschsprachigen Raum angeboten werden, in dem Studierende der Sozialen Arbeit und des Lehramtes gemeinsam Schulsozialarbeit studieren.

Die Wahl fiel auf die Katholische Universität

Eichstätt-Ingolstadt (KU), wo der Standort Eichstätt relativ schnell und letztendlich ‚erfolgreich‘ aktiviert werden konnte; dies insbesondere deshalb, weil hier Lehramt und Soziale Arbeit unter einem Dach (aber nebeneinander) gelehrt werden.

Die Studentinnen und Studenten erarbeiten und behandeln im Kontext der Erziehungs- und Bildungssysteme ‚Jugendhilfe‘ und ‚Schule‘ aktuelle Aufgaben, normativ und strategisch geprägte Aufträge, Konzeptionen und Konzepte sowie Funktionen und Wirkungen der Schulsozialarbeit auf der operativen Ebene der Lebenswelt und den spezifischen sozialisationsrelevanten Areale kommunaler Gebietskörperschaften. Hierzu gehören z.B. Arbeitsformen, Methoden, Arbeitstechniken, Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, integrierte Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung, partnerschaftliche Zusammenarbeit, Netzwerkarbeit und kommunale Netzwerkpolitik.

Ausgewählte Inhalte und Begegnungen auf nationaler und internationaler Ebene



Aufbau des Masterstudienganges Schulsozialarbeit an der Katholischen Universität Eichstätt/ Ingolstadt – Eigenständiger Masterstudiengang 3 Semester (90 ECTS-Punkte), Eichstätt, 2016

ne mit haupt-, neben- und ehrenamtlich wirkenden Expertinnen und Experten der beruflichen Praxis, sozialraumbezogene Erkundungen und Forschungsarbeiten in den ausgewiesenen Arbeitsfeldern von ‚Jugendhilfe‘ und ‚Schule‘ (mit den vielfältigen Schnittstellen und Schnittmengen) sowie eine intensive Reflexion ursächlicher Faktoren und Hintergründe für soziale Benachteiligungen und Chancenungleichheit zeichnen den Masterstudiengang Schulsozialarbeit aus. Der Studiengang orientiert sich an den Qualifikations- und Kompetenzziele, die Anforderungen der Träger von Schulsozialarbeit ebenso berücksichtigt (z.B. Bildungsverständnis und Leitlinien der Schulsozialarbeit, Anforderungsprofil von Schulsozialarbeitern, Arbeitsplatzbeschreibungen), wie die Befähigung zur wissenschaftlichen Beforschung bedeutsamer Aktionsfelder (z.B. quantitative und qualitative Sozialforschung). Absolventinnen und Absolventen eröffnet sich darüber hinaus die Gelegenheit zur Promotion. Das gemeinsame Studium von Professionen, die in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern von ‚Schule‘ und ‚Jugendhilfe‘ zusammenarbeiten müssen, bietet die einmalige Chance zum vertieften gegenseitigen Verständnis, des fachlichen Austausches spezifischer Grundlagen und jeweiligen Basiswissens. Es bereitet zudem eine bestmögliche Kooperation von schulbezogener Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen mit z.B. Teil- oder Ganztagesangeboten vor. Der Studiengang Schulsozialarbeit nimmt damit auch vielfältige Erfahrungen der professionsübergreifenden Fort- und Weiterbildung, von Supervisions- und Coachingprozessen sowie bewährte virtuelle Lehrformen zur Schulsozialarbeit auf.

Das Eichstätt Studienangebot will zudem zukünftig als Kompetenzzentrum für die Fort- und Weiterentwicklung von Praxis und Theorie der Schulsozialarbeit wirken, spezifische Datenbanken zur Schulsozialarbeit sowie die Kooperation mit Partnern im In- und Ausland gleichermaßen aufbauen und pflegen.

### Wissenschaftliche Begleitung

Die Einrichtung des Masterstudienganges Schulsozialarbeit wird durch ein von der Max-Traeger-Stiftung finanziertes Forschungsprojekt wissenschaftlich begleitet.

Grundsätzlich soll die teilnehmende und begleitende Forschung folgende Aufgaben haben.

- Klärung, inwieweit die Intentionen des Studienganges bei wichtigen Akteuren (Kommunen, Schulträgern, Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Kultus- und Sozialministerien, Wohlfahrts- und Fachverbänden) im landespolitischen Umfeld der Kath. Universität und der beruflichen Praxis geteilt werden und welche konkreten Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt für Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudienganges Schulsozialarbeit bestehen bzw. entwickelt werden können.
- Organisation wirksamer erziehungs-, bildungs- und sozialpolitischer Diskurse mit WissenschaftlerInnen und FachpraktikerInnen, der u.a. durch die Formate wissenschaftliche erziehungs-, bildungs- und sozialpolitische Konferenz, wissenschaftlicher Beirat, Gastdozentur, Betreuer-Pool für datenbankmäßig zu erfassenden Abschlussarbeiten, (elektronische) Publikationen wirksam wird.
- Kritische Begleitung der weiteren Umsetzungsmöglichkeit von Vorarbeiten des Kooperationsverbundes Schulsozialarbeit, des FBTS und der BAG Schulsozialarbeit.
- Die Begleitforschung soll die wissenschaftliche Erforschung der Kooperationsfelder ‚Schule‘ und ‚Jugendhilfe‘ intensivieren und daneben einer beschleunigten Professionalisierung der Schulsozialarbeit dienen. Auf diesem Wege wird es möglich sein, den nötigen Rückhalt für eine wirksame Professionalisierung in den unterschiedlichen Praxisfeldern qualitätssichernd zu gewährleisten, sei es nun bei den Kultusministerien und/oder Sozialministerien.

Weitere Informationen zum Studiengang unter [www.ku.de/swf/masterstudiengangschulsozialarbeit-jugendsozialarbeit-an-schulen](http://www.ku.de/swf/masterstudiengangschulsozialarbeit-jugendsozialarbeit-an-schulen)

(\*) Der FBTS ist - wie der Selbstdarstellung auf seiner Homepage entnommen werden kann (Bassarak 2015) - die deutschlandweite Versammlung der Dekaninnen und Dekane von Fachbereichen/Fakultäten mit dem Studienangebot Soziale Arbeit (früher Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Sozialwesen). Er bündelt als übergeordnetes, kollegiales Organ der akademischen Selbstverwaltung die fachlichen, organisatorischen und bildungspolitischen Aktivitäten von etwa achtzig bundesrepublikanischen Standorten.

Mit dem Netzwerk, welches der FBTS zur Verfügung stellt, waren eine weitere wesentliche Fachbasis und ein förmlicher Struktur- und Handlungsrahmen geschaffen, um einen bundesweiten, vor allem wissenschaftlich agierenden Kompetenz-Knoten Schulsozialarbeit heranzubilden, der die Etablierung eines Masterstudienganges Schulsozialarbeit qualitätssichernd ermöglicht sowie inhaltlich fördert und unterstützt.

### Literatur:

- Abels, H.: Schulsozialarbeit. Ein Beitrag zum Ausgleich von Sozialisationsdefiziten, in: Soziale Welt. 21/22, 1971: 347 - 359.
- Bassarak, H.: Plädoyer für Schulsozialarbeit: In: Bassarak, H./Eibeck, B./Schedel-Gschwendtner, G. (Hrsg.): Bundeskongress Schulsozialarbeit an Hochschule München - Schulsozialarbeit - Impuls für die Bildungsreform?, Frankfurt am Main, 2004: 5ff.
- Bassarak, H.: Aufgaben und Konzepte der Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen im neuen sozial- und bildungspolitischen Rahmen, Düsseldorf, 2008.
- Bassarak, H.: Masterstudiengang Schulsozialarbeit / Lehramtsstudiengang Schulsozialarbeit-Module an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Vortrag auf dem Fachbereichstag Soziale Arbeit an der HTWK Leipzig, Leipzig, 2015

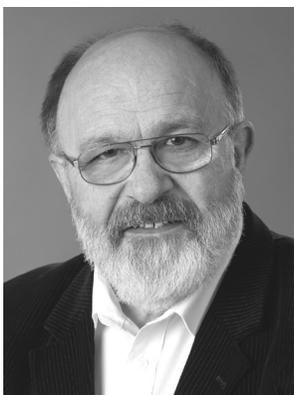
[http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Dokumente/2015.11.12.\\_-\\_FBTS\\_Leipzig\\_PPP\\_\\_\\_Bundeskongress\\_DO\\_SSA\\_Master\\_SSA\\_Vortrag.pdf](http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Dokumente/2015.11.12._-_FBTS_Leipzig_PPP___Bundeskongress_DO_SSA_Master_SSA_Vortrag.pdf)

Bassarak, H./Eibeck, B. (Hrsg.): Bundeskongress Schulsozialarbeit in Recklinghausen – Niemanden zurücklassen! Integration durch Schulsozialarbeit an Ganztagschulen. Beiträge aus der Bundesfachtagung des Kooperationsverbundes Schulsozialarbeit am 27./28.09.2005 in Recklinghausen, Frankfurt am Main, 2006.

Fehling, I./Nieslony, F.: Schulsozialarbeit als notwendige Konsequenz der Bildungsreform am Beispiel der Gesamtschule (Veröffentlichung der Fachhochschule Dortmund, Fachbereich Sozialarbeit, Band 1., Dortmund 1974

Hollenstein, E./Nieslony, F.: Die langsame Entwicklung zur professionellen Schulsozialarbeit – Eine Diskursanalyse anhand der Kinder- und Jugendberichte (1965–2013)", in: neue praxis, Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, 46. Jahrgang, Heft 3/2016: 293 – 303).

Maas, H. S. (1966): Soziale Einzelhilfe (Social Casework), in: Friedländer, W. A./ Pfaffenberger, H. (Hrsg.): Grundbegriffe und Methoden der Sozialarbeit, 2. Auflage, Neuwied, 1966: 15 – 114.



*Prof. Dr. Herbert Bassarak  
(Professor im Ruhestand)  
Vorstand BAG Schulsozialarbeit  
Vorstand LAG Schulsozialarbeit Bayern e. V.  
Am Hasenfeld 9  
91207 Lauf  
[herbert@bassarak.de](mailto:herbert@bassarak.de)*

## **Eingliederungshilfen bei seelischer Behinderung sind zunehmend eine Frage der Kooperation von Jugendhilfe und Schule**

Die "Kommentierten Daten der Kinder und Jugendhilfe" 1/2016 haben die Zunahme bei den Eingliederungshilfen (§35a SGB VIII) analysiert. Vor allem ambulante Hilfen im Ort Schule haben zugenommen. Bundesweit wird mittlerweile etwa jede fünfte „35a Hilfe“ am Ort Schule durchgeführt. Die Schule hat sich somit zu einem der zentralen Settings für die Durchführung von Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung entwickelt, wobei unklar ist, welche konkreten Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfen erbracht werden. So kann es z.B. um Unterstützung durch IntegrationshelferInnen handeln oder auch z.B. Teilleistungsstörungen wie Legasthenie oder Dyskalkulie.

Bei der Ausgestaltung dieses potenziellen Kooperationsfeldes geht es um konzeptionelle, organisatorische, aber auch um finanzielle Fragen eines Bereiches der auch in Zukunft weiter wachsen und an Bedeutung gewinnen wird. Aktuell wird u.a. bei der SGB VIII-Reform diskutiert, inwiefern auf den steigenden Hilfebedarf häufiger mit infrastrukturellen Angeboten reagiert werden kann.

„Befürchtet wird dabei seitens der Kinder- und Jugendhilfe, dass Schulen auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund fehlender schulischer Strukturen für junge Menschen mit besonderen Förderbedarfen zurückgreifen und konkret die Eingliederungshilfen als „Ausfallbürgen“ funktionalisiert werden (...)“.

Quelle: KomDat 1/2016 – auch als kostenloser Download unter: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)

## **Thema Schulabsentismus/-verweigerung**

Im Rahmen des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit haben in den vergangenen Jahren diverse Fachtagungen zum Thema Schulverweigerung/Schulabsentismus stattgefunden. Von allen Tagungen wurden Dokumentationen erstellt, die in chronologischer Reihenfolge gemeinsam auf der Website des Kooperationsverbundes veröffentlicht wurden.

[www.jugendsozialarbeit.de/schulverweigerung\\_begegnen](http://www.jugendsozialarbeit.de/schulverweigerung_begegnen)

## **Heim und Schule – Anregungen für eine konstruktive Zusammenarbeit**

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe leben, sind darauf angewiesen, dass die Zusammenarbeit von Eltern bzw. Sorgeberechtigten, verantwortlichem Jugendamt, Einrichtung und Schule gelingt. Doch diese Zusammenarbeit erweist sich in der Praxis zumeist als voraussetzungsreich und schwierig.

Die Veröffentlichung (2015) bezieht sich zwar auf Brandenburg bietet Fachkräften, Trägern und Schulen aber Anregungen und Beispiele zur Orientierung für Standardsituationen zwischen stationären Einrichtungen und Schulen: Die Suche nach einem Schulplatz, die (Re-)Integration in die Regelschule, die Gestaltung des Kontakts zwischen Einrichtung und Schule, den Umgang mit Krisen und Fragen des Datenschutzes in der Zusammenarbeit. Sie beinhaltet Beispiele von in der Praxis entwickelten Verfahren und Instrumenten, Leitlinien und Checklisten.

Die Broschüre entstand im Ergebnis der langjährigen Arbeit der Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe im Projektverbund kobra.net für eine Verbesserung der Bildungsqualität und der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen.

[www.kobranet.de](http://www.kobranet.de) kobra.net, Kooperation in Brandenburg, gemeinnützige GmbH

## Die Stärken von Erziehungsberatung nutzen

### Ein umfassendes Angebot für Familien in Trennung aus einer Hand

#### 1. Einleitung

Der Bedarf an Unterstützungsleistungen für Kinder und Eltern, der infolge einer Trennung oder Scheidung entsteht, ist aus unterschiedlichen Gründen im letzten Jahrzehnt stark angestiegen. Dies betrifft sowohl die erzieherischen Hilfen, als auch die Leistungen nach den §§ 17, 18 (3) und 50 SGB VIII. Die Neuregelungen im FamFG aus dem Jahre 2009 (beschleunigtes Verfahren, persönliche Teilnahme am Erörterungstermin, Anordnung von Beratung) haben die zeitlichen und personellen Kapazitäten, die für diesen Arbeitsbereich aufgewandt werden müssen, zusätzlich ansteigen lassen. Dieser Mehrbedarf bringt sowohl organisatorische als auch fachliche Herausforderungen mit sich.

(Hoch-)konfliktvolle Elterntrennungen binden aufgrund ihrer Dynamik die personellen und zeitlichen Ressourcen der Jugendämter enorm. Das Arbeiten mit strittigen Trennungsfamilien erfordert außerdem spezielle Kompetenzen in Diagnostik und Gesprächsführung. Die Fachkraft muss in der Lage sein, Ausmaß und Eigenarten eines Konflikts zutreffend einzuschätzen, den Familien mit Zuversicht und Verbindlichkeit zu begegnen und sich in einer oftmals wenig überschaubaren, eskalierenden Konfliktlage fachlich zu positionieren. Hierfür müssen sowohl die zeitlichen Ressourcen als auch die fachlichen Kompetenzen zur Verfügung stehen. Der Allgemeine Soziale Dienst ist vor dem Hintergrund der öffentlichen Debatte um den Kinderschutz sowie durch die steigende Belastung durch zusätzliche Aufgaben (wie Umsetzung des FamFG, Umsetzung der Kontrolle der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Entwicklung von Frühen Hilfen) mannigfaltigen Veränderungen ausgesetzt<sup>1</sup> Zudem ist bundesweit eine steigende Anzahl an Überlastungsanzeichen im Bereich des ASD zu konstatieren.<sup>2</sup>

Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, Aufgabenzuschnitte zu hinterfragen und Arbeitsprozesse dahingehend zu optimieren, dass auf der einen Seite MitarbeiterInnen von Jugendämtern Rahmenbedingungen vorfinden, die ihnen ein professionelles Handeln ermöglichen. Auf der anderen Seite muss es darum gehen, Schnittstellen zu vermeiden und KundInnen<sup>3</sup> eine Hilfe möglichst aus einer Hand zukommen zu lassen, um zu vermeiden, dass die KundInnen von „Pontius zu Pilatus“ geschickt werden.

#### 2. Aufgabenübertragung vom Allgemeinen Sozialen Dienst auf die Erziehungsberatungsstelle

Angesichts der genannten Entwicklungen und Erfordernisse hat das Jugendamt des Landkreises Peine (Niedersachsen) zum Beginn des Jahres 2008 sämtliche Aufgaben im Bereich Trennung/Scheidung – auch die Mitwirkung in den familiengerichtlichen Verfahren zu Sorge- und Umgangsregelungen – auf die jugendamtseigene Erziehungsberatungsstelle übertragen. Der Allgemeine Soziale Dienst verweist seitdem alle Anfragen im Zusammenhang mit einer Elterntrennung an die Beratungsstelle, eine Ausnahme bilden lediglich die Gerichtsverfahren zu Gewaltschutz und Wohnungszuweisungen<sup>4</sup> In der Erziehungsberatungsstelle in Peine waren zu diesem Zeitpunkt SozialpädagogInnen, PsychologInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen angestellt, die bereits über verschiedene themenspezifische Zusatzqualifikationen verfügten (Mediation, Beratung im Hochkonflikt, begleiteter Umgang, Gruppenarbeit mit Trennungskindern u.a.). Mit der Aufgabenübertragung wurde das Ziel verfolgt, eine Verbesserung der Angebote für Familien, insbesondere für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie eine Entlastung des Allgemeinen Sozialen

Dienstes zu erreichen. Der Personalschlüssel der Beratungsstelle wurde um eine Vollzeitstelle (Sozialpädagogik) aufgestockt. Im Zuge der FGG-Reform erhielt das Team der Beratungsstelle noch einmal Verstärkung in Form einer weiteren sozialpädagogischen Fachkraft. Für die Versorgung des Landkreises Peine mit rund 135.000 Einwohnern standen damit etwa sieben Stellen zur Verfügung.

#### 3. Veränderungen in Struktur und Arbeitsweise der Erziehungsberatungsstelle

Das Profil und die Arbeitsweisen der Erziehungsberatungsstelle haben sich in Folge der Aufgabenübertragung deutlich verändert. Ein intensiver Team- und Organisationsentwicklungsprozess wurde in Gang gesetzt, der unter anderem folgende Ergebnisse brachte:

- Die Beratungsstelle erweiterte ihre Angebotspalette um den besonderen Bedürfnissen von Familien in Trennungskrisen bestmöglich zu entsprechen. So wurde eine wöchentliche „Trennungssprechstunde“ eingerichtet. Ratsuchende können ohne Voranmeldung und auch anonym eine persönliche Beratung in Anspruch nehmen. Dafür stehen zwei Fachkräfte für 1,5 Stunden pro Woche bereit. Eltern, die sich trennen (wollen) oder auch Kinder, die durch die Trennung ihrer Eltern belastet sind, können hier ohne Wartezeit Hilfe und wichtige Informationen erhalten.
- Darüber hinaus wird mittlerweile die telefonische und persönliche Erreichbarkeit der Beratungsstelle ausschließlich durch Fachkräfte im rotierenden System sichergestellt. Dazu wurde eine halbe Sekretariatsstelle in eine weitere halbe Stelle Sozialpädagogik umgewandelt. Dies ermöglicht kompetente, fachliche

Beratung bereits im ersten Kontakt. Das Sekretariat wurde von der herausfordernden Konfrontation mit KlientInnen in Krisenzuständen entlastet.

- Der durch die Übernahme der Mitwirkung im Verfahren deutlich gestiegene Verwaltungsaufwand konnte so durch frei gewordene Kapazitäten im Sekretariat aufgefangen werden.
- Vier Fachkräfte qualifizierten sich für das Elterntaining „Kinder im Blick“®, das seitdem zweimal pro Jahr angeboten wird.
- Im Austausch mit den FamilienrichterInnen wurden Möglichkeiten und Rahmenbedingungen verordneter Beratung (§ 156 FamFG) formuliert. Dies geschah auf Basis des systemischen Ansatzes nach dem Beratung auch im Zwangskontext hilfreiche Veränderungen anstoßen kann<sup>5</sup> Zudem kann die Teilnahme am Elterntaining durch das Familiengericht angeordnet werden.
- Die Fortbildungsplanung wurde auf die zusätzlichen neuen Aufgaben hin gebündelt. Dies schloss sowohl Fach- als auch Sekretariatskräfte mit ein.
- Die neuen Aufgaben wurden nach einem Verteilungsschlüssel auf alle Fachkräfte im Team verteilt. Gleichzeitig blieben sämtliche BeraterInnen auch im Bereich Erziehungsberatung aktiv.
- Die Leistungen der Beratungsstelle wurden formatiert. So umfasst eine Trennungsberatung zunächst lediglich drei Beratungsgespräche. Bei guter Prognose kann immer verlängert werden. Auf diese Weise werden sowohl die Ratsuchenden, als auch die Fachkräfte davor geschützt, festgefahrene Konflikte mittels Beratung weiter zu chronifizieren und womöglich notwendige Entscheidungen hinaus zu zögern.

#### 4. Erfahrung aus der praktischen Arbeit

Die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren stellte die BeraterInnen vor bis dato unbekannte Aufgaben. Es hat

sich als förderlich herausgestellt, diesen Teilbereich nicht auf einzelne Fachkräfte zu übertragen, sondern auf das gesamte Team zu verteilen. Dadurch haben alle die Möglichkeit, neben der Trennungsberatung auch individuelle fachliche Schwerpunkte zu entwickeln und so einseitiger Belastung vorzubeugen.

Kommt es im Verlauf einer Beratung nach §§ 17, 18 (3) dazu, dass ein oder beide Elternteile Anträge beim Familiengericht



stellen, bleibt die personelle Kontinuität nicht automatisch erhalten. Die Beteiligten werden aufgeklärt und gefragt, ob sie damit einverstanden sind, dass die bisherige Beratungsfachkraft auch die Mitwirkung vor Gericht wahrnimmt. Auch die Fachkraft prüft für sich, ob sie es für erfolgversprechend hält, die Mitwirkung zu übernehmen. Eine Entscheidung wird für jeden Einzelfall neu getroffen. In hochkonflikthaften Fällen etwa, die über Jahre hin zahlreiche Gerichtsverfahren nach sich ziehen, zeigt die Erfahrung, dass es deeskalierend wirkt, die Anzahl der beteiligten professionellen HelferInnen zu begrenzen und einen Wechsel der Berater bzw. der Beraterin nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Mitwirkung in den familiengerichtlichen Verfahren wird vor allem als diagnostische Aufgabe verstanden. Nach Möglichkeit werden die Beteiligten vor dem ersten

Erörterungstermin in die Beratungsstelle eingeladen. Das Gespräch mit beiden Eltern ermöglicht es, eine fundierte Einschätzung dazu zu treffen, ob Beratung hier Erfolg versprechend erscheint und ob weitere Maßnahmen geboten sind. Sind die betroffenen Kinder im jugendlichen Alter, wird im Einzelfall darüber entschieden, auch diese vorab einzuladen und ihre Sichtweisen und Wünsche zu erfragen. Das psychische Kindeswohl, welches bei strittigen Eltern-

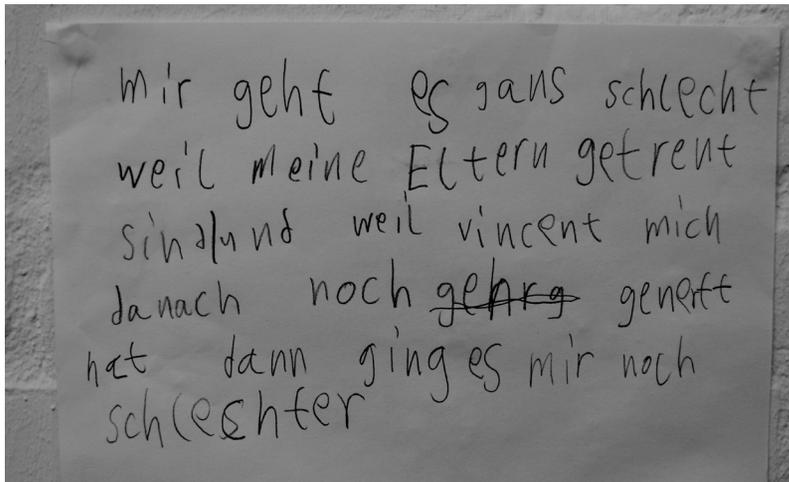
trennungen gefährdet ist, wird anhand der vorliegenden Informationen eingeschätzt, und es werden mögliche Hilfen benannt. Die persönliche Teilnahme am ersten Erörterungstermin wird dafür genutzt, schon hier fachliche Erkenntnisse ins Verfahren einzubringen und gezielte Interventionen zu setzen. Eltern erleben es als hilfreich, wenn ihnen bereits im Gerichtssaal erläutert wird, wie eine Beratung oder ein begleiteter Umgang genau ablaufen werden. Die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit wird dadurch erhöht.

Gleichzeitig ist es den BeraterInnen auch möglich, richterliche Empfehlungen für eine Beratung kritisch zu hinterfragen, wenn deutlich wird, dass Beratung hier nicht die passende Hilfe ist. Auf diese Weise werden Ressourcen geschont und Verfahren nicht unnötig verlängert. Wird Beratung als aussichtsreich eingeschätzt,

sind die Eltern jedoch nicht gewillt, sich in diesen Prozess zu begeben, regt der/die BeraterIn bei Gericht an, für die Beratung einen verordneten Rahmen zu stecken. Art und Umfang einer solchen Anordnung von Beratung oder Beratungsempfehlung werden zwischen den BeraterInnen und den FamilienrichterInnen gemeinsam mit den Eltern verhandelt. In der Regel wird die nachfolgende Beratung durch die gleiche Fachkraft durchgeführt, die die Mitwirkung im Verfahren wahrgenommen hat. Während dies vielen „klassischen ErziehungsberaterInnen“ als Tabubruch erscheint, begrüßen Eltern meist die per-

sonelle Kontinuität sowie die Tatsache, „ihre“ Beratungsfachkraft bereits kennen gelernt zu haben und direkt im Anschluss an die Gerichtsverhandlung erste Termine vereinbaren zu können. Alle Leistungen, welche die Beratungsstelle vorhält, können direkt angeboten und vereinbart werden. Dazu zählt auch der begleitete Umgang. Es existieren Leistungsvereinbarungen mit externen Anbietern, welche von der Beratungsstelle direkt und ohne Umweg über den Allgemeinen Sozialen Dienst beauftragt werden können. Kommt der/die BeraterIn mit der Familie zu dem Schluss, dass weitere Hilfeleistungen notwendig sind, dann hilft er/sie, diese zu vermitteln. Hatte sich der Fokus der Fachkräfte in den ersten Jahren nach der Aufgabenübertragung noch stark auf die Vermittlung zwischen Eltern und die Befriedung ihrer Auseinandersetzungen gerichtet, treten derzeit zunehmend Angebote für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in den Vordergrund. Bei chronisch gewordenen Konflikten wirkt eine Beratung der Eltern mitunter kontraproduktiv und wird nach Möglichkeit begrenzt. Betroffene Kinder dagegen, die diesen potenziell schädigenden Entwicklungsbedingungen über Jahre

hinweg ausgesetzt sind, profitieren von den diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten, über die die Erziehungsberatung verfügt. Bei niedergelassenen PsychotherapeutInnen erhalten diese Kinder nicht immer Hilfe, weil eine begleitende Elternarbeit zu schwierig ist oder weil die



Kinder zwar belastet sind, aber keine Symptome zeigen. In präventiver Hinsicht ist es jedoch von großer Bedeutung, Kindern und Jugendlichen so früh wie möglich Psychoedukation und Hilfe zukommen zu lassen. In der Peiner Beratungsstelle beinhaltet die Angebotspalette zurzeit entwicklungspsychologische Beratung für Babys und Kleinkinder, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Jugendberatung sowie pädagogische Gruppen für Kinder aus getrennten Familien. Die Aufgabenübertragung erforderte auch eine Neugestaltung der Schnittstellen zu anderen Sachgebieten innerhalb des Jugendamtes, insbesondere zum Allgemeinen Sozialen Dienst. Stellt eine Beratungsfachkraft in einem laufenden Fall gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung fest, die sich mit den Mitteln der Beratungsstelle nicht ausreichend überprüfen oder entkräften lassen, zieht sie den Allgemeinen Sozialen Dienst hinzu. Bis zur Abklärung der möglichen Gefährdung liegen Zuständigkeit und Wächteramt bei den KollegInnen des ASD. Gute Erfahrungen machen die Fachkräfte beider Dienste in der kollegialen Zusammenarbeit, etwa wenn ein notwendig erscheinender Hausbesuch gemeinsam durchgeführt wird.

Dadurch erleben Eltern die Beratungsfachkräfte als transparent und authentisch, gleichzeitig aber auch konsequent in ihrem Handeln. Hierbei kommt es vor allem darauf an, einen Verdacht nicht einfach „ans Jugendamt“ weiterzugeben, sondern offen mit den Gegebenheiten umzugehen, Eltern in die Verantwortung zu nehmen und die Beratungsbeziehungen zu stärken. Faktisch haben die Eltern es während des gesamten Prozesses mit dem Jugendamt zu tun, da die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle MitarbeiterInnen des Kreisjugendamtes sind.

Die Verlagerung der Aufgaben im Bereich Trennung/Scheidung sowie die Mitwirkung in den familien-

gerichtlichen Verfahren zu Sorge- und Umgangsregelungen auf die Erziehungsberatungsstelle scheint jedoch intensivere Beratungsbeziehungen entstehen zu lassen, die sich positiv auf den Umgang mit der Institution Jugendamt auswirken.

## 5. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich folgendes festhalten: Sowohl bei der Gestaltung von Strukturen und Arbeitsprozessen als auch im Führen des einzelnen Beratungsgesprächs, leiten hohe Transparenz und Verbindlichkeit gegenüber allen Beteiligten das Vorgehen. Diese beiden Merkmale scheinen, gemeinsam mit der Bereitschaft zu fachlicher Positionierung und Verantwortungsübernahme, zentrale Wirkfaktoren für ein erfolgreiches Beraten getrennter Familien zu sein. Erziehungsberatungsstellen, die diese Aufgaben übernehmen, müssen aber auch mit wenig erwünschten Veränderungen rechnen. Durch die große Anzahl an Fällen und die hohe Intensität an Kontakt und Auseinandersetzung steht für Beratungs- und Therapieprozesse ein klar abgesteckter Zeitraum zur Verfügung.

BeraterInnen müssen sich auf das Arbeiten im hoch konflikthafte Feld einstellen und in ihrem fachlichen Vorgehen daran ausrichten. Hierbei geht es vor allem darum, Kompetenzen in der Gesprächsführung zu erweitern, beispielsweise um Techniken der Deeskalation. Auch verbale Angriffe und Dienstaufsichtsbeschwerden, die für den Arbeitsbereich symptomatisch sind, müssen professionell gehandhabt werden. Dies erfordert nicht nur zusätzliche Qualifizierung für die BeraterInnen sondern auch strukturelle Veränderungen der Institution. Zwei Befürchtungen des Peiner Teams haben sich im Rückblick auf die vergangenen acht Jahre nicht bewahrheitet. Zum einen bestand die Sorge, dass KundInnen die Beratungsstelle aufgrund der Mitwirkung in den Gerichtsverfahren nicht mehr als vertraulichen Ort wahrnehmen. Es hat sich aber gezeigt, dass das „Wechseln der Hüte“ in den verschiedenen Bereichen für die BeraterInnen viel schwieriger ist als für die Familien. Diese begrüßen es in der überwiegenden Zahl, für sich einen kontinuierlichen Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin über die gesamte Zeit der familiären Neustrukturierung zu haben. Zum anderen wurde befürchtet, dass die Beratungsstelle zu einer reinen „Trennungsberatungsstelle“ wird und andere Anliegen nicht mehr vorgebracht werden. Die statistische Auswertung zeigt jedoch, dass es zwar in den ersten Jahren nach der Aufgabenübertragung einen Rückgang von Fällen nach § 28 SGB VIII gab, was sich aber mittlerweile wieder eingependelt hat. Beratungen nach § 28 machen knapp die Hälfte aller Fälle aus. Über die Mitwirkung in den familiengerichtlichen Verfahren gelingt es überdies, neue Zielgruppen zu erschließen und Menschen für Erziehungsberatung zu gewinnen, die von sich aus nicht den Weg in die Beratungsstelle gefunden hätten. Hier spielt besonders auch die qualifizierte erste Beratung eine große Rolle. So werden Trennungssprechstunde und Telefonberatung insbesondere von Vätern stark in Anspruch genommen. Mit der Übernahme des Pakets „Trennungs- und Scheidungsberatung“ hat sich die Er-

ziehungsberatungsstelle des Landkreises Peine ein Profil erarbeitet, welches zu guter Sichtbarkeit und umfassender Vernetzung im sozialen Raum geführt hat. Familien, die schmerzhaft Veränderungsprozesse durchleben, werden „aus einer Hand“ und mit großer multiprofessioneller Fachkompetenz unterstützt. Väter und Mütter in konflikthafte Auseinandersetzungen erfahren Befriedung und Vermittlung an einem ansprechend gestalteten Ort, der für Erziehung und Familie steht und ihnen hilft, ihre Kinder wieder in den Blick zu nehmen.

#### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. ASD – mehr als Kinderschutz! Ziele, Aufgaben, Methoden, Werte und Orientierung im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe. Online abrufbar unter: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2010/ASD.pdf>. Berlin, 28. Oktober 2010.
- <sup>2</sup> Seckinger M., Gragert N., Peucker C., Pluto L. „Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD – Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung“, Deutsches Jugendinstitut, München 2008. S.1.
- <sup>3</sup> Im Landkreis Peine spricht man von KundInnen. Häufig existieren auch Bezeichnungen wie z.B. Klient und Klientin.
- <sup>4</sup> Die Idee für die Aufgabenübertragung hat das Peiner Jugendamt aus dem hessischen Hochtaunuskreis übernommen, wo sich gute Erfahrungen mit dieser Organisationsstruktur gezeigt hatten. An dieser Stelle einen herzlichen Dank an die Leitungskräfte des Jugendamts Hochtaunuskreis, Herrn Rahn und Herrn Richter, für die wertvollen Hilfestellungen und den fortdauernden kollegialen Austausch.
- <sup>5</sup> Conen, M.-L. & Cecchin, G. (2007): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. Heidelberg: Carl-Auer Verlag.



*Gesine Götting  
Dipl. Psychologin  
Leiterin der Beratungsstelle  
für Eltern, Kinder und Jugendliche  
Landkreis Peine  
Fachdienst Jugendamt  
Rosenhagen 38  
31224 Peine  
[g.goetting@landkreis-peine.de](mailto:g.goetting@landkreis-peine.de)*



*Dr. Marcus Kröckel  
Leiter des Kreisjugendamtes Peine  
Erziehungswissenschaftler, M.A.  
Landkreis Peine  
Fachdienst Jugendamt  
Burgstraße 1  
31224 Peine  
[m.kroeckel@landkreis-peine.de](mailto:m.kroeckel@landkreis-peine.de)*

## Umgang mit Systemsprengenden Einzelfällen

Ein Modell zwischen Öffentlichem Träger und Freien Trägern der stationären Erziehungshilfe in der Landeshauptstadt Hannover

### Erfahrungen und Probleme der Praxis mit SystemsprengerInnen

Sogenannte SystemsprengerInnen werden in den letzten Jahren mit unterschiedlichen Zuschreibungen als fachliches und soziales Problem in der Erziehungshilfe diskutiert. Als SystemsprengerInnen werden zumeist Jugendliche definiert, die in komplexen familiären und sozialen Multiproblemlagen aufwachsen und aufgrund von Verhaltensstörungen und abweichenden Lebensstilen in Konflikten mit gesellschaftlichen Regelsystemen stehen, in der Heimerziehung z.B. in Form heiminterner Gruppenregeln (vergl. z.B. M. Baumann).

Damit einhergehend sind regelmäßig drohende oder vollzogene Hilfeabbrüche in betreuenden Einrichtungen. Diese sind aber i.d.R. im Vorfeld mit Anstrengungen verbunden, den Beziehungsabbruch mit unterschiedlichen fachlichen Strategien und Planungen (z.B. Verlegung in andere Einrichtungsteile, in-

dividuelle Sonderleistungen) zu vermeiden, was aber oft nicht gelingt. Bestimmte Eskalationsformen und Krisen lassen Einrichtungen vermeintlich keine andere Wahl, z.B. bei gewaltförmigen Übergriffen oder dauerhafter Abwesenheit, eine Hilfe vorzeitig zu beenden.

Studien zu Abbrüchen in der Heimerziehung wie die ABiE-Studie, geben Hinweise zu Problemindikatoren und Verlaufsformen bei Hilfeabbrüchen (z.B. zu Partizipation und Beteiligung als Gelingensfaktoren von

Hilfen). Sie haben in Fachdiskussionen zu einem tieferen Verständnis von Hilfeabbrüchen geführt, u.a. auch bei der Entwicklung des Verfahrens in der Landeshauptstadt Hannover.

### Strukturprobleme der Erziehungshilfe – Kooperation und Koproduktion in der Krise

Bei drohenden Hilfeabbrüchen und krisenhaften Fallverläufen bei SystemsprengerInnen ist oft ein „Durchreichen“ von Verantwortung zwischen Institutionen wie



Schule, Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz und ungeklärte Verfahrensabläufe in der Zusammenarbeit involvierter Fachkräfte zu beobachten.

In der alltäglichen Arbeit kann sich bei schwierigen Einzelfällen die Koproduktion zwischen Jugendamt und freiem Träger konfliktuell entwickeln, z.B. bei der Klärung von Verantwortlichkeiten in der Hilfe, bei nicht zeitnaher oder gar fehlender Reaktion des Jugendamtes auf eine Problemanzeige des Trägers oder allgemein bei

mangelnder Fachlichkeit oder ablehnender Haltung von Fachkräften gegenüber dem Jugendlichen. Hinzu kommen Strukturprobleme der Erziehungshilfe der Gegenwart (Ökonomisierung, Personalmangel, Deprofessionalisierung), die sich indirekt und direkt auf die Koproduktion bei Krisen und schwierigen Einzelfällen auswirken.

### Exklusion und Lebensstil von SystemsprengerInnen

In dramatischen Lebensumständen gestalten als SystemsprengerInnen definierte

Jugendliche, ihre individuelle Lebenswelt in komplexen sozialen Alltagsstrukturen zumeist in dysfunktionalen und sie schädigenden Familienzusammenhängen (Gewalt, Armut, Drogensucht, Verlust von Beziehungen, psychische Erkrankungen), gesellschaftlich erzeugter materieller und immaterieller Armut, in kulturell und institutionell erlebter Ausgrenzung (z.B. im

Schulsystem) und daraus folgenden eingeschränkten individuellen Entwicklungsmöglichkeiten.

Kinder und Jugendliche in risikobehafteten Lebenslagen, eignen sich trotz prekärer Lebenssituation nicht immer beachtete Ressourcen, Fähigkeiten und Kompetenzen an und entwickeln Werte und Lebensstile, oftmals abseits gesellschaftlicher Teilhabetperspektiven.

In diesem Kontext ist ein zentraler Wider-

spruch konstitutiv für Hilfeabbrüche, dass die Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer schwierigen Lebensbedingungen eine innere Stärke und Überlebenslogik entwickeln, die sie in Konflikt mit der pädagogischen Logik und den Regelsystemen in der Einrichtung bringen.

Eine paradoxe Konstellation, die neben anderen Einflussfaktoren die Überlegungen hin zu dem Verfahren Systemsprengende Einzelfälle prägten.

### Von der Exploration zum Verfahren Systemsprengende Einzelfälle

Im Rahmen meines berufsbegleitenden Masterstudiums mit dem Schwerpunkt auf Praxisforschung (M.A./Social Work) fand 2007 bis 2010 eine erste thematische Sondierung und Vertiefung im eigenen Praxisfeld zu SystemsprengerInnen statt.

So u.a. in einer soziostrukturellen Explorations- und SystemsprengerInnen im Feld der Erziehungshilfe, einer Arbeit zu Mechanismen sozialer Exklusion, zu Klassenstrukturen und Bildung und qualitativen Interviews mit 50 Jugendlichen im Inobhutnahmesystem zu Lebensstil und Lebenspraxis. Als theoretische Bezugsrahmen dienten vor allem die Werke von Pierre Bourdieu.

Die Erkenntnisse der Praxisforschungsphase bildeten später die Grundlage für das Verfahren „Systemsprengende Einzelfälle“ als Regelangebot und dialogisches Verfahren“ zwischen dem Kommunalen Sozialdienst und Freien Trägern in der Stadt Hannover.

Das Thema wurde auf Basis der Erkenntnisse aus der Praxisforschungsphase über die Fach-AG §78 bis 2014 weiter bearbeitet und wurde Teil einer Qualitätsvereinbarung. Die Aspekte Stationäre Hilfen zur Falleingangsphase, Aufnahmeverfahren bei Trägern, dem Umgang mit Abbrüchen und Minimalstandards im stationären Hilfesetting, zwischen dem Kommunalen Sozialdienst und freien Trägern der Erziehungshilfe wurden Ende 2013 vereinbart.

Parallel wurden im Kommunalen Sozialdienst interne Verfahren entwickelt, um eine kontinuierliche Datenlage zu SystemsprengerInnen und Hilfeabbrüchen herzustellen.

### Konzeptentwicklung und Qualitätsvereinbarung Stationäre Hilfen

In einer Unterarbeitsgruppe der zwischen 2011 bis 2013 arbeitenden AG Qualität Stationäre Hilfen zwischen dem Kommunalen Sozialdienst und hannoverschen Trägern der Fach-AG §78, wurde ein Beratungskonzept unter dem Titel „Verfahren Systemsprengende Einzelfälle“ für diejenigen Hilfefälle erarbeitet, bei denen in laufenden stationären Hilfen bei hannoverschen Trägern ein Hilfeabbruch droht. Involviert waren langjährige interdisziplinäre Kooperationspartner wie der Lehrstuhl Sonderpädagogik bei Verhaltensstörung der Universität Hannover sowie Beratungsstellen aus der Sozialpsychiatrie.

In der Unterarbeitsgruppe wurde sich in einer ersten Arbeitsphase zu fachlichen Aspekten ausgetauscht und informiert (u.a. zu Psychodynamik in stationären Settings und Risikofaktoren bei sog. Drop-out-Biografien, Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten und Subkulturbildung in Einrichtungen). In einem anschließenden Schritt wurden gemeinsame konzeptionelle Leitideen und Ziele für den praxisorientierten Dialog zwischen Freien Trägern und Kommunalen Sozialdienst entwickelt („Kein Kind geht verloren“; „Wir **müssen** eine Lösung und ein Angebot für das Kind entwickeln“).

In der zweiten Arbeitsphase wurde ein Ablaufschema für das „Verfahren Systemsprengende Einzelfälle“ und eine gegenseitigen Selbstverpflichtung im Rahmen der Qualitätsvereinbarung Stationäre Hilfen vereinbart.

Kernziel des Verfahrens ist die Stärkung einer laufenden Hilfe und des Dialogs betreuender Fachkräfte im Kommunalen Sozialdienst und mit Freien Trägern sowie die Vermeidung von Abbrüchen durch die Erarbeitung gemeinsamer und verbindli-

cher Hilfeplanungsergänzender Angebote. Das Verfahren ist lediglich für Kinder und Jugendliche gedacht, die bei hannoverschen Trägern aus der Fach-AG §78 untergebracht sind. In den meisten Fällen handelt es sich um Jugendliche aus der Altersgruppe der 14 bis 17jährigen, i.d.R. mit Abbrucherfahrungen in der Jugendhilfe sowie belastenden Biografien.

Wenn bei einem Hilfefall aus unterschiedlichen Gründen ein Hilfeabbruch in der Einrichtung nicht zu vermeiden ist, wird unter Betonung der gemeinsamen Fallverantwortung der Hilfefall beraten und es werden verbindliche Übergänge und Perspektiven entwickelt.

Bei der Beratung selbst sind die AdressatInnen nicht involviert. Sie werden jedoch maßgeblich mitentscheidend über das Verfahren Hilfeplanung beteiligt. Die Neuorientierung einer Hilfe kann dann nur durch Mitentscheidung der AdressatInnen umgesetzt werden.

Das Verfahren SystemsprengerInnen ersetzt nicht die Hilfeplanungsverfahren nach § 36 und Beratungsstrukturen im Kontext des § 8a und soll als Stärkung des fachlichen Dialogs zwischen freien Trägern und dem Kommunalen Sozialdienst im laufenden Hilfeplanungsprozess fungieren.

### Ablauf des Verfahrens systemsprengende Einzelfälle

Für das Beratungsverfahren Systemsprengende Einzelfälle wurde ein Selbstverständnis, ein Ablaufplan und ein inhaltlicher Leitfaden entsprechend der Leitziele für den dialogischen Prozess zwischen Freien Trägern der Fach-AG §78 und dem Kommunalen Sozialdienst festgelegt. Diese Instrumente werden im Folgenden vorgestellt:

- **Selbstverständnis von Krisen**

Eine Krise ist erst dann gegeben, wenn eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung

aus Sicht des betreuenden Trägers vorliegt oder sich anbahnt. Sie lässt sich in Abgrenzung zur fest definierten psychiatrisch-klinischen Definition nicht statisch kategorisieren und wird vielmehr durch den Träger anhand bestimmter einzelfallbezogener Indikatoren bestimmt. Wichtig ist in Krisen, auch wenn es „drunter und drüber geht“, dass der Wille und die Wünsche der AdressatInnen in allen sie betreffenden Planungen mit einbezogen werden.

• **Ablaufplan zwischen dem Kommunalen Sozialdienst und Freien Trägern bei Krisen in laufenden stationären Einzelfällen**

Für die Planung und Abstimmung einer Beratung im Vorfeld wurde ein verbindlicher strukturierter Ablauf vereinbart:

1. Es liegt eine Situation mit Selbst- und/oder Fremdgefährdung in einem laufenden stationären Einzelfall vor, für deren Bearbeitung aus Sicht des hannoverschen Trägers und der Sachbearbeitung des Kommunalen Dienstes (andernorts ASD) alle Mittel ausgeschöpft sind und der weitere Verbleib in der Einrichtung in Frage steht.

2. Die KSD-Sachbearbeitung und MitarbeiterInnen der Einrichtungen tauschen sich mit ihren jeweiligen Leitungskräften über den Fall dahingehend aus, ob das Verfahren eingeleitet werden soll.

3. Wenn ja, informieren die Trägerleitung und die KSD-Dienststellenleitung den Autor dieses Artikels als Gesamtverantwortlichen für die Moderation und Umsetzung des Verfahrens.

4. Zur Vorbereitung der Moderation der Beratung wird der konkrete Beratungsbedarf über einen Fallbogen von der KSD-Sachbearbeitung anhand gezielter Fragestellungen beschrieben; nach Absprache können andere geeignete Fachkräfte (z.B. LehrerInnen) unter Wahrung des Datenschutzes und Zustimmung der AdressatInnen zur Beratung hinzugezogen werden.

5. Im Anschluss erfolgt die Abklärung einer zeitnahen Terminierung der Beratung. Die Fachkräfte beraten dann nach einem festen Ablaufplan lösungsorientiert den Fall und erarbeiten hilfeplanunterstützende Ergebnisse. Beteiligt werden alle involvierten MitarbeiterInnen beim Träger und dem KSD sowie optional externe Fachkräfte.

6. Die Beratung wird durch den Gesamtverantwortlichen moderiert und protokolliert.

• **Inhalte und Leitfaden der Beratung** (wird durch die Moderation visualisiert, s. nachstehende Tabelle)

Im Anschluss an die Beratung, die meistens um die zwei Stunden dauert, werden die AdressatInnen über die Beratungsinhalte und Lösungsvorschläge informiert und mit ihnen Entscheidungen für die weitere Hilfeplanung abgestimmt.

**Monitoring, Hilfeabbrüche und SystemsprengerInnen**

Neben dem Verfahren Systemsprengende Einzelfälle erfolgt seit 2012 eine regelmäßige Auswertung der Heimplatzanfragen<sup>1</sup>. In diesem Rahmen werden die Profile von jährlich rund 245 stationären Belegungsanfragen im Kommunalen Sozialdienst systematisch nach Anzahl und Hintergrundproblematiken von Krisenanfragen aus laufenden stationären Hilfen ausgewertet. Zusätzlich werden jedes Jahr die in den Anfragen beschriebenen Bedarfsprofile

Verfahrensschritte in der Beratung	Inhalte
Anlass des Termins (Auslöser und Kernproblematik)	Aktuelle Situation in der Einrichtung - Merkmale Selbst- und Fremdgefährdung - Bisheriger Fallverlauf und Hilfeplanung - Anliegen des Trägers und des KSDs - Wünsche und Ziele der AdressatIn
Klärung und Beschreibung der Not des Kindes (Fallverstehen und Fallwissen)	Familiäre Grundstruktur - Lebenserfahrungen und Lebenswelt - Lebensbewältigungsstrategien - Subkultur-Alltagsgestaltung-Schule - Diagnostik - Ressourcen
Lösungsvorschläge und Ideen (Ressourcen und Planungsperspektive)	Offener Dialog zum Fall und Ideen für die weitere Planung
Planungsvorschlag (Systematisierung und Konkretisierung der Aufträge und Absprachen)	Gemeinsame Planungsabsprache und Verschriftlichung der nächsten Schritte zur Umsetzung

der Heimplatzanfragen §§ 34 und 35a nach bestimmten Schwerpunktthemen gesichtet, z.B. 2014 zum Thema Risikobiografien oder 2015 zur psychiatrischen Diagnostik nach dem ICD-10.

Darüber hinaus werden jährlich die Unterlagen zum Verfahren Systemsprengende Einzelfälle ausgewertet. Die Ergebnisse fließen in die jährliche Berichterstattung in der Fach-AG § 78 mit Freien Trägern ein und bilden die Grundlage gemeinsamer Qualitätsdiskurse und Bedarfsplanungen.

Weitere interne Untersuchungen zu Unterbringungen im Zwangskontext (GU), Falleingangsphasen und Langzeithilfverläufen von stationären Einzelfällen ermöglichten direkte und indirekte Erkenntnisse zu Hilfeabbrüchen und SystemsprengerInnen.

### **Erfahrungen mit dem Verfahren Systemsprengende Einzelfälle und weitere Planungen**

Im Jahr 2013 wurde das Verfahren Systemsprengende Einzelfälle in Hannover stadtwweit erprobt und mit Inkrafttreten der Qualitätsvereinbarung Stationäre Hilfen im Folgejahr als regelhaftes Beratungsangebot im Kommunalen Sozialdienst als verbindliche Arbeitshilfe implementiert. Das Verfahren wird regelmäßig ausgewertet und die Ergebnisse in der Fach-AG § 78 in Hinsicht neuer Angebote diskutiert.

### **Ausgewählte Ergebnisse und Erkenntnisse aus zwei Jahren Verfahren Systemsprengende Einzelfälle**

Seit 2014 wurden insgesamt 52 Fälle, die bei hannoverschen Trägern stationär untergebracht waren, im hier vorgestellten Verfahren beraten, davon 24 Mädchen und 28 Jungen.

Alle beratenen Fälle lagen in der Altersgruppe zwischen 15 bis 17 Jahren, mit durchschnittlich mindestens fünf vorhergehenden Hilfen (oft ambulant aber

auch stationär) und mit stark belasteten Lebensverläufen. Regelbrüche, häufiger Entzug aus der Einrichtung, irritierende Verhaltensauffälligkeiten, Drogengebrauch, Integration in Gefährdungsmilieus und konflikträchtige Konstellationen mit Fachkräften und MitbewohnerInnen in der Gruppe waren Anlässe, um die Beratung zu nutzen.

In 26 Fällen konnten Jugendliche u.a. durch ergänzende Angebote mit zusätzlichen finanziellen Mitteln oder durch das Hinzuziehen externer Fachleute und Angebote in der laufenden Hilfe gehalten werden. In den anderen 26 Fällen war ein Hilfeabbruch aus verschiedenen Gründen unvermeidbar. Teilweise konnte eine Planung und Perspektive für den Übergang entwickelt werden, so dass 16 dieser Jugendlichen eine Anschlusshilfe erhielten. Für sechs Jugendliche konnten z.B. wegen Inhaftierung oder Untertauchen in Straßenszenen keine Angebote entwickelt werden.

In einer ersten Evaluation Ende 2014 mit am Verfahren beteiligten Fachkräften, wurden u.a. die Wirksamkeit, die Qualität des Dialogs auf Augenhöhe und die praxisorientierten Planungsvorschläge positiv herausgestellt. Als noch regelungsbedürftig wurden die unscharfe AdressatInnenbeteiligung am Verfahren, fehlende geeignete Angebote für den Personenkreis und die Begrenzung des Verfahrens auf Träger aus Hannover, bewertet.

### **Planungen**

Im Jahr 2017 wird die Qualitätsvereinbarung Stationäre Hilfen und das darin integrierte Verfahren Systemsprengende Einzelfälle über die Fach-AG § 78 zwischen dem KSD und Freien Trägern bewertet und anhand der Rückmeldung der Fachkräfte überarbeitet. Eine Evaluation zur Nachhaltigkeit und den genannten Themen in Bezug auf die weiteren Hilfeverläufe aus AdressatInnen-sicht ist für 2017 geplant. Das Verfahren selbst ist weiter im Regelbetrieb.

### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Im KSD werden alle stationären Belegungen aus den Dienststellen des KSD mit einem speziellen Anfrageprofil zentral in einer Stelle angefragt und geeignete Einrichtungen gesucht

### **Literatur:**

Baumann, Menno: Kinder, die Systeme sprengen. Wenn Jugendliche und Erziehungshilfe aneinander scheitern. Schneider Verlag 2010  
Tornow, H. / Ziegler, H. / Sewing, J.: Abbrüche in Stationären Erziehungshilfe. In: EREV-Schriftenreihe 3/2012



*Rene Seiser  
Kommunaler Sozialer Dienst der  
Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Jugend und Familie  
Fachplanung Erziehungshilfen  
Blumenauer Str. 5-7  
30449 Hannover  
Rene.Seiser@Hannover-Stadt.de  
www.hannover.de*

---

## **Leitfaden Handlungssicherheit in konflikthaften pädagogischen Situationen**

Im Kontext einer beteiligenden, respektvollen und wertschätzenden Erziehungshilfe, der gleichzeitigen Zunahme der Fallkomplexität sowie dem Wissen, dass Grenzsetzungen immer auch Eingriffe in die Freiheitsrechte des jungen Menschen sind, sind die Anforderungen an die Mitarbeitenden bezüglich ihres fachlichen Handelns in konflikthaften pädagogischen Situationen gestiegen. Der Leitfaden möchte den Einrichtungen und Trägern Anregung und Hilfestellung zur Reflexion der eigenen Standards und Prozesse bieten sowie einen Sicherheit gebenden Rahmen zur Verfügung stellen. Er beginnt mit der Verantwortung des Trägers und endet mit guten Beispielen zur Bewältigung von konflikthaften pädagogischen Situationen.

Die Aspekte der Personal-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung durch den freien Träger der Erziehungshilfe werden hier kompakt zusammengefasst und ergänzen die auf das Kind / den Jugendlichen bezogene Anforderungen des Landesjugendamtes im Rahmen des Betriebslaubnisverfahrens.

Der Leitfaden des Fachverbandes Diakonie Rheinland-Westphalen ist im Juli 2016 erschienen und kann in gedruckter Form bezogen werden, steht aber auch auf der Homepage des Verbandes zum Download zur Verfügung.

[www.diakonie-rwl.de/themen/hilfen-zur-erziehung/publikationen](http://www.diakonie-rwl.de/themen/hilfen-zur-erziehung/publikationen)

---

## **Ausufernde Regelwerke im Allgemeinen Sozialen Dienst**

Der Vorstand der BAG-ASD erarbeitet derzeit eine fachliche Stellungnahme zum Thema "Überregulierung/ausufernde Regelwerke im ASD". Hintergrund sind die Äußerungen von Fachkräften aus vielen ASD, dass sie sich zum einen von der Fülle der Regulierungen (auch "Standards" genannt) in Handbüchern und ähnlichen Regelwerken in ihrer Arbeit unangemessen eingeengt fühlen und dadurch die Professionalität in ihrem Handeln gefährdet sehen. Die BAG will – auch vor dem Hintergrund von Debatten zur SGB VIII-Reform – deutlich machen, dass und warum eine unangemessene Regulierung der Abläufe im ASD zu einer Einschränkung von Qualität führt und nicht, wie vielleicht beabsichtigt, zu einer Gewährleistung und Entwicklung von Qualität.

Quelle: ASD Report 06/2016

---

## **Hilfefonds für ehemalige Kinder in Behindertenheimen und Psychiatrien**

Nach den Fonds Heimerziehung, die zehntausende Betroffene in Anspruch genommen haben, erhalten nun auch ehemalige Heimkinder in Behindertenheimen und Psychiatrien, die in den Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben, Förderung durch einen Hilfsfond. Bund und Länder haben sich Mitte Juni 2016 auf einen Hilfsfond geeinigt. Pauschale Geldleistungen in Höhe von 9000 Euro sowie Rentenersatzleistungen zwischen 3000 und 5000 Euro sind vorgesehen. Letztere dann, wenn Menschen mit Behinderung im Rahmen ihrer Unterbringung Arbeitsleistungen erbringen mussten für die keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung Kerstin Tack, Beauftragte für die Belange von behinderten Menschen, 17.06.2016

---

## **Soziale Stadt – Förderprogramm**

Mit der Strategie Soziale Stadt "Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier" investiert das Bundesbauministerium 1,2 Milliarden Euro in benachteiligte Stadtteile. Stadtteilzentren und Sportstätten, Kitas und Schulen, aber auch Fortbildungsangebote und Gesundheits- und Verbraucherberatung erhalten eine Förderung. Problemviertel sollen damit wirkungsvoller und dauerhafter als bisher unterstützt, Städtebauprojekte besser mit sozialen Angeboten verzahnt werden. Die Strategie soll verhindern, dass es zu starkem sozialen Gefälle und zu Polarisierungstendenzen in den Wohnvierteln kommt. Damit leistet sie einen wertvollen Beitrag zur Integration.

Zusätzlich legt die Bundesregierung ein "Investitionspakt soziale Integration im Quartier" auf. Dafür stehen in den kommenden vier Jahren 200 Millionen Euro zur Verfügung. Damit sollen besonders solche Projekte gefördert werden, die die Stadtteile insgesamt aufwerten und das Zusammenleben der dort lebenden Menschen verbessern. Die Fördermittel sollen vor allem der sozialen Infrastruktur vor Ort zugutekommen.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 01.09.2016

---

## **Neue Jugendbriefmarken – Zuschlagerlöse für Stiftung Jugendmarke**

„Für die Jugend“ heißt die im Juli neu herausgegebene Briefmarkenserie. Was will uns das sagen? Die Jugend ist auf Zack? Mit dem Thema Jugend geht es in Wellenbewegungen auf und ab? Klein, aber oho? Zumindest ein kleines Zeichen ist es wohl. Die Zuschlagerlöse kommen der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. zugute. Bis zum 31. Oktober 2016 sind die Briefmarken am Postschalter erhältlich.

Esma Karayel\*

## Zwangsverheiratung in Deutschland: Ursachen – Hintergründe – Schutzmöglichkeiten

*Das Phänomen der Zwangsverheiratung von Mädchen und jungen Frauen dringt meist im Kontext eines Kriminalfalls – Stichwort: Ehrenmord – in die öffentliche Wahrnehmung und wird überwiegend im muslimischen Religionsspektrum verortet. Doch gegen den Willen der Frau geschlossene Ehen sind nicht ausschließlich religiös motiviert, sondern auch Bestandteil anderer patriarchalisch geprägter Gesellschafts- bzw. Familienstrukturen und somit in Familien mit Migrationshintergrund unterschiedlichster Ethnien und Religionszugehörigkeiten verbreitet. Nicht erst seit der enorm gestiegenen Zuwanderung ist das Phänomen Zwangsverheiratung in unserem Land virulent und wird damit auch ein Fall für die Hilfen zur Erziehung.*

### Zwangsverheiratung in Deutschland: Ursachen, Hintergründe, Schutzmöglichkeiten

„Ich durfte keinen Freund haben, nicht einmal in die Nähe eines Jungen kommen, nicht ins Kino oder Essen gehen. Meine Brüder waren wie die zwei Augen meines Vaters, sie haben alles beobachtet. Sie haben sogar mein Handy kontrolliert. Und schließlich hat mein Vater mir einen Mann ausgesucht. Da habe ich alle Hebel in Bewegung gesetzt, um da rauszukommen.“ Leyla<sup>1</sup> ist ein 19-jähriges Mädchen kurdischer Herkunft, dem der Wunsch nach Freiheit und Selbstbestimmung bei der Partnerwahl zum Verhängnis wurde. Vor zwei Jahren kam Leyla in unsere anonyme Schutzereinrichtung Ada und lernt seither, auf eigenen Füßen zu stehen und sich ein neues Leben aufzubauen. Dafür nimmt sie erneut erheb-

liche Einschränkungen auf sich: Sie kann in der Einrichtung nicht angerufen werden, darf dort keinen Besuch empfangen, hat Sperrvermerke bei Krankenkassen und anderen Behörden. Aus Angst, gefunden zu werden, hat sie ihren Namen ändern lassen. Doch diese Einschränkungen nimmt sie in Kauf. Denn, so sagt sie: „Anfangs war es sehr, sehr schwer. Aber nach einiger Zeit gewöhnt man sich daran. Ich finde es gut, dass es diese Sicherheitsauflagen hier gibt. Wir würden sehr viele Fehler machen und uns selbst in Gefahr bringen.“

Leylas Schicksal ist kein Einzelfall. Mögen die Zahlen ungenau und die Grauzone groß sein: Das Phänomen der Zwangsheirat ist in Deutschland präsent – und diese Präsenz wird sich im Zuge der jetzt erlebbaren Zuwanderung verstärken. Das Phänomen wird damit zum gesamtgesellschaftlichen Problem – und zwingt zur Auseinandersetzung mit einem Tatbestand, der vielen Verantwortlichen in Schulen, Behörden und Beratungsstellen noch weitgehend unbekannt ist.

### Definition und Abgrenzung

Eine Zwangsverheiratung liegt vor, wenn mindestens einer der beiden Heiratskandidaten ohne volle und freie Zustimmung eine Ehe eingeht.<sup>2</sup> In den weitaus meisten Fällen sind davon Mädchen und junge Frauen<sup>3</sup> betroffen. Zwangsverheiratung nimmt den Betroffenen das Recht auf Selbstbestimmung in ihrer Lebensgestaltung und verstößt somit gegen das Recht auf freiheitliche Eheschließung, das aus Art. 6 Abs. 1 GG

iVm Art. 6 Abs. 1 GG abgeleitet ist. Die Zwangsehe wird darüber hinaus als Verstoß gegen die Menschenrechte eingestuft. Art. 16 Abs. 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte fordert, dass die „Ehe [...] nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden [darf]“.

Seit 2011 ist Zwangsverheiratung in Deutschland ein eigenständiger Straftatbestand. Das StGB droht in § 237 eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren an, wenn jemand „einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt“.

Gleichermaßen wird bestraft, wer einen Menschen zwecks Zwangsverheiratung ins Ausland verschleppt.



### Viele Gesichter

Erzwungene Ehen haben viele Gesichter. Oft sind sie von langer Hand geplant, um etwa Streitigkeiten zwischen beiden beteiligten Familien beizulegen, Beziehun-

gen zwischen verschiedenen Familien zu stärken oder Migration zu ermöglichen. Oft werden sie aber auch kurzfristig arrangiert, z.B. wenn das Mädchen im heiratsfähigen Alter einen Freund hat oder mit einem fremden Jungen gesehen wurde. Dann stehen die Ehre des Mädchens und damit die Ehre der gesamten Familie auf dem Spiel. Diese Situation ist Anlass genug, durch eine schnellstmögliche Verheiratung das Gesicht der Familie zu wahren.<sup>4</sup> Nicht selten wird das aus Deutschland stammende Mädchen gegen seinen Willen in sein Herkunftsland verschleppt und dort zum Bleiben und Heiraten gezwungen. Verfügt das verschleppte Mädchen in Deutschland nicht über einen gesicherten Aufenthaltsrechtlichen Status, verfällt seine Aufenthaltserlaubnis, wenn es nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten wieder nach Deutschland einreist. Dann ist eine Rückkehr nach Deutschland ausgeschlossen. Weitere Varianten: Es wird in Deutschland die Ehe mit einem Bräutigam aus dem Herkunftsland des Mädchens erzwungen. Oder die Eheschließung findet während eines kurzzeitigen Aufenthalts im Herkunftsland statt, um dem Ehepartner eine legale Einwanderung nach Deutschland zu ermöglichen.

### Hohe Dunkelziffer

Über das tatsächliche Ausmaß von Zwangsverheiratungen liegen in der Bundesrepublik Deutschland bisher keine verlässlichen und aussagekräftigen Daten vor. Die Dunkelziffer ist groß. Die letzte aktuelle Untersuchung veröffentlichte im November 2011 das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Darin wurden erstmals Zahlen und Erfahrungen von Beratungsstellen erhoben, die mit Fällen von erzwungenen Ehen konfrontiert waren. Demnach wurden in den 830 im Jahr 2008 befragten Beratungsstellen 3.443 Personen im Kontext von Zwangsverheiratung erfasst, wobei die Definition des Begriffs nach eigenen Angaben weit gefasst worden ist.<sup>5</sup> Eine weitere Schätzung

aus dem Jahr 2007 geht davon aus, dass jede zehnte in Deutschland lebende Frau mit türkischem Migrationshintergrund im Alter von 16 bis 85 Jahren nicht freiwillig in die Ehe eingewilligt hat.<sup>6</sup>

### Keine Frage der Religion

In der öffentlichen Diskussion hierzulande wird Zwangsverheiratung fast ausschließlich im rein religiösen Kontext des Islam gesehen. Ohne die Diskussion an dieser Stelle vertiefen zu wollen, ist unter WissenschaftlerInnen strittig, ob die Lehre des Islam erzwungene Ehen erlaubt – oder nicht. Unstrittig ist jedoch, dass Zwangsverheiratung in vielen Kulturen nicht ausschließlich religiös definiert ist, sondern auf einem patriarchalischen Ehrverständnis basiert (das natürlich auch Bestandteil einer religiösen Auffassung sein kann). Davon gehen zumindest ExpertInnen zum Thema Zwangsheirat in einer bundesweiten Befragung aus, die 2007 durchgeführt wurde.<sup>7</sup> Die Befragten betrachten darin eine traditionelle Heiratspolitik und die Befürchtung eines Ehrverlusts als wichtige Auslöser für eine Zwangshei. Insgesamt beschreiben die Befragten die Motivlagen beginnend mit der häufigsten Nennung wie folgt: Sicherstellung und Kontrolle eines ehrenhaften Lebenswandels der Kinder sowie Absicherung ihrer Versorgung, familiäre Verpflichtungen/Familienabsprachen, Aufrechterhaltung der Traditionen/der traditionellen Geschlechterrollen, Aufenthalt in/Einwanderung nach Deutschland, finanzieller Zugewinn, Ehre und Ansehen, Religion. Mehrere Untersuchungen stützen diese Annahmen.<sup>8</sup>

### Eine Frage der Ehre

Im Zusammenhang mit Zwangsverheiratung spielt der Begriff der Ehre, ihre Sicherung und ggf. Wiederherstellung eine wichtige Rolle. In traditionell-patriarchalisch orientierten Familien ist die Ehre der gesamten Familie von der Ehre eines je-

### Kinderehen

In Ausnahmefällen dürfen in Deutschland auch 16-jährige heiraten (lt. Terre des Femmes kam es im Jahr 2013 zu 114 Ehen mit einem minderjährigen Partner). Lt. „SOS-Kinderdörfer weltweit“ ist die Zahl der Kinderehen durch den Krieg in Syrien massiv angestiegen: Vorher seien es 13 % aller Hochzeiten gewesen, mittlerweile mehr als 51 %. In Deutschland soll es aktuell etwa 1000 Kinderehen geben. Durch die Flüchtlingszuzüge und den damit verbundenen erheblichen Anstieg von Kinderehen in Deutschland kam eine Diskussion über notwendige Gesetzesänderungen auf. Es geht dabei um die Frage, ob die Regeln für Ehemündigkeit im deutschen Recht und zur Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen Minderjähriger ausreichend sind oder verändert werden sollten.

Verhindern könnte man solche Ehen potentiell durch die Anhebung des Heiratsalters im deutschen Recht auf 18 Jahre. Dies fordern diverse Parteien und Verbände u.a. der Kinderschutzbund und Unicef. Terre des Femmes hat über 100000 Unterschriften für dieses Anliegen gesammelt.

### Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Im September 2016 hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Beratungen aufgenommen. Unter Federführung des Bundesjustizministeriums haben VertreterInnen des Justizressorts, des Bundesinnen- und -familienministeriums sowie der Länder Bayern, NRW, Hessen, Sachsen und Schleswig-Holstein diskutiert.

Quellen: [www.epochtimes.de/politik/deutschland/kinderehe-in-deutschland-laut-olg-urteil-legal-justizminister-fordern-verbot-a1335110.html](http://www.epochtimes.de/politik/deutschland/kinderehe-in-deutschland-laut-olg-urteil-legal-justizminister-fordern-verbot-a1335110.html), 8.7.2016 sowie <http://www.welt.de/politik/deutschland/article157653410/Bundeslaender-zaehlen-mehr-als-1000-Kinderehen.html>, 14.08.2016

den Familienangehörigen abhängig.<sup>c</sup> Die Ehre des Mannes gilt als befleckt, wenn er Schwäche zeigt und seine Familie nicht vor Gefahren beschützen kann. Die Ehre einer Frau ist dagegen vor allem an ihre sexuelle Reinheit und ihre eheliche Treue geknüpft. Die Ehre des Mannes und die der Familie sind somit ständiger Gefahr ausgesetzt. Ein weiteres Problem liegt in dem Zusammenhang zwischen Verlust der Ehre und dem des sozialen Status in der Gemeinschaft. Aus dieser traditionellen Sichtweise heraus stellt die Tochter ab einem bestimmten Alter eine große Bedrohung für die Familienehre dar, die nur durch eine Verheiratung abgewendet werden kann.

## Prävention und Schutz

Eine Zwangsverheiratung geht oft mit psychischer und physischer Gewalt einher. Die von einer erzwungenen Ehe bedrohten Mädchen brauchen Hilfe. Da diese in den seltensten Fällen aus der eigenen Familie kommt, ist das gesellschaftliche Umfeld gefordert. Aus eigenem Antrieb ergreifen die wenigsten die Initiative, sich aus ihrer prekären Lage zu befreien. Zu groß ist das häusliche Bedrohungsszenario. Betroffene Mädchen werden sich am ehesten FreundInnen und Bekannten, aber auch ihren LehrerInnen und SchulsozialarbeiterInnen anvertrauen, die sich an das zuständige Jugendamt und/oder an die örtliche Polizeibehörde wenden müssen. In zweiter Linie obliegt es MitarbeiterInnen von Jugendämtern, Beratungsstellen, aber auch der Polizei bei Kontakten mit der Familie etwaige Warnzeichen zu erkennen und darauf zu reagieren.

Der Weg aus ihrer bedrohten Situation hin zu einer Jugendhilfeeinrichtung ist für die betroffenen Mädchen kein leichter. Die 19-jährige Leyla berichtet, dass sie es noch ein Jahr, nachdem sie sich zum ersten Mal ihrem Klassenlehrer anvertraute, „zu Hause ausgehalten“ hat. Oft werden diese Mädchen in ganz normalen Wohngruppen der Hilfen zur Erziehung untergebracht, was für einige der Betroffenen auch passend



sein kann. Diese Art der Unterbringung wird jedoch dann zur Bedrohung, wenn die Angehörigen versuchen, nicht selten unter geschickten Vorwänden, durch Täuschungen oder massive Gewaltandrohung, das Mädchen ausfindig zu machen und in die Familie zurückzuholen. Bedauerlicherweise gibt es in Deutschland nur eine geringe Anzahl spezialisierter Schutzeinrichtungen. So ist das Ada Schutzhaus bspw. die einzige Einrichtung dieser Art in Niedersachsen. Wie diese Einrichtung arbeitet, sei im Folgenden kurz erläutert.

## Das Ada Schutzhaus

Das Schutzhaus „Ada“ (= türkisch für Insel) richtet sich an Mädchen mit Migrationshintergrund, die von physischer und/oder psychischer Gewalt und/oder Zwangsheirat betroffen sind und anonym untergebracht werden müssen. Bei uns besteht die Möglichkeit einer mittel- bis langfristigen Unterbringung, falls eine Rückführung aufgrund gegebener Umstände nicht angebracht oder gewünscht ist. Das Schutzhaus verfügt zudem über einen Kriseninterventionsplatz, der vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung finanziert wird. Dieser Platz steht Frauen ab 18 Jahren aus Niedersachsen zur Verfügung, die sich in akuter Gefahr befinden. Der Kriseninterventionsplatz ermöglicht eine kurzfristige und unbürokratische Aufnahme, wenn eine akute Gefährdung besteht, aber aktuell keine Kostenzusage des zuständigen Jugendamts

erfolgt ist, bis zur endgültigen Klärung einer Aufnahme. Die Mädchen kommen meist über die Vermittlung eines Jugendamts zu uns. Erste AnsprechpartnerInnen der Betroffenen sind vielfach die LehrerInnen. So berichtet die 19-jährige Leyla: „Ich hatte über meinen Klassenlehrer Kontakt zum Jugendamt aufgebaut und dadurch zum Frauenschutzhaus. Trotzdem

habe ich noch ein Jahr zu Hause ausgehalten. Dann ist etwas vorgefallen, weswegen ich alle Hebel in Bewegung gesetzt habe, um da rauszukommen. Da hieß es, dass es einen Weg gibt, im Schutz zu leben, und ich habe diesen Weg genommen. Und das war die Ada.“

Zunächst gilt es, einen sicheren Rahmen zu schaffen, in dem die Mädchen zur Ruhe kommen und neue Lebensperspektiven erarbeiten können. Da die Mädchen häufig in patriarchalisch geprägten Familienstrukturen aufwachsen, gehört auch die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lebensweisen und Ansichten besonders im Hinblick auf Religion und Geschlechterverhältnisse zu unserer Arbeit. Unsere Betreuerinnen helfen ihnen, widersprüchliche Situationen, die das Leben in unterschiedlichen kulturellen Zusammenhängen und Wertesystemen mit sich bringt, zu erkennen und einen eigenen Standpunkt zu entwickeln. Die Mitarbeiterinnen bringen z.T. einen eigenen Migrationshintergrund mit, was es in manchen Fällen erleichtert, auf sprachlicher und emotionaler Ebene in Kontakt zu kommen. Das interkulturell und interdisziplinär zusammengesetzte Team fungiert somit als Vorbild, da das positive Zusammenwirken vieler Kulturen erlebbar ist. Traditionen und Gewohnheiten, die für die Mädchen individuell wichtig sind, werden besprochen und entsprechend gelebt (z.B. Essgewohnheiten, Feiertage etc.).

Viele Mädchen, die die Schutzeinrichtung aufsuchen, sind traumatisiert; sie leiden unter den Symptomen einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Um zu stabilisie-

ren und bei der Bewältigung zu unterstützen, kooperieren wir mit einer Kinder- und Jugendpsychiatrie, die u.a. Traumatherapie anbietet. Neben der therapeutischen Anbindung integrieren unsere Betreuerinnen bei Bedarf traumapädagogische Instrumente und Methoden.

## Sicherheit geht vor

Wie bereits erwähnt, ist Sicherheit unser oberstes Gebot. Um die Anonymität der Einrichtung zu gewährleisten, gelten klare Regeln. Hierzu gehören u.a.: Die Adresse und Telefonnummer der Einrichtung dürfen vor, während und auch nach der Unterbringung weder Eltern noch Dritten gegenüber bekannt gegeben werden. Die Mädchen werden über diesen Rahmen umfassend aufgeklärt. Im Anschluss daran steht eine schriftliche Vereinbarung, mit der sie versichern, keine Informationen über ihren Aufenthaltsort an Dritte zu geben. Bei ihrer Aufnahme wird mit den Mädchen eine Gefahrenanalyse mithilfe eines standardisierten Fragebogens durchgeführt, an deren Ende zusätzlich zu den allgemeinen Schutzmaßnahmen individuelle Sicherheitsvorkehrungen erarbeitet werden. Aufgrund des besonderen Schutzcharakters gilt grundsätzlich ein absolutes Mobiltelefon-Verbot in der Einrichtung. Diese müssen ausgeschaltet und bei Ankunft abgegeben werden. Der Umgang mit dem Mobiltelefon und dem Internet wird in Begleitung der Betreuerinnen geübt. Bei einem verantwortungsbewussten und sicheren Umgang dürfen die Mädchen später ein internetfähiges Smartphone benutzen.

## Kontakt zur Familie

Bei entsprechenden Voraussetzungen kann das Mädchen in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren oder zumindest den Kontakt wiederherstellen. Die Erfahrungen sind diesbezüglich sehr unterschiedlich. Abhängig von der Gefährdungslage ermöglichen wir den Bewohnerinnen auf Wunsch Kon-

takte zu ihren Elternhäusern. Gespräche mit den Eltern finden dann in externen Räumlichkeiten unter bestimmten Sicherheitsmaßnahmen statt, wenn erforderlich in Verbindung mit polizeilichem Schutz. Besuche in der Einrichtung sind allerdings aufgrund der Anonymität nicht möglich. Für Leyla gibt es jedoch kein Zurück zu ihrer Familie: „Anfangs habe ich ein, zweimal zu Hause angerufen. Ich weiß, dass ich diesen Kontakt nicht haben möchte, weil er mir nicht gut tun wird. Die Freiheit, die ich jetzt habe, will ich auf keinen Fall verlieren. Das ist etwas, wofür ich gekämpft habe und das ich deshalb nicht verlieren möchte. Deshalb ist mir der Kontakt zu meiner Familie nicht sehr wichtig. Manchmal sind Freunde mehr als die eigene Familie, das habe ich gelernt.“

## Anmerkungen:

\* Aufgrund der Gefährdungslage ist im Beitrag ein Pseudonym notwendig. Eine Adressangabe ist ebenfalls nicht möglich, allerdings die Angabe der Internetseite: [www.ada-schutzhaus.de](http://www.ada-schutzhaus.de)

<sup>1</sup> Name von der Autorin geändert.

<sup>2</sup> Vgl. Definition der United Nations High Commissioner for Human Rights (UNHCHR): „A forced marriage is any marriage which occurs without the full and free consent of one or both of the parties and/or where one or both of the parties is/are unable to end or leave the marriage, including as a result of duress or intense social or family pressure.“, abrufbar unter <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session26/Pages/ListReports.aspx%4A/HRC/26/22> (Abruf: 20.5.2016).

<sup>3</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird sich im Folgenden auf die Bezeichnung „Mädchen“ beschränkt.

<sup>4</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte/Strobl/Lobermeier. Zwangsverheiratung in Deutschland, 2007, 27.

<sup>5</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, 2011.

<sup>6</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte/Schrötte. Zwangsverheiratung in Deutschland, 2007, 149.

<sup>7</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte.

Strobl/Lobermeier (Fn. 4).

<sup>8</sup> U.a. Samad/Eade Community Perceptions of Forced Marriages, Report prepared for the Community Liaison Unit, Foreign and Commonwealth Office, 2002, abrufbar unter <https://core.ac.uk/download/files/10/135337.pdf> (Abruf: 20.5.2016).

<sup>9</sup> Schiffauer, Die Gewalt der Ehre, 1983.

## Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2011: Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen – Kurzfassung. Berlin.

Modood, T./Berthoud, R./Lakey, J./Nazroo, J./Smith, P./Virdee, S./Beishon, S. 1997: Ethnic Minorities in Britain: Diversity and Disadvantage, Fourth National Survey of Ethnic Minorities. London.

Samad, Y./Eade, J. 2002: Community Perceptions of Forced Marriages, Report prepared for the Community Liaison Unit, Foreign and Commonwealth Office, abrufbar unter: <https://core.ac.uk/download/files/10/135337.pdf> [07.03.2016].

Schiffauer, Werner (1983): Die Gewalt der Ehre, Frankfurt am Main: Suhrkamp. Erstaussgabe  
Straßburger, G. 2007a: Zwangsheirat und arrangierte Ehe – Zur Schwierigkeit der Abgrenzung. In: Zwangsverheiratung in Deutschland. Deutsches Institut für Menschenrechte. Baden-Baden, 72–86.

Straßburger, G. 2007b: „Ethnisierung des Sexismus“. Zum Diskurs über arrangierte Ehen und Zwangsheirat. In: Migration und Soziale Arbeit, 29. Jg., H. 1.

Strobl, R./Lobermeier, O. 2007: Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention. In: Zwangsverheiratung in Deutschland. Deutsches Institut für Menschenrechte. Baden-Baden, 27–71.

Esma Karayel\*(32) ist Diplom-Pädagogin mit dem Schwerpunkt interkulturelle Pädagogik. Seit 2011 leitet sie das Ada Schutzhaus in Niedersachsen, eine anonyme Einrichtung zum Schutz von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund, die von häuslicher Gewalt, Verschleppung und Zwangsheirat bedroht sind.

---

# ACHTUNG SATIRE

Georg Schäfer

## Fürsorgliche Belagerung – Widerstand ist zwecklos.

Eine Handlungsanleitung für Eltern im Umgang mit Helfersystemen

Meine sehr verehrten zukünftigen Eltern, wenn Sie ein Kind erwarten sollten, was heute ja schon ungewöhnlich genug ist, dann bieten wir im Vorfeld eine Reihe praktischer Hilfen an. Ab der 13. Schwangerschaftswoche befinden Sie sich mit **Pro Kind** und den **Familienhebammen** im sozialen Frühwarnsystem. Hebamme und SozialpädagogInnen kümmern sich schon während der Schwangerschaft rührend um Ihr Alkoholproblem. Nach der Geburt erhalten Sie ungefragt ein **Babybegrüßungspaket** durch den Babybegrüßer der Sie ganz locker zum Gespräch zu Hause aufsucht. Während Sie den Kaffee aufbrühen, macht sich der Babybegrüßer daran, Verdachtsmomente zusammenzutragen, die Sie als Rabeneltern identifizieren könnten. Da kann schon mal der ausgeschüttete Puderzucker als Heroin identifiziert werden. Sollte die eilig in kleine Plastiktütchen importierte Probe sich im Labor als harmlos herausstellen, folgt selbstverständlich das Entschuldigungsschreiben auf dem Fuß, soviel Anstand muss sein. Und so wird das Frühwarnsystem zum Kinderschutz anschlussfähig: Wenn Sie noch nicht am **Babysimulator** das Schütteltrauma bis zum „error“ ausprobieren konnten, dann ist Eile geboten, damit Sie für die Zeit nach dem Wochenbett gewappnet sind. Die Fortsetzung des Babysimulator-Kurses ist der **Delphi-Kurs** am lebenden Objekt. Hochemotionale Mütter streicheln Babys vor dem Hintergrund der Klangfarben einer Biba-Butzemann-CD. Eltern, die bis jetzt noch nicht mit dem **STEP-Elterntaining** begonnen haben, handeln unverantwortlich.

Sie sollten auch die Heerscharen von **Wellcome-Eltern, Obstapje-Helferinnen, Er-**

**ziehungslotsen**, oder falls Sie AusländerInnen sind, die **Integrationslotsen** und **Stadtteilmütter** nicht vor Ihrer Haustür abweisen, das sieht der Wohlfahrtsstaat gar nicht gern. Ausflüchte, wie, „meine Wohnung ist zu klein um die Helfersysteme zu beherbergen“, mag Vater Staat gar nicht. Zur Koordination der Heerscharen ehrenamtlicher HelferInnen sind z. B. in Niedersachsen **Elfen**, sogenannte **Engagementlotsen** tätig, die den freiwilligen Helfern unfehlbar den Weg zu Ihnen weisen.

Alle Hilfen werden selbstverständlich evaluiert. Bei der Vielzahl der von Ihnen auszufüllenden Evaluationsbögen können Sie einen kostenlos bereitgestellten **Formularlotsen** hinzuziehen.

Die Beseitigung des Chaos, das die Lotsen, Coaches und HelferInnen in Ihrem Haus beim freien Spiel mit den Kindern hinterlassen haben und den Abwasch erledigen Sie locker am Abend, was bei so viel spürbarer Entlastung doch sicher leicht fallen dürfte. Außerdem sollte den Ehrenamtlichen am Nachmittag wenigstens ein Stück Kuchen und ein kräftiger Kaffee gereicht werden, schließlich tun die alles freiwillig, unentgeltlich, aber hoffentlich nicht umsonst. Soviel Gastfreundschaft muss sein. Damit auch Sie eine variantenreiche Kaffeetafel für die vielen HelferInnen zubereiten können hilft Ihnen ganz nebenbei der zertifizierte **Haushaltsführerschein** auf dessen Grundlage Sie sich selbst bis zum **Familiencoach** hocharbeiten können. Schließlich möchten die HelferInnen auch emotional auf ihre Kosten kommen, was in einer ausgeprägten Anerkennungskultur ihren Ausdruck finden soll. Da müssen Sie als Eltern schon mal Dankbarkeit zeigen, vielleicht

indem Sie den Restkuchen vom Nachmittag mitgeben, bevor er schlecht wird.

Sollten Sie allerdings die vielen freiwilligen HelferInnen enttäuschen oder ihnen die Tür vor der Nase zuschlagen oder einfach nur mal einen Kinderarzt-Vorsorgetermin verpassen, dann schlägt die Gesellschaft mit der Präventionskette ganz gnadenlos auf Sie ein und Sie befinden sich im nächsten Level: in der Kategorie **Erziehungshilfe**. Da ist dann Schluss mit lustig. Von der **Sozialpädagogischen Familienhilfe** über **Erziehungsbeistandschaft** bis hin zu den sog. **sozialräumlichen** Angeboten haben Eltern Rechtsansprüche auszukosten ob es ihnen schmeckt oder nicht. Das ist Sekundärprävention vom Feinsten. Jetzt rollt die Welle professioneller Hilfe, jetzt kommt der Mercedes, zumindest preislich.

Sollte sich Ihr Kind trotzdem zum Kriminellen entwickeln, so steht mit „**Balu und du**“, der **Gewaltprävention im Kindergarten**, dem **Jugend-Schulden Coach**, dem **Projekt ambulante Betreuung**, den **Wochenenden mit den Jugendgerichtshelfern**, **Betreuungsweisungen**, **Beugehaft**, **diversen Arresten** und späterhin dem **Jugendknast** ein altersdifferenziertes und an Häufigkeit und Schwere der Straftaten orientiertes Helfersystem zur Seite, das das kriminelle Hinweinwachsen in die Gesellschaft begleitet.

Sollten Sie bei alledem selbst eine psychotische Entwicklung nehmen und auf die Idee kommen, HelferInnen abzuweisen, dann treffen Sie auf ein ausdifferenziertes System psychiatrischer Angebote, das niedrigschwellig mit **Patenschaften für Kinder psychisch kranker Eltern** be-

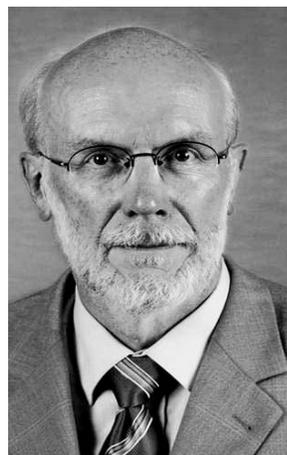
ginnt und in einer **stationären Psychiatrie-Einrichtung** enden kann. Und wenn Sie den **Familiencoach** dann mit einem Mordwerkzeug auf Ihrer Familiencouch niederstrecken, dann waren Sie vielleicht einfach nicht fähig, Hilfe anzunehmen. So was gibt es. Seien Sie deshalb nicht beunruhigt. Die **Gefängnisseelsorge** und Ihre **BewährungshelferInnen** beraten Sie gern auch in Ihrem neuen Zuhause.

Bonus-track:

Um Ihre Resozialisierung kümmert sich nun das **Schwarze Kreuz** und um die berufliche Wiedereingliederung einer der ständig wechselnden „**Partner der Arbeitsagentur**“. Wenn Sie dann alt und gebrechlich sind und zum Sterben kommen, dann wird Sie spätestens vier Wochen vorher der **Seniorenbeirat** darauf hinweisen, dass zum

erfolgreichen Sterben auch eine Patientenverfügung gehört. An Ihrem Prostata-Krebs ist nun nichts mehr zu machen, jetzt rächt es sich, dass Sie die Meinung vertreten, die **Apothekenumschau** sei etwas für Weicheier. Den Rest schaffen Sie dann locker in Begleitung der **Hospiz**. Beim Einsargen und Ausheben der Grube haben Sie erstmals das Gefühl wirklich auf fremde Hilfe angewiesen zu sein.

Haben Sie dann alles hinter sich gebracht und schweben verunsichert zwischen Himmel und Hölle, dann kommt bestimmt ein **Ehrenamts-Engel** daher und fragt völlig vergeistigt: „Hosianna - kann ich Ihnen helfen?“ um Ihnen dann einen Ordner mit Wegweisern, Netzwerkhinweisen und Veranstaltungsflyern zu hinterlassen. Irgendwie werden Sie das Gefühl nicht los: den Engel kenn ich von früher!



Georg Schäfer  
Fachdienstleiter Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der Stadt Celle  
Am Französischen Garten 3  
29221 Celle  
www.celle.de



# Borderline    Autismus

# Depression    ADHS

# Nein sagen lernen

# Magersucht

## Trauer & Verlustschmerz

**Unsere Kinderbücher machen stark:**

 <p><b>Ein Koffer voller Mama-Momente</b> MAMA muss ins Krankenhaus</p> <p><b>Kindern Borderline erklären</b></p> <p>Anja Freudiger <b>Ein Koffer voller Mama-Momente</b> ab 5 Jahre, 32 Seiten, 14,95 € ISBN 978-3-86739-149-8</p>	 <p><b>Mama, Mia und das Schleuderprogramm</b> (Hilfsprogramm für Mütter)</p> <p><b>Kindern Depression erklären</b></p> <p>Christiane Tilly, Anja Offermann Mit Illustrationen von Anika Merten <b>Mama, Mia und das Schleuderprogramm</b> ab 4 Jahre, 40 Seiten, 14,95 € ISBN 978-3-86739-075-0</p>	 <p><b>MAMAS MONSTER</b></p> <p><b>Kindern Depression erklären</b></p> <p>Erdmute v. Mosch <b>Mamas Monster</b> ab 3 Jahre, 40 Seiten, 14,95 € ISBN 978-3-86739-040-8</p>	 <p><b>Mein großer Bruder Matti</b></p> <p><b>Kindern ADHS erklären</b></p> <p>Anja Freudiger <b>Mein großer Bruder Matti</b> ab 5 Jahre, 28 Seiten, 14,95 € ISBN 978-3-86739-072-9</p>
--	---	---	--

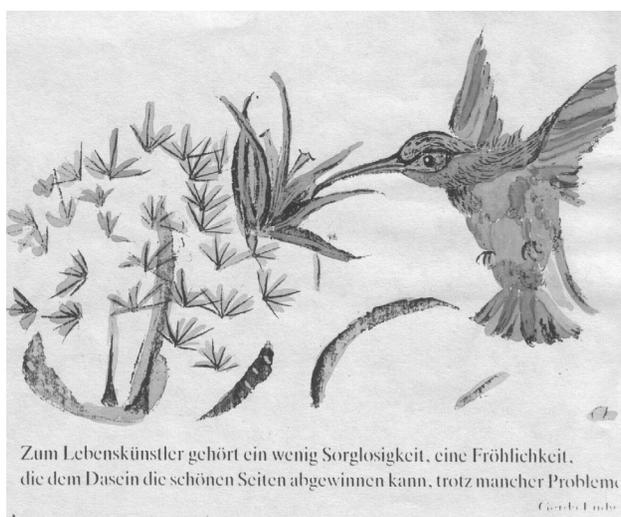
Weitere Titel der Buchreihe unter: [www.balance-verlag.de](http://www.balance-verlag.de)    **BALANCE buch + medien verlag** 

## Dem AFET-Ehrenmitglied Dr. Franz-Jürgen Blumenberg zum 75. Geburtstag

Lieber Herr Dr. Blumenberg,

der AFET hat Grund Ihnen zu gratulieren! Und Sie haben Grund zum Feiern!  
Das 75. Lebensjahr ist erreicht. Ein Grund, stolz zurückzublicken auf bewegte Jahre.

**Der AFET gratuliert Ihnen ganz herzlich und wünscht alles erdenklich Gute!**



Als ich Ende 2009 beim AFET anfang, waren Sie Mitglied im Fachbeirat, dem Gremium, welches ich übernehmen durfte. Und obwohl Sie nicht mehr im aktiven Berufsleben standen, sind Sie der Kinder- und Jugendhilfe und dem AFET aktiv verbunden geblieben und der AFET hat gerne auf Ihre Fachexpertise zurückgegriffen.

Zu Ihrem 70.ten Geburtstag schrieb ich Ihnen damals:  
*„Ich gratuliere Ihnen ganz besonders gerne und herzlich zu Ihrem runden Geburtstag. Ich habe Sie während meiner nunmehr fast 2jährigen Mitarbeit im AFET von Anfang an als sehr herzlich, offen und zugewandt erlebt. Das hat bleibenden Eindruck hinterlassen (von Ihrer fachlichen Kompetenz und Ihren vielfältigen inhaltlichen Beiträgen mal ganz abgesehen). Ich wünsche Ihnen alles erdenklich Gute für die weiteren Lebensjahre und eine andauernde enge Bindung an den AFET.“*

Meine Wünsche sind in Erfüllung gegangen. Sie sind gesund und aktiv geblieben und Sie waren und sind Sie dem AFET weiterhin eng verbunden. Dabei hätten Sie Ihre lange AFET-Zeit guten Gewissens abschließen können. Sie waren viele Jahre AFET-Vorsitzender, dann jahrelang stellv. Vorsitzender, zudem im Fachbeirat und in den AFET-Ausschüssen tätig. Sozusagen auf allen Feldern aktiv. In den letzten Jahren wandten Sie sich mehr dem „Dialog Erziehungshilfe“ zu. So blieb nach dem Ausscheiden aus dem Fachbeirat die Verbindung bestehen – zum AFET und zu mir in meiner Funktion als Redakteur des „Dialog Erziehungshilfe“.

An dieser Stelle, herzlichen Dank für die vielen, spannenden, originellen und gut lesbare Rezensionen zu verschiedensten Themenbereichen! Zudem sind einige Fachbeiträge u.a. zum „Bohren von harten Brettern (in der Kinder- und Jugendhilfe)“ erschienen. Das Bohren harter Bretter hat bei Ihnen nie aufgehört. Gleichzeitig haben Sie Ihren Frohsinn und Ihre freundliche Art beibehalten und die Freuden des Lebens im fast immer sonnigen Freiburg mitgenommen. So zumindest mein Eindruck bei den vielen netten Telefonaten.

Ich hoffe, Sie können noch lange Zeit bei bester geistiger und körperlicher Gesundheit „bohren“ und gleichzeitig genießen!  
Alles Gute seitens des AFET's für die weiteren Lebensjahre!

*Reinhold Gravelmann*  
AFET-Referent



Bilder aus einer Sammlung von Martin Scherpner, einem langjährigen Weggefährten beim AFET.



Sabine Imeri, Christian Schraper, Claudia Ströder (unter Mitwirkung von Studierenden)

### **Verwaltet und vergessen. Erinnerungen an staatliche Heimerziehung in Rheinland-Pfalz 1945–1975**

Panama-Verlag, 2016

ISBN 978-3-938714-50-8, 271 Seiten

#### **Ein kurzer Eindruck:**

Das Buch präsentiert sich in grauem Cover mit roter Schrift, ist im Innenteil ausgesprochen abwechslungsreich gestaltet und keineswegs „grau“. In dem Buch finden sich neben Fotos, Briefen und anderen Originaldokumenten vielfältige farbige Grafiken und Tabellen, sowie farblich abgesetzte Texte und Hintergrundinformationen. Auch der „rote“ inhaltliche Faden ist gut erkennbar. Eingeleitet wird es nicht theoretisch-wissenschaftlich, sondern mit längeren Auszügen aus Gesprächen mit ehemaligen Heimkindern. Konsequenterweise endet das Werk auch mit den Stimmen der ehemaligen (fünf männlichen) Bewohner. „Ihre Erinnerungen und Berichte sind Herzstück dieses Buches und so soll ihnen auch das letzte Wort gebühren“ (S. 254). Die Interviews mit den Heimbewohnern sowie zwei ErzieherInnen sind zudem auf einer CD beigelegt – womit zusätzlich eine (noch) intensive(re) Authentizität ermöglicht wird.

In den anderen Kapiteln des Buches finden

sich umfangreiche landesspezifische Informationen zur Geschichte der Heimerziehung, die – so die AutorInnen – bislang kaum erforscht waren. Die Rekonstruktion dieser geschichtlichen Epoche der Heimerziehung gelang durch intensive Recherche in den Archiven und durch Gespräche mit Zeitzeugen. Darüber hinaus enthält das Buch Erklärungen zum Verständnis der Strukturen und Denkweisen sowie der gesellschaftlichen Einordnung der Heimerziehung der damaligen Zeit. Die AutorInnen betonen die Wichtigkeit und Notwendigkeit dieser historischen Einordnung, weil heute vieles nur noch schwer verständlich ist (S. 50), wobei sie im Vorwort gleichzeitig einen aktuellen Bezug herstellen, „denn so weit weg ist die hier geschilderte pädagogische Praxis mit ihren Folgen für das Leben jungen Menschen heute doch nicht“ (S. 16). Das Werk ist ein inhaltlich wie optisch gelungenes Buch zur Geschichte der staatlichen Heime der Jugendfürsorge in Rheinland-Pfalz. Wenngleich die Inhalte für den Leser, die Leserin vielleicht „zu faktenreich“ und z.T. bedrückend wirken

mögen, so bleibt das Buch „Verwaltet und vergessen“ für ein historisch-wissenschaftliches Werk überraschend gut lesbar. Mit einer Mischung von Interviews, Berichten, Dokumenten und Analysen ist dem Autorenteam eine sehr gute Aufarbeitung gelungen.

Zusammenfassend können die Einleitungsworte der Ministerin Irene Alt zitiert werden: „Die Studie ist keine trockene, rein wissenschaftliche Lektüre. Sie ist vielmehr ein lebendiges Stück Zeitgeschichte. Lebendigkeit entsteht gerade durch die Berichte der Betroffenen. Ihre Erzählungen und Erinnerungen hinterlassen beim Leser und der Leserin Nachdenklichkeit, Traurigkeit, aber auch Wut über das, was passiert ist“ (S. 10).

271 interessante Seiten – nicht nur für Rheinland-PfälzerInnen.

---

*Reinhold Gravelmann*  
AFET-Referent  
Redakteur *Dialog Erziehungshilfe*



Michael Schaaf

## „Perlen Taucher“ – Biografische Erzählungen aus der Kinder- und Jugendhilfe

Hrsg. Pestalozzi-Stiftung Hamburg, Verlag Books on Demand, 96 Seiten  
ISBN 9783741261121

Der Autor und Pädagoge Michael Schaaf lässt ehemalige Betreute und einige PädagogInnen der Pestalozzi-Stiftung Hamburg zu Wort kommen. Es ist somit kein Buch „über“ KlientInnen und PädagogInnen, sondern eine gemeinsame Kooproduktion. In dem Buch wird anhand von Beispielen aus der Praxis erzählt,

- wie Kinder und Jugendliche lernen, ihr Leben in die eigene Hand zu nehmen,
- wie Eltern lernen, für sich und für ihre Kinder zu sorgen,
- wie Fachkräfte lernen, diese Prozesse zu unterstützen.

Denn „Leben zu Lernen ist der Zweck aller Erziehung“ (Johann Heinrich Pestalozzi). Herausgekommen ist ein kleines 96seitiges Buch, in dem die Breite der Lebensgeschichten und die Vielfalt der Hilfsangebote anschaulich beschrieben werden. Zudem wird die Komplexität dessen, was Fachkräfte aushalten und leisten müssen, sehr deutlich. Positiv verlaufende Lebensgeschichten werden ebenso beschrieben wie weniger erfolgreiche Entwicklungen (S. 55 – 60). Die

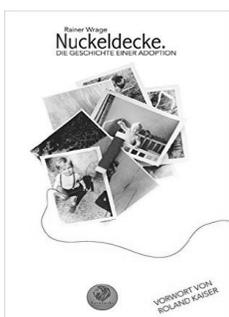
biografischen Geschichten machen dabei deutlich, dass es schwer ist, überprüfbare Indikatoren für erfolgreiche Arbeit in statistischen Erhebungsbögen zu erfassen. „Das Leben ist nicht durch Kennzahlen abzubilden. Manchmal ist ein Hilfeverlauf als erfolgreich zu werten, wenn der begleitete Mensch den Tag überlebt“ (S.54). Zudem wird die banale Erkenntnis, dass Entwicklungen nicht immer gradlinig vonstatten gehen, in den Verläufen offensichtlich.

Für LeserInnen, die nicht im Feld der Erziehungshilfe tätig sind, bietet das gut lesbare Büchlein interessante, einfühlsame und anschauliche Einblicke in die Lebensgeschichten von Kindern und Jugendlichen sowie die Arbeit der Erziehungshilfe.

Und lohnt sich das Lesen für Fachleute? Das Buch trägt zu Recht den Titel „Erzählungen aus der Kinder- und Jugendhilfe“ – es ist somit kein wissenschaftliches Fachbuch und auch kein Buch, das bei Fachkräften große Aha-Effekte auslösen dürfte, aber dennoch lohnt es sich auch für Fachkräfte, diese Lebensgeschichten zu lesen. Die Erzählungen führen Entwicklungen vor Augen, zu

denen Fachleute als Bezugspersonen für die Kinder und Jugendlichen und als AnsprechpartnerInnen für die Eltern mit ihren Persönlichkeiten, ihrem Engagement und ihrem Handlungsrepertoire ganz erheblich beigetragen haben. Das Lesen dieser Hilfeverläufe – in einer deutlich anderen Darstellung als man sie von Berichten, Checklisten und Hilfeplänen kennt – und die Beschreibung der pädagogischen Arbeit, können der (Selbst-)Reflektion dienen, zur (Selbst) Vergewisserung beitragen und die (Selbst) Motivation steigern, denn „Das wichtigste Werkzeug der Pädagogik ist und bleibt der Mensch“ (S.92). Dessen sollten sich Fachkräfte stets bewusst sein bzw. durch das Lesen des Buches wieder bewusst werden. Das Buch ist für 5 Euro im Buchhandel (ISBN: 9783741261121) und über die Pestalozzi-Stiftung zu beziehen. [www.pestalozzi-hamburg.de](http://www.pestalozzi-hamburg.de)

Reinhold Gravelmann  
AFET-Referent  
Redakteur Dialog Erziehungshilfe



Rainer Wrage

## Nudeldecke – Die Geschichte einer Adoption

Leonardo Verlagshaus Hamburg  
ISBN 0978-3-9817542-0-9, 150 Seiten

In dem Buch hat Rainer Wrage, der heute über 70 ist, sein Leben als Adoptivkind aufgeschrieben. Er hat Jahrzehnte gebraucht, die Adoption zu verarbeiten und seiner Mutter zu verzeihen. Er entschuldigt sich auch bei seinen Adoptiveltern, bei denen er ein Leben lang Schwierigkeiten hatte, sie als seine Eltern anzusehen. Wenngleich er wohlbehütet und geliebt aufwuchs konnte er wirkliche Nähe nie zulassen. Das für die Entwicklung von Kindern so wichtige Vertrauen fehlte ihm einfach, sagt er heute rückblickend. Seinem Leben fehlte der Anfang, wie er sagt. Das Buch kostet 16,90 Euro.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Bedingungen für nachhaltige Integration schaffen

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die Diskussion über die Gestaltung von Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird gegenwärtig von verschiedenen politischen Zielen und Überlegungen zur Kostenentwicklung bestimmt. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sieht insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe in der Verantwortung, eine fundierte Diskussion über die Voraussetzungen gelingender Integration anzustoßen. Sie will ausgewählte fachpolitisch relevante Aspekte in die aktuelle schnelllebige Debatte einbringen. Die folgenden Inhalte sind daher als Zwischenruf in der jetzigen Diskussion zu verstehen und keinesfalls abschließend.

### Die Kinder- und Jugendhilfe hat viel geleistet – engagiert, fachlich und kreativ

Die Kinder- und Jugendhilfe hat mit hohem Engagement, Fachlichkeit und Kreativität die Herausforderungen der Inobhutnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im vergangenen Jahr gemeistert. Dies war nur durch die vielerorts gelebte Verantwortungsgemeinschaft der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe möglich.

Anfang 2016 lebten bundesweit knapp 69.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Bundesrepublik. Das Jahr 2015 war zum einen davon bestimmt, Strukturen aufzubauen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden und eine Grundversorgung zu sichern. Zum anderen entwickelten sich vielfach neue und kreative Ansätze in der Arbeit mit den Jugendlichen, bei denen sich

auch Verbände, Vereine und Ehrenamtliche engagieren. Die Palette reicht von ehrenamtlichen Angeboten bis zur professionell begleiteten Unterbringung der jungen Menschen in Gastfamilien. Hervorzuheben sind auch die Unterstützung von Selbstorganisationen junger Geflüchteter und die Förderung ihres ehrenamtlichen Engagements.

### Eine abgestimmte Forschungsstrategie aufbauen: „Tun wir die richtigen Dinge und tun wir die Dinge richtig?“

Wir wissen über die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu wenig. Zum Zeitpunkt der Inobhutnahme sind knapp 70 Prozent der in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland zwischen 16 und 18 Jahren alt. Nach Schätzungen sind ca. 90 Prozent der ankommenden jungen Menschen männlich. Neben diesen allgemeinen Beschreibungen ist die Gruppe der Angekommenen sehr heterogen: es gibt nicht „die UMF“. Es gibt vielerorts mittlerweile ein hohes Ausmaß an Praxiswissen, aber keine verlässliche und empirisch fundierte Wissensbasis über die Fluchtursachen der jungen Menschen, ihre Fluchtwege und -erlebnisse, ihre aktuellen Lebenslagen, ihre Hoffnungen und Erwartungen an ein Leben in Deutschland sowie ihre Unterstützungsbedarfe und über Verläufe von Ausbildung und Integration. Hier wird eine abgestimmte Forschungsstrategie und Unterstützung bei der Praxisentwicklung der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe benötigt.

Dabei müssen internationale Erkenntnisse zur Flüchtlings- und Migrationsforschung eingebunden werden.

### Vordergründige Selbstständigkeit hinterfragen – Integration und den Aufbau von Lebensperspektiven ermöglichen.

Aktuell und zukünftig wird es darum gehen, dass Notbehelfe, Ansätze, Modelle und neue Kooperationen in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe ihren Platz erhalten und geeignete Standards definiert werden. Ziel ist es, die entwurzelten und hierher geflüchteten Jugendlichen dabei zu unterstützen, sich zu integrieren und eine tragfähige Lebensperspektive zu entwickeln. Die viel zitierte Selbstständigkeit der jungen Menschen erweist sich dabei häufig als vordergründig. Denn die Selbstständigkeit, sich durchzuschlagen (Überlebenskompetenzen) kann nicht gleichgesetzt werden mit der Selbstständigkeit, sich eine (neue) Lebensperspektive zu erarbeiten. Letzteres bedeutet, sich in einem komplexen Schul- und Ausbildungssystem zu orientieren, sich Ziele zu setzen und den Weg dorthin durchzuhalten.

Praktikerinnen und Praktiker berichten, dass es bei einer nicht unerheblichen Anzahl von geflüchteten Jugendlichen nach einem ermutigenden Start in Schule und Ausbildung scheinbar ohne Anlass zu Resignation, Schul- oder Ausbildungsabbrüchen und heftigen persönlichen Krisen komme. Hintergründe seien tiefes Heimweh, Erfahrungen von Fremdheit und Dis-

kriminierung, nicht bearbeitete Belastungen der Flucht oder die enormen und von außen oft nicht sichtbaren Anstrengungen des Spracherwerbs, der Anpassung in Einrichtungen, Schule, Ausbildung und des Aufbaus von Beziehungen. Settings eines Jugend- oder betreuten Wohnens, wie sie in der politischen Diskussion sind, werden den Jugendlichen daher nur gerecht, wenn sie mit dem Angebot kontinuierlicher persönlicher Vertrauens- und Unterstützungsbeziehungen verbunden sind.

### **Integrative Kontakte von Beginn an ermöglichen.**

Die Bewältigung der großen Flüchtlingsbewegung hat es zu Beginn erfordert, auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stärker an einzelnen Orten zusammenzufassen und Hilfeangebote in homogenen Gruppen zu organisieren. Diese aus der Krisenbewältigung entstandenen Strukturen erschweren Spracherwerb, Begegnung und Integration. Bei der Weiterentwicklung der Angebote und Hilfen sollte jede Isolierung homogener Gruppen vermieden werden. Dies bedeutet, dass auch in Regionen mit wenig Erfahrung verstärkt neue Strukturen geschaffen werden müssen. Das gilt für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen genauso wie für die Angebote von Schule, Ausbildung und Beruf. Bei deren Ausgestaltung muss der individuell notwendige Schutzraum für Einzelne geachtet werden. Auch die besondere Situation und Bedürfnisse der kleinen Gruppe der weiblichen unbegleiteten Minderjährigen müssen dabei bedacht werden.

### **Schule, Ausbildung und Beruf – Schnittstellen zwischen den Systemen verbessern.**

Die Integration in Schule, Ausbildung und Beruf ist – neben der ausländerrechtlichen Klärung der Bleibeperspektive – für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge von elementarer Bedeutung.<sup>1</sup> Hier sind das

Schulsystem, die Jobcenter und Arbeitsagenturen gemeinsam mit der Kinder- und Jugendhilfe – auch und vor allem die Jugendsozialarbeit, die manchmal weniger im Blick ist – in der Verantwortung. Die gemeinsame Entwicklung von Kooperationsstrukturen, die nachhaltige Beschulungs- und Ausbildungswege ermöglichen,

- trägt den Orientierungsbedürfnissen der Jugendlichen durch wiederkehrende Information und Unterstützung Rechnung,
- berücksichtigt Vorbildung, Fähigkeitsprofile und Bedarfe der Jugendlichen angemessen differenziert,
- orientiert sich daran, dass die Jugendlichen das Ausbildungsziel auch erreichen können.

Probleme der Weiterführung einer Ausbildung wegen Finanzierungsausfällen oder unzureichendem Ausbildungsstatus bei Erreichen der Volljährigkeit, Wohnortwechseln etwa in Gemeinschaftsunterkünfte oder Abbrüchen bei noch notwendiger Unterstützung sind unbedingt zu lösen. Der Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen zwischen den Systemen steht hier noch vor Herausforderungen.

### **Nachhaltige Unterstützung für junge Volljährige sichern!**

Die Inobhutnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sind politisch und fachlich unumstritten. Es gibt jedoch zunehmende Bestrebungen, einen scharfen Schnitt zu setzen und die jungen Volljährigen mit dem 18. Lebensjahr in das System der erwachsenen Flüchtlinge zu überführen. Die regelhafte Beendigung von Hilfen mit dem 18. Lebensjahr ohne Berücksichtigung des individuellen Bedarfs ist jedoch geeignet, die Ergebnisse von Hilfefprozessen zunichte zu machen. Unter dem Gesichtspunkt, begonnene Ausbildungs- und Integrationsprozesse nachhaltig erfolgreich zu verstetigen und nicht abbrechen zu lassen, ist es unerlässlich, dass Hilfen für junge Volljährige entsprechend des konkre-

ten Unterstützungsbedarfs zur Verfügung gestellt werden können. Bekannt gewordene Bestrebungen, Kosten für diese Hilfen nicht zu refinanzieren, sondern den Kommunen aufzubürden und auf diese Weise der Anzahl nach zu reduzieren, sind aus Sicht der AGJ kontraproduktiv und abzulehnen.

Zu betonen ist, dass der scharfe Schnitt des 18. Geburtstages viele sehr junge Volljährige alleine dastehen lässt. Die AGJ weist auf das Risiko hin, dass es einer erheblichen Anzahl dieser jungen Menschen ohne Unterstützung nicht gelingen wird, einen Weg in die Integration in das Berufs- und gesellschaftliche Leben zu finden. Politik, Kinder- und Jugendhilfe, Schule sowie Ausbildungssysteme sind hier gefordert – aus Verantwortung gegenüber den jungen Menschen und aus Sorge um das Entstehen von sozialen Problemen und Konflikten.<sup>2</sup> Denn die Gefahr des Abtauchens und eines Lebens in Illegalität wächst, wenn kein Übergangsmanagement vorhanden ist.

### **Gleichwertige Lebensverhältnisse sichern**

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein wesentliches Element, gleichwertige Lebensverhältnisse zum Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen herzustellen. Dies war eines der Leitmotive des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (vgl. Gesetzesbegründung zum SGB VIII –BT-DRS 11/5948, S. 42). Gerade mit Blick auf die regionalen Disparitäten der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen gewinnt dieser Anspruch immer mehr an Bedeutung. Die Gesetzgebungskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe liegt daher aus guten Gründen beim Bund. Politische Initiativen zur Einführung von Länderrechtsvorbehalten bzgl. der Gestaltung von Leistungen und der Kostenerstattungsregelung lehnt die AGJ daher ab<sup>3</sup>.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ  
Berlin, 30. Juni / 01. Juli 2016

## Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Siehe auch AGJ-Positionspapier, Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht, vom 25./26. Juni 2015, S. 6 ff. – online abrufbar unter: [www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Kind\\_ist\\_Kind.pdf](http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Kind_ist_Kind.pdf)
- <sup>2</sup> Siehe auch AGJ-Stellungnahme, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 09. Juni 2015, vom 25./26. Juni 2015, S. 9 – online abrufbar unter: [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/AGJ-StN\\_RefE-Gesetz\\_auslaendische\\_Kinder\\_und\\_Jugendliche.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/AGJ-StN_RefE-Gesetz_auslaendische_Kinder_und_Jugendliche.pdf)
- <sup>3</sup> Vgl. AGJ-Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII, Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!, vom 25. Februar 2016 – online abrufbar unter: [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Empfehlungen\\_Reformprozess\\_SGB\\_VIII.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Empfehlungen_Reformprozess_SGB_VIII.pdf)

discher Kinder und Jugendlicher vom 09. Juni 2015, vom 25./26. Juni 2015, S. 9 – online abrufbar unter: [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/AGJ-StN\\_RefE-Gesetz\\_auslaendische\\_Kinder\\_und\\_Jugendliche.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/AGJ-StN_RefE-Gesetz_auslaendische_Kinder_und_Jugendliche.pdf)

<sup>3</sup> Vgl. AGJ-Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII, Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!, vom 25. Februar 2016 – online abrufbar unter: [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Empfehlungen\\_Reformprozess\\_SGB\\_VIII.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Empfehlungen_Reformprozess_SGB_VIII.pdf)

*Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*  
*Mühlendamm 3*  
*10178 Berlin*  
*[www.agj.de](http://www.agj.de)*



Sina-Mareen Köhler  
Heinz-Hermann Krüger  
Nicolle Pfaff (Hrsg.)

## Handbuch Peerforschung

2016. 609 Seiten. Hardcover.  
69,90 € (D), 71,90 € (A)  
ISBN 978-3-8474-0699-0

Peerbeziehungen haben nicht nur unter Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahrzehnten als sozialer Zusammenhang in- und außerhalb von Institutionen weiter an Bedeutung gewonnen. Gleichzeitig ist eine interdisziplinäre Forschungslandschaft entstanden,

den, die der vorliegende Band erstmals für den deutschsprachigen Raum systematisch umreißt. Das interdisziplinäre Handbuch gibt einen Überblick über theoretische und methodische Perspektiven der Peerforschung sowie über eine Vielzahl von Gegenstandsfeldern.

**Jetzt in Ihrer Buchhandlung bestellen  
oder direkt bei:**

**Verlag Barbara Budrich**  
Stauffenbergstr. 7 51379 Leverkusen  
Tel +49 (0)2171.344.594 | Fax +49 (0)2171.344.693  
[info@budrich.de](mailto:info@budrich.de)

[www.shop.budrich-academic.de](http://www.shop.budrich-academic.de)

## Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach Maß: Junge Geflüchtete haben den gleichen Anspruch wie alle jungen Menschen

Zwischenruf August 2016

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) sieht die aktuellen Debatten zur Absenkung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit Sorge. Auch die Situation begleiteter Kinder in Flüchtlingsunterkünften ist nach wie vor nicht zufriedenstellend. Der vorliegende Zwischenruf macht darauf aufmerksam, dass eine Beibehaltung der Standards der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen den unter anderem im SGB VIII verankerten Grundprinzipien entspricht, aber auch essenzieller Bestandteil der nationalen und internationalen völkerrechtlichen Vereinbarungen ist. Statt einer pauschalen Debatte um Standards ist in der aktuellen Situation eine Auseinandersetzung mit tatsächlich bestehenden Bedarfen und Problemen notwendig.

### Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

Mit gutem Grund gelten in der Kinder- und Jugendhilfe spezifische Standards. Diese beziehen sich unter anderem auf allgemeine Fragen des Kinderschutzes, die Unterbringung, das Betreuungspersonal, die Möglichkeiten der Beschwerde und Beteiligung. Werden diese Standards nicht erfüllt, kann beispielsweise einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die Betriebserlaubnis verweigert oder anderen Maßnahmen die öffentliche Förderung versagt werden. Dies dient der Absicherung des Aufwachsens von Kindern in öffentlicher Verantwortung und ist von hohem gesellschaftlichem Wert. Darüber hinaus hat die Kinder- und Jugendhilfe den allgemeinen Auftrag zur Förderung der Erziehung in der Familie und den Schutzauftrag, der sich auf alle Kinder und Jugendlichen bezieht. Dies gilt unabhängig davon, ob junge Men-

schen sich bei ihren Eltern aufhalten oder nicht: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Absatz 1 SGB VIII). Insofern betreffen die Standards der Kinder- und Jugendhilfe auch begleitete wie unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche.

Insbesondere die Standards der Unterbringung und der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurden und werden teilweise – vorübergehend – unterschritten, was vor allem der zahlenmäßigen Überbelastung und dem mangelnden Platzangebot in einigen Regionen geschuldet war beziehungsweise teilweise noch ist. Die Unterbringung soll damit in einigen Fällen in erster Linie zunächst lediglich Obdachlosigkeit verhindern. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurden unter anderem über eine bundesweite Verteilung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen geschaffen, um hier Abhilfe schaffen zu können. Das Gesetz trat am 1. November 2015 in Kraft und muss durch die Länder umgesetzt werden. Die Situation ist derzeit noch unübersichtlich – belastbare Daten werden aber aufgrund der mit dem Gesetz eingeführten Evaluationspflicht und der Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik in Zukunft vorliegen. Die Heterogenität der Lage zwischen einzelnen Jugendämtern zeigt sich an folgendem Beispiel aus Niedersachsen: Nur acht von 56 Jugendämtern hatten jeweils zehn und mehr vorläufige Inobhutnahmen. An nur elf Jugendämtern wurden zehn und mehr Zuweisungen im Rahmen des neuen Gesetzes vorgenommen (Smesaert / Struck 2016, S. 38).

Gleichwohl ist zu beobachten, dass seitens

einzelner Länder und politischer Akteure eine Absenkung der Kinder- und Jugendhilfestandards mit Blick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gefordert wird<sup>1</sup>. Dieser kaum oder allenfalls notdürftig fachlich argumentierte Vorstoß scheint aus Sicht des BJK in erster Linie den derzeit erhöhten Kosten geschuldet. Das BJK stellt sich einer sachgrundlosen Absenkung von Standards der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich entgegen, egal für welche Gruppe von jungen Menschen.

### \*Das Bundesjugendkuratorium

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigenremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

#### Vorstand:

Mike Corsa, Lisi Maier, Reiner Pröbß, Nora Schmidt

#### Mitglieder

Doris Beneke, Prof. Dr. Karin Böllert, Norbert Hocke, Prof. Dr. Helga Kelle, Prof. Dr. Nadia Kutscher, Uwe Lübking, Aylin Selçuk, Prof. Dr. Heike Solga, Manfred Walhorn, Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

#### Ständiger Gast

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

## Mehr Hilfebedarf bedeutet mehr Kosten

Die Zahlen der sich in Deutschland aufhaltenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in den letzten Jahren angekommen sind, stellen die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe vor eine erhebliche Herausforderung, auch finanziell. Gleichwohl fehlen derzeit verlässliche Daten zur Kostenentwicklung. Zunächst liegt allerdings nahe, dass der erhöhte Hilfebedarf mit erhöhten Kosten einhergeht.

Das BJK erkennt die Leistungen der Träger vor Ort und der Kommunen an und sieht auch die damit verbundenen Belastungen. Umgekehrt können diese Belastungen aber nicht dazu führen, vorhandenen Hilfebedarfen mit geringeren Leistungsstandards zu begegnen. Der Grundsatz der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit muss in allen Fällen Geltung behalten. Gerade angesichts der hohen öffentlichen Aufmerksamkeit für das Thema Flucht und Migration sollten die Rechte von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum rücken, ihre Potenziale betont und eine langfristige Perspektive eröffnet werden.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention ist Kindern, die in die Bundesrepublik einreisen, „die Rechtsstellung eines Flüchtlings“ begehren oder als Flüchtlinge angesehen werden, angemessener Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer internationalen Rechte zu gewähren. Sofern eine Familienzusammenführung nicht möglich ist, ist diesen Kindern im Einklang mit den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention derselbe Schutz zu gewähren „wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist“ (UN KRK, Artikel 22).

Im Genfer Abkommen zur Rechtsstellung von Flüchtlingen wird diese Vereinbarung spezifiziert und Flüchtlingskinder sind über Artikel 23 „in die öffentliche

Fürsorge einbezogen; sie genießen insoweit wie auch beim Empfang sonstiger Hilfeleistungen grundsätzlich die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige des Aufnahmestaates“. Die Vorschrift verdeutlicht, dass alle geflüchteten Kinder und Jugendlichen die gleichen Rechte haben wie alle anderen Kinder und Jugendlichen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat die Bundesrepublik im Oktober 2005 § 42 SGB VIII geändert. Mit dieser Neufassung wurden ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen, in das Verfahren der Inobhutnahme einbezogen, was die Durchführung eines qualifizierten Clearingverfahrens nach der Ankunft in Deutschland mit sich bringt. Entsprechend hat sich die Zahl der Inobhutnahmen von ausländischen Kindern und Jugendlichen seit 2005 erhöht. Mit der Neueinführung der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII wurde ein gesondertes Inobhutnahmeverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geschaffen, das aber die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe inklusive deren Standards für diese Gruppe zur Diskussion stellt. Im Gegenteil: Das gesetzlich vorgesehene Verfahren orientiert sich in allen Stadien zuvörderst am Kindeswohl.

Die derzeitige Rechtslage entspricht mithin den internationalen Vereinbarungen. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich, am geltenden Recht Änderungen im Sinne einer rechtlichen Auslagerung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aus dem Geltungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe oder einer Absenkung von Standards vorzunehmen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind eine heterogene Personengruppe mit sehr unterschiedlichen Bedarfen. Daher muss es auch für diese Personengruppe flexible, bedarfsgerechte und über die Minderjährigkeit hinausgehende Angebote geben, über die im Einzelfall entschieden wird. Die große Stärke der Kinder- und Jugendhilfe, verschiedene passende Angebote zur Unterstützung von jungen Menschen unabhängig von deren Herkunft vorzuhalten, muss auch zukünftig erhalten bleiben.

## Professionelle Maßstäbe: Geeignetheit und Erforderlichkeit

Gemäß des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII orientiert sich die Entscheidung über die Gewährung einer Hilfeart an der Geeignetheit und der Erforderlichkeit der Hilfe. Diese Entscheidung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Dies zeigt, dass die geltenden Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht die im Einzelfall zu gewährenden Hilfen abdecken und auch die Entscheidungen über diese Hilfen bereits reguliert sind. Die Professionalität der Fachkräfte dient der Beurteilung, ob im jeweiligen Einzelfall eine Hilfe geeignet und erforderlich ist. Die Frage, ob ein erhöhter Hilfebedarf für bestimmte Gruppen entsteht, berührt diese Fragestellung nicht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob alle derzeitigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geeignet sind oder ob sich für diese Gruppe junger Menschen Hilfebedarfe ergeben, die momentan vom Hilfespektrum nicht abgedeckt sind. Nach einer langen und gefährlichen Fluchterfahrung kann zumindest in der Regel von einem bestehenden Hilfebedarf ausgegangen werden; Berichte aus der Praxis bestätigen dies. Es ist denkbar, dass Unterschiede der Herkunftsgeschichte, das Erleben traumatisierender Ereignisse, eine besonders geforderte Resilienzentwicklung oder andere Merkmale bedingen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht weniger, sondern andere Hilfen benötigen. Andererseits sind junge Menschen, die getrennt von ihren Familien aufwachsen, in besonderem Maße gefordert, ihre Selbstständigkeit auszubilden und eine eigenständige Existenz aufzubauen. Dazu gehören der Abschluss einer (Schul-)Ausbildung, die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und psychische Stabilität. Diese Anforderungen stellen sich für geflüchtete junge Menschen ebenso wie für junge Menschen, die in Deutschland aufgewachsen sind.

Das BJK hat in seiner Stellungnahme „Kinder und Jugendliche auf der Flucht: Jun-

ge Menschen mit Ziel" vom Januar 2016 darauf hingewiesen, welche Bedingungen notwendig sind, damit junge Geflüchtete in Deutschland Zukunftsperspektiven aufbauen können.

Weiterhin fehlt es an empirisch gesichertem Wissen über die Lebenslagen und Bedarfe junger Geflüchteter in Deutschland. Erst auf Basis abgesicherter Wissensbestände wäre es aber möglich, gegebenenfalls neue Hilfen zu entwickeln, die möglichen besonderen Bedarfen begleiteter und unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen.

## Fazit

Das BJK widerspricht mit diesem Zwischenruf in aller Deutlichkeit jeder Absenkung von Standards der Kinder- und Jugendhilfe für junge Geflüchtete. Dies gilt auch für junge volljährige Geflüchtete, die sich in Obhut der Kinder- und Jugendhilfe befin-

den beziehungsweise sich auf dem Weg in die Selbstständigkeit befinden.

Die Pflicht zur Gleichbehandlung gilt auch für die Kinder aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten, die derzeit in Sonderunterkünften untergebracht werden und hier unter erschwerten Bedingungen ohne Zugang zu Bildung oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe leben müssen. Dies widerspricht geltendem Recht.

Internationale Übereinkommen, geltende völkerrechtliche Vereinbarungen und nationales Recht verbieten jede Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen, die nicht ausdrücklich fachlich geboten ist. Das BJK ruft alle beteiligten Akteure zu einer sachlichen Debatte über die Bedarfe junger Geflüchteter auf, die ausschließlich von den Maßstäben der Erforderlichkeit und Geeignetheit gesteuert wird.

BJK\_Stellungnahme\_Juli2016\_lv 24.07.16  
18:24

## Anmerkung:

<sup>1</sup> Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22.04.2016

## Literatur:

Smessaert, Angela / Struck, Norbert (2016): Mehr Fragen als Antworten!? Kreativer Pragmatismus zugunsten unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge statt formelhafter Standarddiskussionen. Forum Jugendhilfe: AGJ-Mitteilungen 2016/1: S. 36–41

---

Bundesjugendkuratorium  
Deutsches Jugendinstitut e. V.  
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik  
Nockherstraße 2  
81541 München  
www.bundesjugendkuratorium.de

BAG Landesjugendämter

## Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen

Die BAG Landesjugendämter hat auf der 120. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 18. bis 20. Mai 2016 in Münster Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertagesstätten beschlossen, um die Praxis durch Fachempfehlungen zu unterstützen.

In Hinblick auf die neuen Kinderschutzanforderungen wurden bereits Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII und ein Orientierungspapier zur Sicherung von Rechten für Kinder in Kindertageseinrichtungen erarbeitet. Anliegen des vorliegenden Papiers ist es,

das Handeln der Fachkräfte in der Kindertagesstätte selbst in den Blick zu nehmen und hierbei neben dem intervenierenden Kinderschutz insbesondere auch den präventiven Kinderschutz für Einrichtungen zu optimieren. Es werden für den Bereich der Prävention Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschrieben, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt, vorzubeugen. Dabei werden die aktiven Handlungsschritte der im System verantwortlichen Personen benannt und notwendige strukturelle Rahmenbedingungen aufgezeigt. Daneben sollen die Handlungsempfehlungen die Teams von Kindertageseinrichtungen im Bereich der Intervention dabei

unterstützen, mit dem Verdacht oder einer tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdung durch Personal der Kindertagesstätte professionell und angemessen umzugehen.

(aus der Einleitung zu den Handlungsleitlinien. Download: [www.bag-landesjugendämter.de](http://www.bag-landesjugendämter.de) )

---

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter  
c/o Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt  
Rheinallee 97 - 101  
55118 Mainz  
www.bagljae.de

---

## Flucht und Migration

---

### Die Stimmung in Deutschland ist nicht gekippt

„Nichts regt mehr auf als Skandale und schlechte Nachrichten. Darüber zu diskutieren ist wichtig, doch es kostet Energie – manchmal zu viel davon. Wenn wir keine Kraft mehr haben, in eine andere Richtung zu blicken als die, die uns die Aufregung vorschreibt, dann machen wir etwas ganz Entscheidendes falsch. (...)“

Absurderweise denken wir alle, einschließlich der Medien, das Helle strahle von selbst und braucht deshalb keinen Spot, der es herausstellen würde. Stattdessen richtet sich alles Licht und alle Aufmerksamkeit auf das Dunkle, um es auszuleuchten und weil es so schön gruselig ist. Doch das ist unsinnig und falsch, denn es prägt und bestätigt eine einseitige Wahrnehmung – auch bei uns. (...)“

Anetta Kahane, in der Zeitschrift: „Ermutigen“ Nr. 16 der Amadeu Antonio Stiftung, Mai 2016

[www.amadeu-antonio-stiftung.de](http://www.amadeu-antonio-stiftung.de)



---

### Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung zu Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger gestellt. Demnach stellten im Jahr 2015 insgesamt 14.439 unbegleitete Minderjährige einen Asylerstantrag. Bis zum Stand 10. Juli 2016 sind

7.819 schriftliche Asylerstanträge unbegleiteter Minderjährige für das Jahr 2015 nacherfasst worden. Die Zahl der im ersten Halbjahr 2016 gestellten Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger beläuft sich den Angaben zufolge auf 17.909. In der Antwort der Bundesregierung sind die jeweiligen Herkunftsländer detailliert aufgeführt.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 7,4 Monate. Im Jahr 2015 wurden 147 Anträge abgelehnt.

Quelle: Deutscher Bundestag; Drucksache 18/9273 vom 27.07.2016

---

### Zahl der jungen Flüchtlinge in der Jugendhilfe sinkt

Seit Februar 2016 sind die Bestandszahlen von jungen Flüchtlingen um 5.000 auf etwa 64.000 gesunken, davon 51.000 Minderjährige und 13.000 junge Volljährige. 10.000 Beendigungen der Hilfen stehen 5.000 neuen jungen Flüchtlingen gegenüber. Der Bundesfachverband umF hat die Zahlen ausgewertet und verschiedene Entwicklungen ausgemacht. Es wird deutlich, dass die Situation in den Ländern sich unterschiedlich darstellt.

[www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

---

### Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland

Um die tatsächlichen Auswirkungen des Gesetzes zur vorläufigen Inobhutnahme und Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erfassen, hat der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine bundesweite Online-Umfrage durchgeführt, an der 1.400 Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe teilgenommen haben. Abgefragt wurden u.a. Informationen und Einschätzungen zur Situation der Minderjährigen im Verteilverfahren sowie während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII, der regulären Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und in den Anschlussmaßnahmen nach §§ 27 ff SGB VIII. Neben der Erhebung von quantitativen Merkmalen wurden auch qualitative Einschätzungen abgefragt. Die Ergebnisse liegen seit August 2016 vor und zeichnen ein Bild von der teilweise hoch defizitären Aufnahmestruktur für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland.

[www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

---

### Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen

Eine Übersicht zur beruflichen Qualifizierung junger Flüchtlinge hat das Deutsche Jugendinstitut veröffentlicht. Die kostenlose Broschüre beinhaltet die Themen: Asylrecht und die Folgen, Sprachförderung, Anerkennung von Schulabschlüssen, Schulpflicht, Schulbesuch, Berufsschule, schulische wie duale Ausbildung und Möglichkeiten der Ausbildungsförderung.

Bestellungen oder Download: [www.dji.de/publikationen](http://www.dji.de/publikationen)

---

## Mindestvergütung bei Honorarlehrkräften für Integration angehoben

Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 hat der Bundesinnenminister eine Erhöhung der Mindestvergütung von dringend gebrauchten Lehrkräften für die stark nachgefragten Integrationskurse auf den Weg gebracht.

Integrationsträger sollen den selbständig beschäftigten Lehrkräften mindestens 35 Euro statt wie bisher 23 Euro je Unterrichtseinheit zahlen. Zur Sicherstellung der Mindestvergütung steigt auch der Kostenerstattungssatz, den Kursträger je Teilnehmer und Unterrichtseinheit erhalten.

BMI-Pressemitteilung am 7. Juli 2016

---

## Nützliche Apps für Geflüchtete – zum Deutschlernen und Ankommen

Es gibt inzwischen verschiedene Apps, die Geflüchteten dabei helfen sollen, einen Zugang zum Leben in Deutschland zu finden und Deutsch zu lernen. Grundsätzlich sind Apps sicherlich nicht dazu geeignet, konkrete Angebote wie z.B. Sprachkurse vollständig zu ersetzen. Sie können aber als Ergänzung und zur Orientierung – z.B. auch für schnelle Übersetzungsleistungen – hilfreich sein. Auf drei Angebote weist der Paritätische Gesamtverband besonders hin:

[www.ankommenapp.de](http://www.ankommenapp.de) • [www.goethe.de/de/spr/flu.html](http://www.goethe.de/de/spr/flu.html) • [www.welcome-app-concept.de/de](http://www.welcome-app-concept.de/de)

Informationen zu den Apps auf der Homepage des Paritätischen Gesamtverbandes: [www.der-paritaetische.de](http://www.der-paritaetische.de)

---

## Politische Bildung mit jungen Muslimen und Musliminnen online

Nicht wenige Online-Diskussionen im Kontext des Islam werden von Salafisten dominiert– nicht weil es an anderen Positionen fehlen würde, sondern weil diese bisher kaum sichtbar werden. So sind viele etablierte islamische Vereine bis heute im Internet kaum vertreten. Erst in den vergangenen ein bis zwei Jahren sind erste Angebote islamischer Vereine und Initiativen entstanden, die sich gezielt an junge Muslime und Musliminnen richten.

In einer Handreichung sind die Ergebnisse des zweijährigen Pilotprojektes "Was postest Du? Politische Bildung mit jungen MuslimInnen online" zusammen. Neben der direkten Arbeit, die von jungen TeamerInnen auf Facebook und gutefrage.net durchgeführt wurde, stand der Erfahrungstransfer im Mittelpunkt. Erwähnung finden auch andere Initiativen und Projekte, die sich in ähnlicher Weise an diesem neuen Handlungsfeld versucht haben. Eine Förderung erhielt die Initiative durch die Robert-Bosch-Stiftung. Nähere Informationen:

[www.ufuq.de](http://www.ufuq.de) – Portal für Pädagogik zwischen Islam, Islamfeindlichkeit und Islamismus

---

## Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften

Unter dem Dach der Bundesinitiative "Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften" haben das BMFSFJ und UNICEF gemeinsam mit einem breiten Netzwerk von Partnern "Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften" erarbeitet. Diese Mindeststandards bilden erstmals eine bundesweit einheitliche Grundlage, um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor Gewalt sowie den Zugang zu Bildungsangeboten und psychosozialer Unterstützung in Flüchtlingsunterkünften zu verbessern.

[www.unicef.de](http://www.unicef.de)

---

## Refugees. Richtig gute Projekte, Tipps & Tools

Das E-Book "Refugees. Richtig gute Projekte, Tipps & Tools" der Stiftung Bürgermut und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen richtet sich an Freiwillige in Flüchtlingsprojekten. Es gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen von Freiwilligen z.B. wie Initiativen und Projekte sich untereinander vernetzen können, wo Freiwillige Qualifizierung erhalten und was Erfolgsfaktoren für eine dauerhafte Bindung von Freiwilligen sind. Zu finden sind außerdem ein Dutzend Projekte zur Nachahmung sowie Tipps von Engagierten für die Arbeit vor Ort und dazu die wichtigsten Tools und Plattformen.

Kostenloser Download: [www.bagfa.de/fileadmin/Materialien/Gefluechtete/E-Book\\_Refugees\\_web.pdf](http://www.bagfa.de/fileadmin/Materialien/Gefluechtete/E-Book_Refugees_web.pdf)

---

## Hilfe! für ALLE? Interkulturelle Öffnung der Hilfen zur Erziehung – Handreichung der Arbeiterwohlfahrt

Die Handreichung basiert auf den Ergebnissen eines Modellprojektes, welches an drei Standorten umgesetzt wurde. Die Broschüre beinhaltet erprobte Methoden und Instrumente zur interkulturellen Öffnung, mit deren Hilfe die Praxis der Sozialen Arbeit systematisch weiterentwickelt werden kann.

Die Broschüre gegen eine Versandkostenpauschale bestellt werden. Email [verlag@awo.org](mailto:verlag@awo.org), Bestell-Nr.: 04040.

---

## **Letzte Chance für eine Kindheit! „Entwurzelt“**

### **Erster globaler UNICEF-Report zu Flucht und Migration von Kindern**

„Jeder zweite Flüchtling oder Vertriebene auf der Welt ist ein Kind oder Jugendlicher – das ist mehr, als ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht und deutlich mehr als in der Gruppe der Migranten.

31 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren leben außerhalb ihres Geburtslandes, einschließlich elf Millionen Flüchtlingskinder und Kinder, die um Asyl suchen. Weitere 17 Millionen Mädchen und Jungen sind vor Krieg und Gewalt innerhalb ihres eigenen Landes auf der Flucht (Binnenvertriebene).

Die Zahl der Flüchtlingskinder unter dem Mandat des Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) hat sich in den vergangenen zehn Jahren verdoppelt. Eins von 200 Kindern weltweit ist heute ein Flüchtlingskind.

Fast die Hälfte aller Flüchtlingskinder (45 Prozent) kam 2015 aus nur zwei Ländern: Syrien und Afghanistan.

Im Jahr 2015 haben fast 100.000 unbegleitete Kinder und Jugendliche – zum überwiegenden Teil aus Afghanistan, Eritrea, Syrien und Somalia – Asylanträge in 78 Ländern eingereicht – dreimal so viele wie im Vorjahr. Diese Kinder und Jugendlichen sind besonders gefährdet.“

Es gibt eine Langfassung des Berichtes in englischer Sprache sowie eine Kurzfassung in Deutsch, der die hier genannten Zahlen beinhaltet. [www.unicef.de](http://www.unicef.de)

### **Kindern mit Fluchterfahrung das Ankommen erleichtern – Good Practice-Datenbank online**

Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in KiTas bei der Integration von Flüchtlingskindern zu unterstützen, hat das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung e.V. eine "Good Practice-Datenbank" eingerichtet.

Die KiTas sollen Unterstützung bei einer bestmöglichen Begleitung von geflüchteten Kindern und ihren Eltern erhalten, indem in der Datenbank Beispiele guter Praxis von Kindertagesstätten und andere Orte frühkindlicher Bildung veröffentlicht werden. Denn viele KiTas haben bereits wertvolle Erfahrungen im Umgang mit (kultureller) Vielfalt oder auch mit traumatisierten Kindern gesammelt und entsprechende Praxisansätze, Konzepte und Hilfsmaterialien entwickelt. Diese Anregungen gilt es aufzugreifen und zugänglich zu machen. Dazu soll die Datenbank dienen.

Interessierte könne die Datenbank von A-Z und nach Stichwort durchsuchen oder sich die verschiedenen Rubriken anzeigen lassen. Weitere Praxisbeispiele werden gesucht. Zugang zur Datenbank: [www.nifbe.de/das-institut/good-practice](http://www.nifbe.de/das-institut/good-practice)

Quelle: Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung e.V., Juli 2016

### **Kooperation Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe**

Die Rummelsberger Dienste haben den Schutzbengel Award 2016 Jahr dem Themenschwerpunkt Kooperation von Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung bei der Integration minderjähriger Flüchtlinge gewidmet. Es wurden innovative Projekte gesucht, die sich für die jugendliche Flüchtlinge einsetzen, in Arbeit zu kommen und ihnen eine Zukunftsperspektive eröffnen. Die Preisverleihung ist im Oktober geplant.

### **Aktuelle Veröffentlichungen zum Thema Flucht – insb. (Un)begleitete minderjährige Flüchtlinge**

- Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH: Flüchtlingsfamilien im Schatten der Hilfe? Geflüchtete minderjährige Kinder und Jugendliche und ihre Familien in Deutschland. Sep. 2016, [www.difu.de](http://www.difu.de)
- Jörg Fischer/Gunther Graßhoff (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“ 1. Sonderband Sozialmagazin 2016. [www.beltz.de](http://www.beltz.de)
- Reinhold Gravelmann: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Orientierung für die praktische Arbeit. Reinhardt-Verlag. August 2016. Nähere Infos und Leseprobe: [www.reinhardt-verlag.de](http://www.reinhardt-verlag.de) und [www.referent-gravelmann.de](http://www.referent-gravelmann.de)
- Björn Hagen (Hrsg.): Basiswissen (un)begleitete minderjährige Flüchtlinge. Rechtsgrundlagen-Konzepte-Erfahrungen. EREV. Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe Nr. 13. Nähere Infos: [www.erev.de](http://www.erev.de)

#### **Fachzeitschriften:**

- Betrifft Mädchen Heft 3/2016 der LAG Mädchenarbeit NRW (Juli 2016) Flucht. Punkte. Mädchen, junge Frauen und Flucht ([www.maedchenarbeit-nrw.de/betrifft-maedchen-pdf/BEM\\_3\\_2016\\_Inhalt.pdf](http://www.maedchenarbeit-nrw.de/betrifft-maedchen-pdf/BEM_3_2016_Inhalt.pdf))
- Kinder- und Jugendschutz (KJug): 3/2016: Lebenssituation und Bedürfnisse von minderjährigen Flüchtlingen
- Sozialmagazin. Zeitschrift für Soziale Arbeit. Flucht und Asyl. Ausgabe 3-4.2016
- Unsere Jugend: 9/2016. Kinder auf der Flucht
- Deutsche Jugend: H. 9 / Sep 2016. Migration und Fremdenfeindlichkeit

# Tagungen

## **Meinen Führungsalltag effektiv gestalten 07.11. – 08.11.2016 in Schwerte**

Die Veranstaltung nimmt die umfangreiche Rolle der Führungskräfte in den Blick. Um die Aufgabenvielfalt zu bewältigen, braucht es eine gute Selbstorganisation. Hilfreich dabei ist eine wertschätzende, offene, konkrete Auseinandersetzung mit dem eigenen Alltag als Führungskraft. Ziel ist es, einen praktischen "Handwerkskoffer" für die gekonnte Gestaltung des Führungsalltags zu entwickeln, der sich an den Erfordernissen des jeweiligen Arbeitsfeldes orientiert. Dabei steht Mitarbeiterführung nicht im Mittelpunkt, sondern die Führung der Institution.  
[www.lwl.de](http://www.lwl.de)

## **Das neue Wir in der Migrationsgesellschaft – Vielfalt miteinander gestalten in der Kinder- und Jugendhilfe**

**10.11. – 11.11.2016 in Berlin**

Auf der Tagung stehen die Anerkennung der spezifischen Lebenslagen von Migrantenkindern und -jugendlichen und Wege zu ihrer Förderung sowie die gesellschaftliche Aufgabe, das Miteinander zu gestalten im Fokus. MigrationsforscherInnen bringen wissenschaftliche Informationen ein und PraktikerInnen aus verschiedenen Angebotsbereichen berichten über ihre Aufgaben und Erfahrungen. Zudem werden beispielgebende Handlungsansätze in einer Ausstellung präsentiert.

**Anmeldung bis 14.10.2016**

[www.sos-fachportal.de](http://www.sos-fachportal.de)

## **Inklusive (große) Lösung in der Kinder- und Jugendhilfe**

**„Wenn alle unter einem Dach leben, wie kann das gehen?“**

**10.11. – 12.11.2016 in Hofgeismar**

Seminarveranstaltung für Fach- und Führungskräfte. Anknüpfungspunkte bilden die Erfahrungen einer Einrichtung.

[www.erev.de](http://www.erev.de)

## **In allen Größen! Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien**

**08.12. – 09.12.2016 in Berlin**

Bundesweit gibt es in der Pflegekinderhilfe sehr viele unterschiedliche Verfahren, Konzepte und Standards. Wie kann die Qualitätsentwicklung in der Pflegekinderhilfe befördert werden? Geplant ist ein bundesweiter Erfahrungsaustausch über die Arbeit der Pflegekinderdienste und in diesem Kontext Wissensvermittlung, Erfahrungsaustausch und Vernetzung. Dies vor dem Hintergrund und mit dem Bewusstsein, dass gelebte Haltungen der Fachkräfte wichtiger sind als Methoden und Instrumente.

[www.fachtagungen-jugendhilfe.de](http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de)

## **Verhaltensauffällig? Verhaltenskreativ?**

**08.12. – 09.12.2016 in Hamm**

Immer öfter fallen Verhaltensweisen bei Kindern auf, die allgemein als auffällig definiert werden. Doch was ist auffälliges Verhalten? Wer legt fest, wann ein Kind auffällig ist? Wie kann es zu solchen Auffälligkeiten kommen? Was ErzieherInnen benötigen, um professionell und hilfreich mit diesen Kindern umzugehen, soll in diesem Seminar besprochen werden.

[www.lwl.de](http://www.lwl.de)

## **Interdisziplinäre Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern**

**Aus Sicht der Frühen Hilfen**

**27.01.2017 in Berlin**

Die Tagung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen in Kooperation mit der Universität Ulm hat als zentrales Anliegen, Impulse für die bessere Vernetzung von Fachkräften aus unterschiedlichen Disziplinen und Hilfesystemen zu geben, um Kindern psychisch kranker Eltern bessere Unterstützung und Hilfe anbieten zu können. Eingeladen sind Fachkräfte des Gesundheitssystems und der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlage für die

Tagung bildet das Eckpunktepapier, das das Nationale Zentrum mit Unterstützung von 25 Fachgesellschaften und Institutionen veröffentlicht hat.

Eine Teilnahme an der Tagung ist kostenlos.

*Nähere Informationen ab Herbst unter [www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de)*

## **Erziehungshilfe-Fortbildungsangebote**

### **Hochbegabte Heimkinder – Identifikation und Förderung im Arbeitsalltag der Erziehungshilfe**

**Fortbildung, 09.11.2016 in Bremen**

Das Ziel dieser Fortbildung ist, den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe Strategien und Methoden zur Identifikation und Förderung hochbegabter Nutzerinnen und Nutzer der Erziehungshilfe zu vermitteln, die im Arbeitsalltag umsetzbar sind. (s. dazu auch den Fachartikel von Dr. Lars Becker in der Ausgabe 2/2016 des Dialog Erziehungshilfe) [www.drlarsbecker.de/hochbegabte-heimkinder-identifikation-und-foerderung-im-arbeitsalltag-der-erziehungshilfe/](http://www.drlarsbecker.de/hochbegabte-heimkinder-identifikation-und-foerderung-im-arbeitsalltag-der-erziehungshilfe/)

### **Der etwas andere Prozess der Rückführung – Rückführungsprozesse ressourcen- und bindungsorientiert gestalten Fortbildung, 16.02.2017 in Kamen**

Wenn Kinder in Fremdunterbringung sind und in die Herkunftsfamilie zurückgeführt werden sollen, beginnt für alle Beteiligten ein emotionaler und hochochsensibler Prozess. Diesen Prozess entlang der Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie zu gestalten ist für die beteiligten Fachkräfte eine große Herausforderung. Dazu gehören die Abklärung, ob eine Rückführung überhaupt möglich ist, die Gestaltung des eigentlichen Rückführungsprozesses sowie die mögliche Nachbetreuung. Die Veranstaltung beleuchtet die unterschiedlichen Prozessschritte und stellt bei jedem dieser Schritte die Frage nach den Bindungsbedürfnissen des Kindes.

<http://jufa-unna.de/rueckfuehrung/>



Michael Macsenaere, Klaus Esser, Stephan Hiller  
**Pflegekinderhilfe**  
**Zwischen Profession und Familie**

1. Auflage, angekündigt für September 2016, ca. 240 Seiten  
ISBN 978-3-7841-2855-9

In den vergangenen Jahren hat eine Differenzierung und Qualifizierung des Hilfesystems Pflegefamilie stattgefunden. Die konzeptionellen Erweiterungen führten dazu, dass das Feld schwieriger zu überschauen ist. Der Band stellt mit aktuellen Beiträgen sowohl „Best Practice“ als auch Problemlagen und Grenzbereiche der Hilfeform Pflegefamilie dar.



Stephanie Witt-Loers  
**Wie Kinder Verlust erleben**  
**... und wie wir hilfreich begleiten können**

1. Auflage 2016, 158 Seiten  
ISBN 9783525701881

Vandenhoeck & Ruprecht  
Wenn Kinder trauern, brauchen sie Unterstützung und Halt. Stephanie Witt-Loers bietet eine Orientierungshilfe für Eltern, Großeltern und wichtige Bezugspersonen, damit Kinder in Verlustsituationen bestmöglich begleitet und unterstützt werden. Trauer gehört auch für Kinder zum Lebensalltag. Kinder trauern, aber sie trauern anders und empfinden andere Dinge als Verlust als Erwachsene. Das Buch stellt nicht den Tod eines geliebten Menschen in den Vordergrund, sondern all jene Abschieds- und Trennungssituationen, die für Kinder bis ca. 12 Jahre belastend sein können.



Hendrich, Andrea  
**Kinder mit Migrations- und Fluchterfahrung in der Kita**

Reinhardt-Verlag. 2016. 109 Seiten  
ISBN 978-3-497-02638-8

Das Buch vermittelt notwendiges Hintergrundwissen und hilfreiche Handlungsstrategien, damit Kinder mit Migrations- und Fluchthintergrund erfolgreich integriert werden können. Frühpädagogische Fachkräfte sollen in ihrer professionellen Haltung gestärkt werden. Das Buch enthält geeignete Materialien und viele praktische Tipps zu den zentralen Themen: Beziehungsaufbau, kultursensible Erziehung, Spracherwerb, Umgang mit Traumata, Resilienz, Elternarbeit. Zudem werden unterstützende Rahmenbedingungen für Fachkräfte aufgezeigt, damit diese auch sich selbst, ihr Team und eine gesunde Selbstfürsorge nicht aus den Augen verlieren.



Bernd Schmid, Thorsten Veith, Ingeborg Weidner  
**Einführung in die kollegiale Beratung**

unveränderte Aufl. 2013, 126 Seiten  
ISBN 978-3-89670-731-4

Das Buch führt auf kompakte Weise in das Verfahren der kollegialen Beratung ein, bei dem sich KollegInnen in konkreten Fragen der Profession und der Praxis gegenseitig unterstützen. Systematisch aufgebaut und genutzt, steigert kollegiale Beratung die Zufriedenheit der MitarbeiterInnen und verbessert die Effizienz des Unternehmens. Von den Grundlagen der Methode über den Aufbau einer kollegialen Lernkultur bis zum nachhaltigen Verankern in Organisationen beschreiben die Autoren alle Prozessschritte und Komponenten. Fallbeispiele, Beratungsübungen, Methodenvorschläge und Checklisten dienen dem direkten Transfer in die Praxis.

**Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt,  
der andere packt kräftig an und handelt.**

Dante Alighieri